

der

lichtblick

Unzensurierte Gefangenenzeitung seit 1968

55. Jahrgang
2 | 2022
Heft Nr. 391

welcome to the Summer 2022

Seite 28 - 29



Bootsverleih
für Usedom / Wolgast

Hafenbar 17438 Wolgast
Fischmarkt

Tel: 01575-3259312

Mail: bissfestfishing@gmail.com

Home www.bissfest-fishing.com

**Der Sommerlichtblick 2022
wird präsentiert von:**



INHALT

Ausgabe Nr. 391
2 | 2022



Dringend Personal gesucht

4



Rentenrentenz

12



OLG Nürnberg
AZ: 4 W/3672/21
Amtshaftung

14-17



Pfändung in M-V

Amtsgericht Stralsund
Beschluss 92 IK 133/20

36-37



Landgericht Berlin
Beschluss vom 21.04.2022
599 StVK 369/21 Vollz
Ablehnung der Weiterleitung
einer Eilantragsschrift

10-11 & 52-62

Kammergericht Berlin
Beschluss vom 07.02.2022
5 Ws 285/21
591 StVK 159/21 Vollz
Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand

Landgericht Rostock
Beschluss vom 24. Februar 2022
22 StVK 155/22 (2)
Einstweiliger Rechtsschutz
Rückverlegung offener Vollz.

Paderborn
Beschluss vom 21.12.2021
5 T 223/21
41 Xi(L) 119/21 T
Medikamentöse
Zwangsbearbeitung



geangelte Resozialisierung

Angeln - nicht nur ein Hobby

28-29



Besuch bei der NochMall

GS FÜR DIE ERWENDUNG

erster Außenreport der Redaktion

30-31

Editorial



Andreas Bach (Vi.S.d.P)

Die Sommerausgabe ist da und die Corona Öffnungen haben auch uns im Vollzug ein wenig Freiheit wiedergegeben. Somit können wir spannend in einen Sommer sehen, der uns sicherlich noch lange in Erinnerung bleiben wird.

In dieser Ausgabe haben wir wieder für alle Interessierten zahlreiche Rechtsprechungen platziert, die es bundesweit gegeben hat. Nicht allen Haftanstalten gelingt es, sich im Umgang mit gesetzlichen Normen zu qualifizieren. Die JVA Tegel ist, so kann man es zutreffend bezeichnen, personell ausgebrannt. Dies haben die Inhaftierten der TA II nun zu spüren bekommen, und der Hilferuf nach mehr Personal schallt immer lauter Richtung Senatsverwaltung. Im Vollzugszirkus Heidering werden die Probleme immer größer und das fachkundige Personal hat wohl nur eines im Sinne - Krank machen oder immer wieder gegen den Inhaftierten arbeiten - was wir in unserem Bericht deutlich werden lassen. Die Einbeziehung in die Rentenversicherung hat auch nach über 40 Jahren nicht stattgefunden. Die Redaktion hat sich so ihre Gedanken über diese Rentenz des Staates gemacht und Verbesserungen angeregt. Der erste Außenreport der Redaktion ist nun gelungen und Andreas war bei der NochMall, dem Gebrauchtwarenkaufhaus der BSR, zu Besuch und hat seinen Eindruck niedergeschrieben. Ein Anlaufpunkt für jeden Entlassenen, der sich günstig und qualitativ gut eine Erstausrüstung für seine Wohnung zusammenstellen möchte. Professor Dr. Johannes Feest hatte seine Rezension über die Gefangenenzeitung "Der Riegel" bei uns veröffentlicht und Rechtsanwältin Viktoria Reeb hat wieder interessante Informationen für die Inhaftierten eingebracht. In den nächsten drei Folgen gehe es um Lockerungs- und Entlassungsgutachten (u.a). Auch ein Urteil des Amtsgerichts Stralsund zur Pfändung von Geldern eines Inhaftierten hat derzeit für Aufsehen und Aufregung gesorgt. Sportlich ging es auch in der JVA Plötzensee zu, als sich wieder viele Sportbegeisterte dem 10 km Lauf widmeten.

Den lichtblick 2|2022 wird diesmal präsentiert von **Bissfest - Fishing aus Wolgast**, dem Bootsverleih für die Insel Usedom. Die Jungs haben bei der Frage geholfen, ob Angeln mehr ist als ein Sport, und ob dieses Hobby zur Resozialisierung beitragen kann. Für unseren Beitrag haben uns die Freizeitkapitäne und leidenschaftlichen Angler einen Blick hinter Ihre Kulissen werfen lassen. Ein Dank aus Berlin und Petri Heil.

Viele weitere Themen warten wieder auf Euch und auch dieser lichtblick ist durch die zahlreichen Spenden selbst finanziert. Ein Dank richten wir an die Anstaltsleitung und den Leiter der Öff. Arbeit der JVA Tegel, die der Redaktion freie Hand gelassen haben. Danke für das Vertrauen.

Auch mein Abschied als Redakteur naht. Viele neue Aufgaben liegen vor mir und warten auf mich. Ich danke dem gesamten Team der Redaktion für all die Herausforderungen des letzten Jahres, die wir nur gemeinsam lösen konnten. Einen großen Dank richte ich ebenfalls an die Anstaltsleitung sowie die Mitwirkenden des Dienstes. Ohne Euer Vertrauen wäre die Redaktion nicht das, was sie heute ist. Ich wünsche allen weiterhin alles Gute. Bleiben sie gesund. Es war mir eine große Freude, in der Redaktion zu sein.

Allen Lesern ein großes Danke für Eure Unterstützung. Spendet weiter so fleißig, denn es ist auch Eure Zeitung, und die Ausgabe 3 wird wohl wieder in der Hand des lichtblick sein. Grund ist: Eine wohl noch bestehende Haushaltssperre in Berlin.

Bootsverleih für Usedom / Wolgast
Hafenbar 17438 Wolgast
Fischmarkt
Tel: 01575-3259312
Mail: bissfestfishing@gmail.com
Home www.bissfest-fishing.com

4	Tegel intern Personalmangel Andreas Bach	20	Strafvollzug Pressepost verboten Andreas Bach	32	Buchvorstellung Spielsucht Knast Guide
6	Strafvollzug Grundrechtstreue Andreas Bach	21	Strafvollzug Kabelempfang Mian Koo	34	Kurzmeldungen Nachrichten Redaktion
12	Politik Rentenrentenz Redaktion	22	Gastbeitrag Lockerungsgutachten Viktoria Reeb	36	Strafvollzug Pfändung in M-V Andreas Bach
14	Strafvollzug Amtshaftung Andreas Bach	27	Soziales Krankenkasse Andreas Bach	38	Strafvollzug MRV Klängenmünster Leserbrief + Kommentar
18	Tegel intern Beamtenstatus Redaktion	28	Gesellschaft geangelte Resoziali Andreas Bach	40	Rezension "Der Riegel" Prof. Dr. Feest
19	Strafvollzug Betrug an Gefangenen Redaktion	30	Außenreport Nochmall Redaktion	43	Strafvollzug Homophobie Redaktion
				70	Impressum



Erscheinungsdatum Ausgabe 3 | 2022 ist voraussichtlich am 15.09.2022

Andreas Bach (Vi.S.d.P)
für die Redaktionsgemeinschaft
"der lichtblick"

Die ausgebrannte Berliner Justiz - akuter Personalmangel in Berlins größter Anstalt

Personal am Limit, so heißt es hinter vorgehaltener Hand in der JVA Tegel. Hoher Krankenstand, fehlendes neues Personal, zu wenig Nachwuchs, dies sind Tatsachen, die nun die Inhaftierten zu spüren bekommen. "Es fehle immer an Personal, teilweise sind wir am Limit", so ein Bediensteter, "Die Kotzgrenze sei öfters erreicht", so heißt es weiter. Berliner Justiz am Limit? Am 19.04.2022 dann der Personalschock, die Zentrale der Teilanstalt II der JVA Tegel hat den Notstand ausgerufen, um Sicherheit zu generieren.



Foto: Rolf Kremming

In den frühen Morgenstunden des 19.04.2022 löste die Zentrale der TA II der JVA Tegel Alarm aus.

Grund war gewesen, dass sich an diesem Morgen nur fünf Bedienstete in der TA II zum Dienst eingefunden haben. Aufgrund der Sicherheit war es der Zentrale der TA II nicht möglich, einen geordneten Aufschluss der Inhaftierten zu gewährleisten, so dass die Inhaftierten bis in die Mittagsstunden unter Verschluss bleiben mußten. Arbeit oder andere Aktivitäten, die sonst üblich sind, konnten nicht durchgeführt werden.

Bereits vor den Osterfeiertagen hatte sich die Personalsituation der TA II zugespitzt. Bedienstete aus anderen Teilanstalten mußten aushilfsweise in der TA II ihren Dienst verrichten.

Die Teilanstalt II ist eines der größten Häuser der JVA Tegel und mit ca. 350 Inhaftierte belegt. Die Personaldichte lasse aber bereits schon seit Jahren zu wünschen übrig, so heißt es aus einem vertraulichen Gespräch. Nun kam es am 19.04.2022 zu deutlichen Auswirkungen auf den Tagesablauf.

Lena Kreck (Justizsenatorin) habe bereits Ende März angedeutet, dass durch den Wegfall der Corona-Schutzmaßnahmen eine krankheitsbedingte und angespannte Personalsituation in den Berliner Haftanstalten nicht auszuschließen sei. Die Verwaltung wies aber darauf hin, dass in den Justizvollzugsanstalten geeignete Maßnahmen ergriffen würden, um trotz des Wegfalls der Maßnahmen, der dynamischen Corona-Lage begegnen zu können. Im konkreten Fall entspreche eine personelle Unterstützung aus anderen Bereichen der JVA Tegel den erforderlichen Maßnahmen, um den Dienstbetrieb auch in Pandemiezeiten aufrechterhalten zu können.

Der erneute Personalmangel ist kein kurzzeitiges Phänomen,

sondern der Politik der Senatsverwaltung geschuldet. Bereits 2015 und 2017 habe es deutliche Alarmsignale gegeben, dass in den Berliner Haftanstalten massive Personalprobleme bestehen. Die damalige Senatsverwaltung und der damalige Justizsenator Behrendt haben die Justiz ausbluten lassen und bereits im Juni 2017 hatte "Behrendt" auf seine Vorgänger verwiesen und betonte schon damals: "Wir arbeiten hier die Altlasten der von der CDU mitgetragenen Sparbeschlüsse des Senats vom 24. Januar 2012 ab, weshalb nicht der Altersfluktuation entsprechend, Justizvollzugsbedienstete ausgebildet werden konnten", teilte er mit. "Infolge dieser Nichtausbildung in den Jahren 2012 und 2013 konnten viele Stellen im Allgemeinen Vollzugsdienst (AVD) nicht besetzt werden."

Tatsache ist, dass unter Behrendt keine Entspannung für den AVD in den Berliner Haftanstalten gelingen konnte. Dies dann auch auf seine Vorgänger abzuwälzen, um sich selbst seiner damaligen Verantwortung zu entziehen, und die Haftanstalten nicht mit dem nötigen Personal auszustatten, muß als ein großes Verantwortungsdefizit angesehen werden. Bereits in den Jahren 2012/2013 habe es große Personalprobleme gegeben, die sich bis heute wie ein roter Faden durch den Berliner Vollzug ziehen.

Ausgebrannt, so kann man die derzeitige Personallage in den Haftanstalten und insbesondere in der JVA Tegel klar definieren. Von halben Schichtstärken bis hin zu einer 10 Tage Woche ist hier die Rede und bei den Inhaftierten wird das Personaldefizit insbesondere bei Resozialisierungsmaßnahmen deutlich. Begleitete Ausgänge oder Ausführungen kön-



Foto: Jürgen Ritter/ Imago

Teilanstalt II der JVA Tegel, Hier kam es am 19.04.2022 zum Personalkollaps.

Dringend Personal gesucht - Ohne Euch geht nicht...

Foto: Tilo Rückeis

nen nicht vollzogen werden und werden immer wieder wegen „Personalmangels“ versagt. Zwar habe das BVerfG klargestellt, dass die Haftanstalten zu diesem Zweck mit dem nötigen Personal auszustatten sind (Verweis: Landgericht Berlin Beschluss vom 20.08.2021 - 590 StVK 102/21 Vollz Verweigerung von Ausführung/wegen Personalknappheit), doch wie soll etwas gelingen, was im Ansatz schon fehlerhaft ist, und eine seit Jahren festgefahrene Personalpolitik besteht. Auch der Bund der Strafvollzugsbediensteten bemängelt die angespannte Personallage in Berlin.

Bisher habe die Senatsverwaltung die Ausbildung von Personal teuer bezahlt. Durch nicht angepasste Bezahlung des AVD der Berliner Verwaltung, haben sich viele ausgebildete Bedienstete in angrenzenden Bundesländern (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt) anstellen lassen. Hier sollen die Landesleistungen um einiges besser sein. Statt jedoch die ausgebildeten Beamten vertraglich an das Land Berlin zu binden, und somit dem Personaldefizit entgegen zu treten, werden andere Bundesländer mit frisch geschultem Personal aus Berlin versorgt. Wer in Berlin ausgebildet wird, sollte auch für mindestens drei Jahre hier tätig sein, doch stattdessen ist die Berliner Senatsverwaltung nicht im Stande, diese einfache Lösung beim Ausbildungsbeginn vertraglich einfließen zu lassen.

Die jahrelange Sparpolitik des Berliner Senats hat nicht nur zu einem Personalnotstand geführt, sondern insbesondere gefährde man offensichtlich die Sicherheit der Haftanstalten und der Bürger in Freiheit. Man muß sich dann mit aktuellen Nachrichten über eine Massenschlägerei in der JVA Heideering oder Sicherheitsproblemen auseinandersetzen.

Tatsache ist, das Land Berlin kann sich nicht länger auf irgendwelche Vorgänger oder deren Personalfehler berufen. Nicht nur der allgemeine Vollzugsdienst, sondern auch an-

dere Fachabteilungen haben derzeit Probleme und benötigen dringend Mitarbeiter. Wenn es jedoch einer Senatsverwaltung nicht gelingt, konkrete Werbung für den Vollzugsdienst zu machen, oder auch dringend notwendige Kampagnen zu starten, dann wird es wohl noch mehr Einschluss in den Haftanstalten geben.

Die arbeitenden Inhaftierten der TA II der JVA Tegel stellen bereits schon jetzt ihre Forderungen, dass der 19.04.2022 voll bezahlt wird. Schließlich habe es kein Fehlverhalten

der Gefangenen gegeben, sondern die Situation ist der Vergangenheit geschuldet, was sich die Senatsverwaltung zuzuschreiben hat. Dass der Inhaftierte wegen Personalmangels nicht zur Arbeit gehen kann, sollte der Senatsverwaltung zu denken geben, denn Arbeit in Haft diene der Resozialisierung. Wenn diese Resozialisierung versagt wird, ist dies ein schwerer Grundrechtseingriff gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m Art. 1 Abs. 1 GG. Einen Grundrechtseingriff damit zu begründen, dass die Senatsverwaltung seit Jahren die Personalstruktur auf einem dünnen Ast präsentiert, und es wegen fehlendem Personals zu Einschluss kommen kann, ist dann doch eine Hutspitze zu viel.

Das Versagen des Landes Berlin ist hier maßgeblich, und auch der allgemeine Vollzugsdienst schlägt bereits Alarm. Letztendlich sind die Inhaftierten diejenigen, die mit Einschränkungen konfrontiert sind, und auch wenn sich die Lage in Zukunft wohl nicht ändern wird, so ist das Verhalten der Zentrale für den 19.04.2022 nachvollziehbar. Wäre bei einem Aufschluß etwas vorgefallen, hätte sich der zuständige Bedienstete womöglich gerichtlich verantworten müssen.

Wir appellieren an die Vernunft des Landes Berlin, schaffen sie die Stellen für den Vollzug, die unmittelbar nötig sind, um nicht nur den geregelten Betrieb der einzelnen Berliner Anstalten zu gewährleisten, sondern insbesondere die Sicherheit der Berliner Gefängnisse und ihrer Mitarbeiter zu erhöhen.

Sollte sich an dem Zustand nichts ändern, könnte dies zu Lasten der Sicherheit in den Berliner Haftanstalten führen, und jeder weiß, was dies bedeuten kann. Somit habe die neue Justizsenatorin ein schweres Erbe ihrer Vorgänger übernommen, und wir können nur hoffen, dass diese Senatorin greifbare Lösungen erzielen kann. ■

Es wird Zeit für mehr Grundrechtstreue im Heideringer VOLLZUGSZIRKUS

Foto: Britta Petersen/dpa



In unserer Ausgabe 1 | 2022 berichteten wir von einem Fall, bei dem ein Inhaftierter für die Einlegung einer Rechtsbeschwerde bei der Rechtsantragstelle des Amtsgerichts Zossen Fahrkosten in Höhe von 119,-€ zahlen musste. Dieser Fall sorgte innerhalb der JVA Heidering für ziemlich viel Wirbel, und nicht nur dort, sondern auch am Kammergericht in Berlin, das zum totalen Gegenschlag ausholte und die JVA Heidering maßregelte. Allein die Dreistigkeit zu besitzen, einen Inhaftierten so von seinem Rechtsmittel abzuhalten, war dann auch für das Kammergericht Berlin eine Schippe zuviel.

Nachdem Jens S. sein Geld für die Vorführung zum Urkundsbeamten des Amtsgerichts Zossen eingezahlt hatte und sein Beschwerdevorbringen "abgearbeitet" hatte, wendete er sich nochmals an das Kammergericht, welches ihm die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gewährt hatte.

Mit Schreiben vom 04.03.2022 (AZ: 5 Ws 285/21, Senatsaktenzeichen: III A 2-4510/E/48/2020) wendete sich das Kammergericht nun selbst an die Senatsverwaltung der Justiz und hat nicht nur das Schreiben des Jens S. zur Veranlassung im Wege der Fachaufsicht weitergereicht, sondern das Kammergericht hat auch zu dem "speziellen" Fall tief ausgeholt.

DOCH WAS IST EINE FACHAUFSICHT.

Die Fachaufsicht dient der Rechts- und Zweckmäßigkeitskontrolle über andere (nachgeordnete) Behörden. Sie prüft also nicht nur, ob die Behörden Recht und Gesetz im Rahmen ihres Ermessens ermessensfehlerfrei einhalten (**Rechtskontrolle**), sondern auch die Art und Weise der Aufgabenerfüllung (**Zweckmäßigkeitskontrolle**).

Hierfür haben die Aufsichtsbehörden gesetzlich festgelegte

Eingriffsbefugnisse. Im Rahmen dieser Befugnisse können sie sich über die Angelegenheiten der Gemeinde unterrichten, Maßnahmen der Gemeinde beanstanden, Weisungen erteilen oder Maßnahmen anstelle und auf Kosten der Gemeinde durchführen.

Ziele der Fachaufsicht

Die Ziele der Fachaufsicht leiten sich von ihren Aufgaben ab. Damit ist das oberste Ziel das rechtmäßige und zweckmäßige Verwaltungshandeln.

Dazu zählen insbesondere:

- rechts- und ermessensfehlerfreie Rechtsanwendung
- einheitliche Rechtsanwendung
- Beschränkung von Weisungen auf das notwendige Maß
- Definition der Entscheidungsspielräume für die nachgeordneten Behörden
- hohe Qualität bei der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags
- Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns
- transparente Entscheidungs- und Verwaltungsläufe
- guter Informationsfluss
- Stärkung der Eigenverantwortlichkeit des Geschäftsbereichs

Die JVA Heidering hat nachweislich verfassungswidrig gehandelt, indem sie von dem Inhaftierten für die Vorführung zur Einlegung einer Rechtsbeschwerde Geld verlangt hat.

An dieser Stelle muss nochmals deutlich an die Senatsverwaltung appelliert werden, dass diese sich endlich dazu entschließt, auch einen UKB in der JVA Heidering zu platzieren.



Erst als der Inhaftierte die Behörden und das Kammergericht erneut eingeschaltet hat, hatte die JVA Heidering eingelenkt.

Anzeige

VOLLE POWER IM BUNDESWEITEN EINSATZ NACH RÜCKSPRACHE:
Pflichtverteidigung | Wahlverteidigung | Schwurgerichtsverfahren | Forensische Psychiatrie §§63,64 StGB | Sexualstraftaten

NEU!

Im Hier und Jetzt unzufrieden? Dir fehlt die Familie oder niemand besucht Dich? Deine Sozialprognose ist mehr als mies und Du denkst an einen Neuanfang? Dann können wir Dir vielleicht helfen! Lass Dich noch heute mit Deinem Verlegungswunsch kostenlos und unverbindlich in unserem zentralen Verlegungswunschregister (VWR) registrieren! Mehr unter:

www.dieStrafverteidigerinnen.de

Rechtsanwältin
Eva Furtwängler
Fachanwältin für Strafrecht
info@dieStrafverteidigerin.de
Notruf-Nr.: 0176 61 099 716

NEU!
Rechtsanwältin
Viktoria Sauer
Strafverteidigerin
info@IhreStrafverteidigerin.de
Notruf-Nr.: 0162 187 24 07

W: Wilhelm-Furtwängler • Wätzmann
RECHTSANWÄLTE IN BÜROGEMEINSCHAFT

☎ **0681 910 4 920** Montag bis Freitag von 10 bis 14 Uhr

Die Senatsverwaltung der Justiz darf dies nicht länger hinauszögern und sich aus der Verantwortung entbinden, denn das Kammergericht hat grundlegende Rechte der Inhaftierten klar betont. Die Senatsverwaltung der Justiz in Berlin muss hinsichtlich des Falles klare Überlegungen treffen, welche Rechte die Inhaftierten in der JVA Heidering tatsächlich haben.

Mehrfach haben wir über den Rechtsmangel und die gesetzliche Vereinbarungsunfähigkeit in der Vollzugseinrichtung Heidering berichtet. Auch hatte die Redaktion mehrfach betont, dass diese Berliner Vollzugseinrichtung, die sich auf Brandenburger Landesgebiet befindet, rechtlich eine Sonderstellung eingenommen hat. Nicht nur, dass die Inhaftierten in dieser Berliner Anstalt im Bundesland Brandenburg wohnhaft gemeldet werden und somit das Landesrecht Berlin - was in dieser Anstalt eigentlich gelten sollte - regelmäßig ausgehebelt wird, sondern sich vielmehr auch eine tiefgreifende Leerstellung von Rechten etabliert hat.

Vollzugspläne hinken seit Monaten hinterher, Eingliederungsmaßnahmen finden nicht statt, Maßnahmen der Resozialisierung werden nicht umgesetzt und in dieser Anstalt hat sich nicht nur eine gleichgültige Renitenz entwickelt, sondern eine geradlinige Ignoranz gegenüber gesetzlichen und grundrechtlichen Aufgaben. Dabei lassen die bisherigen Erkenntnisse wenig Spielraum für Ausreden in dem Vollzugszirkus Heidring. In welche Richtung das Verhalten und die Arbeit in der JVA in der Großbeerener Exklave mittlerweile geführt hat, ist anhand des vom Kammergericht an die Senatsverwaltung der Justiz gerichteten Schreibens erkennbar.

Die Berliner Inhaftierten in Großbeeren, haben seit Jahren mit der rechtlichen Renitenz zu kämpfen. Ein Inhaftierter berichtete uns zudem;

„Was wir hier erleben ist nicht zu toppen. Wir haben nicht nur den Zugang zu unseren Rechten verloren, nein... es sind die grundlegenden gesetzlichen Vorgaben, die hier nicht einmal im Ansatz Anwendung finden, weil hier einfach jeder macht was er will. Ich warte seit mehr als 2 Jahren auf einen Vollzugsplan, meine Gruppenleiterin ist entweder krank oder hat Urlaub, und dieses Wechselspiel ist eine reine Katastrophe. Für solch eine Arbeitsqualität bezahlt der Steuerzahler auch noch das Gehalt dieser faulen Sippe. Wenn man den VDL über seinen Vollzugsplan anspricht, wird immer wieder gesagt: „...wenden sie sich an ihre Gruppenleiterin“. Wenn diese aber so selten da ist, erscheint der Vollzugsplan in weiter Ferne.“

Ein anderer Inhaftierter berichtet:

„Dieser stinkfaule Sauhaufen - genannt Gruppenleiter und VDL - können immer nur schikanieren und uns auf unsere Pflichten und die Gesetze hinweisen. Als ich meine Gruppenleiterin und den VDL auf ihre Gesetzestreue hingewiesen hatte, wo diese denn sei, und wann ich mal mit einem Vollzugsplan rechnen könnte, hatte man mich des Raumes verwiesen. Diese gesetzlosen Marionetten sind reif fürs Arbeitsamt. Gesetzliche Aufträge umzusetzen, sind sie zumindest nicht gewillt.“

Auch im Rahmen der Eingliederungs- und Entlassungsvorbereitung hatte uns ein ehemaliger Inhaftierter die Tatsachen auf den Tisch gelegt. Diese Fakten haben tief blicken lassen, wie ernst in der JVA Heidering der Begriff Eingliederung, Resozialisierung und Sozialisierung genommen wird.

„Ich habe mehrfach darauf hingewiesen, dass die JVA Heidering wegen meiner Entlassung die gesetzlich erforderlichen Eingliederung einleiten soll. Bis zu meiner Entlassung ist nichts passiert. Ich wurde mit einem blauen Müllsack, ohne Wohnung und einer Meldeadresse in Großbeeren entlassen. Weder Kontakt mit dem Arbeitsamt, noch mit Wohnungsanbietern hatte ich. Meine Gruppenleiterin war ja auch kaum da. Einen Vollzugs- und Entlassungsplan hatte ich bis zu meiner Entlassung

nicht vorliegen. Damit waren die Schwierigkeiten da, und ich musste in ein Obdachlosenheim ziehen. Erst nach Wochen hatte ich eine Meldeadresse in meiner Heimat Berlin erhalten. Beim Einsperren ist man schnell und will Gesetze umsetzen, doch wenn es um die gesetzlichen Grundlagen im Vollzug geht, und wie der Inhaftierte wieder in die Gesellschaft integriert werden soll, will man von Gesetzen in Heidering nichts mehr wissen. Diese JVA ist das beste Beispiel, was passiert, wenn dort niemand arbeitet, sondern jeder macht, was er will. Kontrolle scheint es durch die Senatsverwaltung der Justiz nicht zu geben.“

Seitens der Senatsverwaltung für Justiz habe man offensichtlich die Kontrolle über die JVA Heidering verloren. Das dies bereits beim Justizsenator Behrendt seinen Anfang genommen hatte, ist offensichtlich. Dieser Justizsenator hatte sich wenig mit den Verhältnissen in Großbeeren auseinandergesetzt, und ein Skandal nach dem anderen kommt aus diesem Zirkus zum Vorschein. Von Kontrolle oder Fachaufsicht kann wenig die Rede sein.

Dass allerdings auch der Anstaltsleiter Andreas Kratz noch nicht einmal dazu bereit ist, sich mit der Gesamtinsassenvertretung auseinanderzusetzen, ist kein Gutes Beispiel für den Berliner Vollzug. Das Prädikat „lustlos, grundlos, nichts

los“ ist auch bei der Arbeit des Anstaltsleiters zu erkennen. Die Beschwerden über die JVA Heidering haben mittlerweile ein erschreckendes Maß angenommen, und die Redaktion selbst hat fast täglich mit Anrufen aus der JVA Heidering zu kämpfen. Anhand dieser Tatsachen muss man sich die Frage stellen, ob der Anstaltsleiter vollzugsblind geworden ist und die Probleme entweder nicht sehen will oder er sich denkt, dass er diese kaschieren kann, weil sich die JVA Heidering in einem „rechtsfreien Raum“ in Brandenburg befindet.

„Sehr geehrter Herr Andreas Kratz, wenn sie nicht wissen, wie gesetzliche Resozialisierung funktioniert und sie Ihre Gruppenleitungen nicht mehr unter Kontrolle haben, indem sie das notwendige Personal stellen, um gesetzliche Vereinbarungsfähigkeit zu vermitteln, dann sollten sie endlich gehen, bevor ihre Anwesenheit noch weiteren Schaden anrichtet. Man muss wissen, wann man zu gehen hat, und jetzt ist der beste Zeitpunkt, einen Neuanfang zu wagen.“

Mit diesen Worten erklärte ein Inhaftierter seine Ansicht zur Personale Andreas Kratz. Diese Worte sollten auch der Senatsverwaltung der Justiz Anlass geben, sich mit der Sache „Justizvollzugsanstalt Heidering“ im Rahmen der Fachaufsicht näher zu befassen. Die Inhaftierten schreiben ihre Erfahrungen mit dieser Anstalt nicht grundlos an die Redaktion. Auch sind dies keine Momentaufnahmen sondern eine lange Kette von Ereignissen in diesem Vollzugszirkus.

Damit die JVA Heidering und auch die Senatsverwaltung der Justiz verstehen, was gesetzliche und grundrechtliche Verantwortung im Rahmen der Resozialisierung tatsächlich bedeutet, so verweisen wir an dieser Stelle auf folgendes:

Die Eingliederungsplanung ist auf die Rückkehr in die Gesellschaft auszurichten (vgl. § 3 LandesR; Laubenthal 2015, Rn 234; LNNV-Neubacher B Rn. 57 m.w.N). Der Vollzug hat von Beginn an auf die Einliederung der Gefangenen in das Leben in Freiheit hinzuwirken.

Die Entlassungsvorbereitung ist Aufgabe der Justiz bzw. der jeweiligen Justizressorts und ihren sozialen Diensten. Der gesamte Bereich und Prozess der dringend erforderlichen Eingliederungsmaßnahmen, die grundrechtlich einen besonderen Schutz (Art. 2 Abs. 1 i.V.m Art. 1 Abs. 1 GG) gewährt wird, muss im übrigen flächendeckend personell, instrumentell und materiell über eine hinreichende Ausstattung verfügen (Dükel/KrimPäd 20121, 15 und Roggenthin FS 2011, 344 ff., vgl auch Maelicke 2015, 210 ff., Seite BAG-S ID 1/2014, 11 und Schödl/Lauter 2014, 319 f.)

Die Soziale und berufliche Eingliederung hat die Behörde zu unterstützen und zu fördern. Des Weiteren ist die Vollzugsbehörde gesetzlich verpflichtet, dem zu entlassenen Inhaftierten die notwendigen gültigen Papiere (Ausweis, u.s.w) zu beschaffen. Insbesondere habe die Vollzugsanstalt die Pflicht, für den Gefangenen einen gleitenden Übergang zu den notwendigen Anlaufstellen der Arbeitssämter und Jobcenter zu schaffen. Die JVA kann sich aus

dieser Verantwortung nicht einfach entziehen.

Hinsichtlich der Problematik in der JVA Heidering hat das Kammergericht nun als einziges Gericht Tacheles geredet und die richtigen Stellen informiert. Dass es auch immer noch Richter am Landgericht Berlin gibt, die das Treiben hinter den Großbeerener Mauern als legitim ansehen, ist erschreckend. An dieser Stelle sollte jeder, der sich gegen solche Beschlüsse wehren will, indem er denkt, dass er in seinen Rechten verletzt ist, seine Rechtsbeschwerde vor dem Urkundsbeamten des Amtsgerichtes Zossen beantragen.

Folgenden Antrag an die JVA müsst Ihr stellen:

Ich bitte hiermit um Vorführung zum Urkundsbeamten des Amtsgerichtes Zossen zur Einlegung einer Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss vom: AZ: erhalten am: Rechtsmittelablauf (1 Monat) ist der: Bis dahin ist die Vorführung kostenfrei zu gewähren.

Die Anstalt ist verpflichtet, euch vorzuführen, und dies kostenfrei. Sollte der Beamte oder die Gruppenleiterin euch mitteilen, dass ihr Kosten hierfür zu entrichten habt, könnt ihr unmittelbar das Kammergericht informieren und gleichzeitig wegen versuchten Betruges Anzeige erstatten. Auch solltet ihr unmittelbar Dienstaufsichtsbeschwerde bei der Senatsverwaltung der Justiz einreichen.

Im Rahmen der ganzen Ereignisse in der JVA Heidering kann es seitens der Senatsverwaltung nur eines geben: Mehr Kontrolle in dieser Anstalt, mehr arbeitswilliges Personal und einen neuen Anstaltsleiter, so dass die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, die einer Resozialisierung auch würdig sind.


Was aufgrund des Kammergerichtsschreibens dennoch im Raume steht, ist seitens der Senatsverwaltung der Justiz zu veranlassen: **„Setzen Sie einen Urkundsbeamten in der JVA Heidering ein.“** Diese Aufgabe ist und kann zeitnah umgesetzt werden. ■

Bücher für Schule und Ausbildung



Freiabonnements für Gefangene e.V. vermittelt kostenlos Lehrbücher und Fachliteratur für Schule und Ausbildung.

Bücherwunsch an:
Freiabonnements für Gefangene e.V.
Köpenicker Straße 175, 10997 Berlin

 Freiabonnements für Gefangene e.V.

Die Aktion wird durch private Spenden getragen.

RECHT

KURZ GESPROCHEN



RECHT

KURZ GESPROCHEN

Kammergericht

Berlin

Beschluss vom 07.02.2022

5 Ws 285/21

591 StVK 159/21 Vollz

Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand

In der Strafvollzugssache des Strafgefangenen Jens S....., zurzeit in Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt Heidering,

wegen Besitzes einer elektrischen Zahnbürste

hier nur: Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

hat der 5. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin am 7. Februar 2022 beschlossen:

1. Dem Beschwerdeführer wird Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts Berlin - Strafvollstreckungskammer - vom 2. November 2021 gewährt.

2. Dem Beschwerdeführer ist unverzüglich zu ermöglichen, die Rechtsbeschwerde zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Zossen anzubringen und zu begründen.

3. Kosten für die Wiedereinsetzung werden nicht erhoben.

Gründe:

1. Mit Beschluss vom 2. November

2021 hat das Landgericht Berlin - Strafvollstreckungskammer - einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen, mit - dem der strafgefangene Beschwerdeführer die Aushändigung einer in seiner Habe befindlichen elektrischen Zahnbürste erreichen wollte. Eine Ausfertigung der Entscheidung ist dem Beschwerdeführer am 8. November 2021 zugestellt worden. Noch an demselben Tag beantragte er eine Ausführung zu dem nach § 299 Abs. 1 StPO zuständigen Amtsgericht Zossen, um dort zu Protokoll der Geschäftsstelle Rechtsbeschwerde gegen den vorgenannten Beschluss zu erheben.

Auf Rückfrage der Sozialarbeiterin der Justizvollzugsanstalt wurde die Vorsprache bei dem Urkundsbeamten seitens des Amtsgerichts als »nicht sachdienlich« bewertet und der Gefangene an das Landgericht Berlin verwiesen. Der Beschwerdeführer zog daraufhin seinen Antrag auf Ausführung zunächst zurück, erneuerte diesen jedoch am 28. November 2021. Zugleich begehrte er im Wege eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung, die Justizvollzugsanstalt zu verpflichten, ihn zur Einlegung der Rechtsbeschwerde zu dem Amtsgericht Zossen auszuführen. Im Zuge der Abstimmung eines Ausführungstermins wurde der Justizvollzugsanstalt seitens des Amtsgerichts erneut mitgeteilt, dass eine Vorführung »nicht zweckdienlich« sei; der Beschwerdeführer möge die Rechtsbeschwerde unmittelbar bei dem Landgericht Berlin oder über einen Rechtsanwalt einreichen. Auf telefonische Rückfrage bei dem Landgericht Berlin am 2. Dezember 2021 lehnte die dortige Rechtspflegerin eine Vorführung zu dem Urkundsbeamten des Landgerichts ab und riet dem Beschwerdeführer, sein Rechtsmittel per Telefax an die Strafvollstreckungskam-

mer zu übermitteln. Eine formwirksame Rechtsbeschwerde hat der nicht anwaltlich vertretene Gefangene bislang nicht erhoben.

2. Dem Beschwerdeführer war von Amts wegen Wiedereinsetzung in die - zwischenzeitlich verstrichene - Frist zur Erhebung und Begründung der Rechtsbeschwerde (§ 118 Abs. 1 StVollzG) gegen den Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom 2. November 2021 zu gewähren, weil er nach dem sich aus den Akten ergebenden Sachverhalt ohne sein Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war (§ 44 Satz 1 StPO i. V. m. § 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG; zur Anwendbarkeit der Wiedereinsetzungsvorschriften der StPO vgl. Spaniol in: Feest/Lesting/Lindemann, AKStVoUzG 8. Aufl., Teil IV § 118 StVollzG Rn. 20).

Ein Gefangener kann seine Rechtsbeschwerde gegen eine gerichtliche Entscheidung der Strafvollstreckungskammer formwirksam nur in einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erheben (§ 118 Abs. 3 StVollzG). Der Gefangene hat einen Anspruch darauf, sich der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu bedienen, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der er untergebracht ist (§ 299 Abs. 1 StPO i. V. m. § 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG; vgl. Arloth/Krä, StVollzG 5. Aufl., § 118 StVollzG Rn. 6; Spaniol, a. a. O., Rn. 13). Dieses Recht darf ihm nicht unter Verweis auf andere Möglichkeiten der Abgabe von Verfahrenserklärungen abgesprochen werden. Mit Blick auf die dem Beschwerdeführer hier angeratene Übermittlung seiner Rechtsbeschwerde per Telefax ergibt sich dies bereits daraus, dass eine derartige Vorgehensweise nicht den Formanforderungen des §

118 Abs. 3 StVollzG genügen würde. Ebenso muss ihm eine zumutbare Möglichkeit eröffnet sein, das Rechtsmittel ohne Einschaltung eines Rechtsanwalts einzulegen (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 11. Juni 2019-2 BvR 916/19, juris Rn. 2, vom 18. Februar 2020-2 BvR 981/19, juris Rn. 2, und vom 1. April 2020-2 BvR 1455/19, juris Rn. 3).

Wird dem Gefangenen, der die Abgabe der Erklärung nach § 299 Abs. 1 StPO rechtzeitig beantragt hat, diese Möglichkeit nicht oder nur verzögert eingeräumt, so ist ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (vgl. Allgayer in: Münchener Kommentar, StPO, § 299 Rn. 13). Ein die Wiedereinsetzung ausschließendes Verschulden an der Fristversäumung trifft den Gefangenen allerdings dann, wenn er die Vorführung vor den Urkundsbeamten so kurzfristig beantragt hat, dass er nicht mehr damit rechnen konnte; sein Rechtsmittel noch fristgerecht anbringen zu können. Denn in Anbetracht des damit verbundenen organisatorischen Aufwandes für die Justizvollzugsanstalt und für das Gericht darf der Gefangene nicht darauf vertrauen, dass ihm zu jeder Zeit und innerhalb kürzester Frist die Erklärung eines Rechtsmittels zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk er untergebracht ist, ermöglicht werden kann (vgl. BGH, Beschluss vom 14. Juli 2021-3 StR 155/21 -, juris Rn. 6; KG; Beschlüsse vom 10. Juli 2012-2 Ws 205/12 Vollz - sowie vom 30. Juni 2008 - [4]1 Ss 249/08 [126/08] -, juris Rn. 4; Allgayer, a. a. O.).

Hier hat der Beschwerdeführer erstmals bereits am Tage der Zustellung des Beschlusses seine Vorführung vor den Urkundsbeamten des Amtsgerichts Zossen beantragt. Dass er diesen Antrag

zurücknahm, nachdem er seitens des Amtsgerichts als nicht sachdienlich bewertet und der Gefangene an das Landgericht Berlin verwiesen worden war, begründet kein Verschulden des Beschwerdeführers an der Fristversäumung. Denn zum einen lag in der Vorgehensweise des Amtsgerichts eine den gesetzlichen Vorgaben offensichtlich zuwiderlaufende Verweigerung einer Entgegennahme des Antrags, die geeignet war, den Beschwerdeführer in unzulässiger Weise von einer weiteren Verfolgung seines Begehrens abzubringen. Zum anderen hat der Beschwerdeführer seinen Antrag am 28. November 2021 - und damit in ausreichendem zeitlichen Abständen vor Ablauf der Rechtsbeschwerdefrist (vgl. zum zeitlichen Vorlauf BGH, a. a. O., KG, jew. a. a. O., sowie OLG Hamm, Beschluss vom 28. Mai 2015-III-1 Vollz (Ws) 248/15, juris Rn. 8) - erneut angebracht, woraufhin ihm die Möglichkeit der Abgabe einer Erklärung nach § 299 Abs. 1 StPO abermals unzulässig verwehrt wurde. Andere zumutbare Möglichkeiten einer Rechtsmitteleinlegung ohne Einschaltung eines Rechtsanwalts (vgl. nochmals BVerfG, jew. a. a. O.) standen ihm nicht zur Verfügung, so dass ihn an der Fristversäumung kein Verschulden trifft. **Insbesondere bietet der zuständige amtsgerichtliche Urkundsbeamte innerhalb der Justizvollzugsanstalt Heidering- anders als etwa in der Justizvollzugsanstalt Tegel - keine Sprechzeiten an, innerhalb derer Gefangene Anträge stellen können.**

Dem Beschwerdeführer ist nunmehr unverzüglich Gelegenheit zu geben, die Rechtsbeschwerde in der nach § 299 Abs. 1 StPO eröffneten Weise bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Zossen anzubringen und zu begründen.

Vorsorglich weist der Senat insoweit darauf hin dass der Urkundsbeamte nach dem Gesetz weder befugt ist, die Entgegennahme des Rechtsmittels wie offenbar teilweise praktiziert - vom Ergebnis einer Vorprüfung hinsichtlich seiner Zulässigkeit abhängig zu machen noch sie unter Verweis auf mangelnde Sachkompetenz in Vollzugssachen abzulehnen.

3. Der Senat hat nach § 20 Abs. 1 Satz 1 GKG davon abgesehen dem Beschwerdeführer nach § 473 Abs. 7 StPO die Kosten für die Wiedereinsetzung aufzuerlegen, **weil diese nur durch die offensichtlich unrichtige Sachbehandlung durch die Justizbehörden entstanden sind** (vgl. dazu Zimmermann in: Binz/ömdorfer/Zimmermann, GKG, FamGKG, JVEG, 5. Aufl. GKG § 21 Rn. 5, m. w. Nachw.).

Kelting-Scholz Masuch Dr. Mann

lichtblick Kommentar:

Das Kammergericht hatte zurecht die Wiedereinsetzung beschlossen. Die JVA Heidering verlangte jedoch von Jens S. eine Kostenübernahme für die Vorführung am AG Zossen zur Einlegung einer Rechtsbeschwerde. Die in der JVA Heidering an dieser Forderung Beteiligten hätten sich erst einmal die Beschlüsse des BVerfG (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 11. Juni 2019-2 BvR 916/19, juris Rn. 2, vom 18. Februar 2020-2 BvR 981/19, juris Rn. 2, und vom 1. April 2020-2 BvR 1455/19, juris Rn. 3) vor Augen führen sollen. Anscheinend ist in dieser Anstalt die Bildung und das Rechtswissen verloren gegangen. Da zieht man, bevor man sich die Rechtsprechung vor Augen führt, lieber vor, einen Inhaftierten Kosten für eine Vorführung zum UKB aufzuladen um so von dem Rechtsmittel abzuschrecken. ■

Die Forderung der Einbeziehung von Strafgefangenen in die Rentenversicherung

Seit nunmehr 40 Jahren warten die Inhaftierten auf eine Einbindung in die gesetzliche Rentenversicherung. Gesellschaftlich erleben die Inhaftierten nach einer Entlassung und im Rentenalter die zweite Strafe, indem Sie finanziell die Ausgrenzung erleben. Der Bund und die Länder nehmen diese Ausgrenzung billigend in Kauf und die Begriffe Angleichungsgrundsatz und Resozialisierung sind anscheinend dann doch keine realen Ziele.

1977 trat das reformierte Strafvollzugsgesetz in Kraft. Dort war angekündigt, die Paragraphen zur Sozialversicherung sollen „durch besonderes Bundesgesetz (...) in Kraft gesetzt“ werden. Geplant war unter anderem, arbeitende Gefangene in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen. Das versprochene Bundesgesetz wurde jedoch bis heute nicht erlassen, geregelt sind bislang lediglich die Unfall- und die Arbeitslosenversicherung, Strafgefangene haben zudem keinen Anspruch auf Kranken- und Pflegeversicherung während der Haft.

Wer von den derzeit rund ca. 50.000 Strafgefangenen in Deutschland in Haft einsitzt und einer Tätigkeit in den Haftanstalten nachgeht, dem droht die Altersarmut. Denn die Arbeit im Gefängnis wird schlecht entlohnt: Der durchschnittliche Tagesverdienst von 13,00 Euro entspricht keiner gerechten Entlohnung und liegt weit unter dem gesetzlichen Mindestlohn. Zudem erwerben Strafgefangene keine Rentenansprüche – Menschen, die lange Zeit inhaftiert sind, werden also doppelt bestraft: Sie stehen nach ihrer Entlassung oft ohne Wohnung da, sind ohne familiäre und finanzielle Unterstützung und müssen befürchten, dass spätestens im Alter der Sozialfall droht. Strafgefangene bekommen also durch den niedrigen Lohn und den Ausschluss aus der Rentenversicherung noch lange nach der Haft die Folgen ihrer Taten zu spüren, was nach Auffassung des Bundesverfassungsgericht angeblich verboten ist. Doch in der Rentenfrage will auch das Bundesverfassungsgericht nichts mehr von Resozialisierung und Angleichungsgrundsatz sowie Gleichbehandlungsgrundsatz wissen.

Die "Arbeitsentgelte" im Strafvollzug haben sich auch der aktuellen Inflation bisher wenig angepasst und den Inhaftierten gelingt es nicht, einen finanziellen Resozialisierungsgrundaufbau zu leisten. Eine finanzielle Vorsorge für das Alter ist aus diesen geringen Löhnen überhaupt nicht möglich. Die Zeit in Haft wird bei der Rentenberechnung zudem nicht berücksichtigt, anders bei Studium, Mutterschaft oder Arbeitslosigkeit: Es ist, als würden Strafgefangene nicht zur



Foto: istocks/lichtblick

Gesellschaft gehören.

Ihnen steht zwar grundsätzlich die Möglichkeit offen, sich freiwillig zu versichern, die notwendigen Beiträge müssten sie dann selbst entrichten. Angesichts ihrer äußerst geringen Verdienste stellt aber selbst der zu entrichtende Mindestbeitrag von aktuell 84,15 Euro pro Monat (was 1009,80 Euro im Jahr ausmacht) eine Überforderung dar, denn dieser Betrag ist oftmals zu hoch, weil viele Inhaftierte einer Pfändung unterliegen.

Dabei wäre ein konkreter Lösungsansatz für die Einbindung in die Rentenversicherung sehr einfach und die Gesetz-

geber der Länder haben bereits die notwendigen Gesetze erlassen, die eine Pfändung einschränken bzw. wann der Inhaftierte den Zugriff auf sein Eigengeld (trotz Pfändung) vornehmen kann:

"Der Inhaftierte darf dann über sein Eigengeld verfügen, wenn dies seiner Eingliederung und Resozialisierung dienlich ist." (darunter u.a. Ausweis, Fahrkosten, Wohnungsbeschaffung, Zahnersatz, usw.)

Wenn der Staat davon spricht, dass die Rente der sozialen Absicherung im Alter diene, so ist dies auch für den Strafgefangenen eine Eingliederung und Resozialisierung, denn solche Sozialisierungsmaßnahmen sind auf das Leben nach der Haft ausgelegt, auch die Rentenabsicherung gehört zweifelsohne dazu.

Somit ist davon auszugehen, dass der Lösungsansatz nach mehr als 40 Jahren ein einfacher wäre, wenn anerkannt wird, dass die Rente eine resozialisierende und eingliedernde Hilfe darstellt. Denn dann können sich die Anstalten, der Gesetzgeber und auch der Bund nicht mehr aus der sozialen Verantwortung heraus stehlen und der arbeitende Inhaftierte könnte seine Mindestrentenbeiträge vom Eigengeld begleichen und diese wären dann auch pfändungsgeschützt.

Weshalb diese einfache Lösung bisher keine Anwendung findet, liegt vielleicht daran, dass sich niemand auf Bundes- und Landesebene auch nur im Ansatz mit leichten Lösungen aus-

einandergesetzt hat.



Foto: istocks/lichtblick

einandergesetzt hat.

Mit dieser Lösung wäre auch die Diskussion vom Tisch, wer die Rentenbeiträge finanzieren soll, denn der Gefangene bezahlt sie selbst, und damit würde es letztendlich auch eine konkrete soziale Finanzierung der Mindestrentenbeiträge geben.

Für Deutschlands Sozial- und Rechtsstaat, von dem immer wieder die Rede ist, kann keine Rede mehr sein, wenn Inhaftierte im Jahr 2022 und nach über 40 Jahren immer noch nicht in die Rentenversicherung eingebunden sind. Das Wort sozial vergesse man schnell bei Inhaftierten und vor allem möchte man in diesem Bezug auch nichts mehr von rechtsstaatlicher Verantwortung hören.

2011 hatte das Grundrechtskomitee zusammen mit der Humanistischen Union, dem Strafvollzugsarchiv Bremen, der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe, der Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen und weite-

Die Inhaftierten fordern endlich die Einbindung in die gesetzliche Rentenversicherung

ren Organisationen eine Petition eingereicht: „Der Deutsche Bundestag möge beschließen: Gefangene, die im Strafvollzug einer Arbeit oder Ausbildung nachgehen, werden in die Rentenversicherung einbezogen. Die seit über 30 Jahren suspendierten §§ 190-193 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) werden gemäß § 198 Abs. 3 StVollzG – in angepasster Form – in Kraft gesetzt.“ Drei Argumente waren dabei zentral:

- Die Einbeziehung in die Rentenversicherung ergibt sich aus dem Wiedereingliederungsauftrag des Strafvollzuges, denn eine eigenverantwortliche Lebensführung nach der Entlassung bedarf der sozialen Absicherung.

- Die Würde des arbeitenden Strafgefangenen wird angetastet, wenn seine Arbeitszeiten keine (sozialversicherungsrechtliche) Anerkennung finden.

- Das Gleichheits- und das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes werden verletzt, wenn die Arbeit im Strafvollzug nicht mit üblicher Arbeit gleichgesetzt wird.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 01.07.1998 (2 BvR 441/90) zum Arbeitsentgelt der Gefangenen u.a. ausgeführt, dass weder das Resozialisierungsgebot

noch der Gleichbehandlungsgrundsatz eine Einbeziehung von Gefangenen in die gesetzlichen Sozialversicherungen erfordern. Danach ist dem Gesetzgeber bei der Umsetzung des Resozialisierungsgebots ein weiter Gestaltungsspielraum eingeräumt. Er kann bei seiner Regelung alle verfügbaren Erkenntnisse verwerten und im Hinblick auf Rang und Dringlichkeit anderer Staatsaufgaben auch die Kostenfolgen berücksichtigen. Verfassungsverstöße im Zusammenhang mit der Außerachtlassung von Strafgefangenen in der gesetzlichen Rentenversicherung wurden nicht festgestellt. Eine Einbeziehung sei danach weder vom verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot gefordert noch vom Gleichheitssatz geboten.

Wenn ein BVerfG aussagt, dass die Einzahlung in die Rentenversicherung nicht wichtig seien, um soziale Absicherung zu schaffen, und dem Gesetzgeber ein weiterer Gestaltungsspielraum eingeräumt werde, dann muss man sich die Frage stellen, wo dieser Gestaltungsspielraum ist, der die soziale Altersabsicherung gewährleisten soll, ohne in die Altersarmut zu rutschen?

Michael Cordes vom niedersächsischen Justizministerium hatte bereits selbst in einem Bericht die erforderliche Anpassung der Sozialgesetzgebung in drei Berechnungsmodelle für denkbar gehalten (Cordes, Forum Strafvollz. 4-21).

Auch Dr. Olaf Heischel aus Berlin ist ein großer Verfechter der Einbeziehung der Strafgefangenen in die Rentenversicherung. Er wie auch Prof. Dr. Feest teilen die Feststellung, dass die Inhaftierten ohne diese Einbeziehung einen wich-

tigen sozialen Nachteil im Alter erfahren, der letztendlich dem Grundsatz der Resozialisierung entgegen stehen würde.

Angesichts der bisher nicht lösbaren sozialen Benachteiligung sei der Lösungsansatz der Selbstfinanzierung vom Eigengeld eine einfache Variante, die keiner großen Diskussion bedarf.

Damit wäre unmittelbar der vom Bundesverfassungsgericht selbst dargelegte Gestaltungsspielraum im Rahmen des Resozialisierungsgebots eingeräumt.

Trotz der seit über vier Jahrzehnten andauernden Diskussion, sollten die Überlegungen reifen, wie letztendlich die Rentenversicherung für Strafgefangene sichergestellt werden kann. Die Zeit drängt und die Inhaftierten haben es satt, zweimal für ein und die selbe Sache Verantwortung übernehmen zu müssen, wenn sie im Alter nochmals bestraft werden. Dies ist mit dem Sozial- und Rechtsstaat nicht vereinbar.

Die Gesetzgeber werden aufgefordert, die Lösungsansätze zu präsentieren, die diese Umsetzung ermöglichen und um die Gesetzgebung auf die Einbindung in die Rentenversicherung nach über 40 Jahren abzuschließen. ■

Oberlandesgericht Nürnberg AZ: 4 W 3672/21 wegen Amtshaftung aufgrund nicht gewährten Urlaubs aus der Haft zur Sicherung der persönlichen Habe - Schadenersatz

Ein ehemaliger Inhaftierter der Justizvollzugsanstalt wandte sich im Rahmen eines Amtshaftungsverfahrens an das Landgericht Regensburg. Grund war gewesen, dass der Inhaftierte durch seinen Vermieter am 30.09.2020 aufgefordert worden ist, seine Wohnung zu räumen und kündigte an, dass er sonst dessen Hausstand auf den Sperrmüll verbringen wird. Er gab dem Inhaftierten eine Frist bis zum 15.10.2020.

Am 08.10.2020 beantragte der Antragsteller bei der Justizvollzugsanstalt Straubing daraufhin Urlaub aus wichtigem Anlass und einen Gesprächstermin. Zunächst erklärte sich der Antragsteller mit der Durchführung einer Ausführung einverstanden. In einem mit dem Antragsteller durchgeführten Gespräch stellte sich aber heraus, dass eine Sicherung der Möbel und Gegenstände des Antragstellers im Rahmen einer grundsätzlich durchführbaren Ausführung nicht möglich sein werde, da die ausführenden Beamten nicht als Umzugs helfer zur Verfügung stehen. Mit Schreiben vom 15.10.2020 bat der Bevollmächtigte des Antragstellers die Vermieterin, die Frist zur Räumung zu verlängern. Am 19.10.2020 teilte der Bevollmächtigte des Antragstellers diesem schließlich mit, dass die Gegenstände vernichtet worden seien. Im Verfahren 33 VRs 7378/19 der Staatsanwaltschaft Passau, das Grundlage der Vollstreckung der Freiheitsstrafe gegen den Antragsteller war, regte die Justizvollzugsanstalt Straubing am 19.10.2020 eine Unterbrechung der Freiheitsstrafe des Antragstellers nach § 455 Abs. 4 Nr. 3 StPO an. Mit Verfügung vom 09.11.2020 wurde wegen Vollzugsuntauglichkeit des Antragstellers die Vollstreckung der Freiheitsstrafe ab dem 12.11.2020 unterbrochen.

Der Antragsteller stellte am 19.10.2020 bei der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg mit Sitz in Straubing einen Eilantrag, die Justizvollzugsanstalt Straubing zu verpflichten, ihm Urlaub aus wichtigem Anlass zu gewähren, um eingelagertes persönliches Inventar abzuholen und vor der Vernichtung zu bewahren.

Der Antrag wurde durch Beschluss der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg mit Sitz in Straubing vom 28.10.2020 zurückgewiesen. Das Bayerische Oberste Landesgericht hat mit Beschluss vom 08.03.2021 die gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer eingelegte Rechtsbeschwerde des Antragstellers zurückgewiesen. In den Fällen, in denen sich die Hauptsache bereits vor dessen Anbringung erledigt hatte, bestehe kein Feststellungsinteresse auf eine Entscheidung durch die Strafvollstreckungskammer und es sei ausschließlich der Rechtsweg zu den Zivilgerichten gegeben. Der Antragsteller trägt vor, die Justizvollzugsanstalt Straubing habe die Gesamtumstände nicht hinreichend geprüft.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Urlaub habe die Justizvollzugsanstalt Straubing eine Haftunterbrechung nach § 455 StPO bereits befürwortet gehabt. Daher hätte ihm Urlaub zur Sicherung seiner Habe gewährt werden müssen. Wegen eines offenen Verfahrens sei ihm aber der Urlaub nicht gewährt worden, obwohl dieser Urlaub begründet war und die Sicherung seiner Habe zum Gegenstand hatte.

Der Kläger stellte sodann vor dem Landgericht Regensburg seine Klage wegen Amtshaftung und Schadenersatz, weil man ihm seine Wohnungsinhalte mittlerweile vernichtet hatte und die Haftanstalt zu zögerlich agierte und sich nicht ausreichend mit dem Fall auseinandergesetzt habe.

Das Landgericht Regensburg (AZ: 23 O 3035/20) hatte dann durch den Vizepräsidenten des Landgerichts Dr. Pfeffer, die Richterin am Landgericht Dr. Weber und die Richterin am Landgericht Bierhenke am 13.09.2021 beschlossen, dass die Klage wegen unzureichender Erfolgsaussichten abgewiesen wird. Prozesskostenhilfe werde nicht bewilligt (§ 114 ZPO).

Gegen diesen Beschluss wandte sich der Kläger mit seiner sofortigen Beschwerde an das Oberlandesgericht Nürnberg was dazu führte, dass das Oberlandesgericht Nürnberg - 4. Zivilsenat - durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Mielke, die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Dünisch und die Richterin am Oberlandesgericht Schäder am 16.12.2021 folgenden Beschluss erlassen hat: Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Landgerichts Regensburg vom 13.09.2021, Az. 23 O 3035/20, aufgehoben und die Sache an das Landgericht Regensburg zur erneuten Entscheidung zu rückverwiesen.

Der Antragsteller sandte mit Schreiben vom 05.12.2020, eingegangen am 08.12.2020, ein als Amtshaftungsklage gegen die Justizvollzugsanstalt Straubing bezeichnetes Schriftstück an das Amtsgericht Straubing. Dem Schreiben lässt sich entnehmen, dass die Amtshaftungsklage die Nichtgewährung von Urlaub für die Sicherung von Gegenständen des Hausstandes des Antragstellers betrifft, deren Vernichtung zum 15.10.2020 die vormalige Vermieterin des Antragstellers mit E-Mail vom 30.09.2020 angekündigt haben soll. In dem Schriftstück ist die Rede von einer Klage wegen Schadenersatzansprüchen gegen "DAS BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ/ FREISTAAT BAYERN". Außerdem heißt es dort: "DER KLÄGER MACHT FOLGENDE ANSPRÜCHE GELTEND UND BEANTRAGT:
a) DIE BEKLAGTE ZUR ZAHLUNG VON 10000 € SCHADENSERSATZ FÜR DEN VERLUST SEINER HABE AN DIE KLÄGER ZU VERPFLICHTEN.

b) DIE BEKLAGTE ZUR ZAHLUNG VON 50000 € SCHMERZENGELD ZU VERPFLICHTEN GEGENÜBER DEN KLÄGER WEGEN DER ERLITTENEN GRUNDRECHTSVERLETZUNGEN.
c) DEM KLÄGER PROZESSKOSTENHILFE ZU BEWILLIGEN UND RECHTSANWALT STEPHAN LUKAS, NEUHAUSERSTRASSE 1, 80331 MÜNCHEN ALS MEINEN VERTEIDIGER ZU BENENNEN." Der Antragsteller meint, dass "SEITENS DER JVA STRAUBING DES ZUSTÄNDIGEN GERICHTS" eine Prüfung der Gesamtumstände nicht stattgefunden habe.

Das Landgericht Regensburg versagte mit Beschluss vom 13.09.2021 dem Antragsteller die beantragte Prozesskostenhilfe, weil die vom Antragsteller beabsichtigte Schadenersatzklage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg biete. Wenn man bereits eine endgültige Ablehnung des Urlaubsantrags durch die Justizvollzugsanstalt annehmen würde, sei diese nicht ermessensfehlerhaft erfolgt. Auch eine ggf. unterbliebene Entscheidung über den Urlaubsantrag stelle keine Amtspflichtverletzung dar.

Die zulässige sofortige Beschwerde hat in der Sache insofern Erfolg, als sie zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung an das Landgericht Regensburg zur erneuten Entscheidung über den Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die erste Instanz und Beiordnung von Rechtsanwalt Lukas Stephan führt.

1. Die Entscheidung über die sofortige Beschwerde obliegt dem Senat, da die angefochtene Entscheidung nicht von einem Einzelrichter erlassen wurde (§ 568 Satz 1 ZPO).
2. Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen die Versagung der Prozesskostenhilfe mit Beschluss des Landgerichts Regensburg vom 13.09.2021 ist statthaft (§ 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Ihre Einlegung ist binnen Monatsfrist (§ 15569 Abs. 1 Sätze 1 und 2, § 127 Abs. 2 Satz 3, § 222 Abs. 2 ZPO) und formgerecht (§ 569 Abs. 2 ZPO) erfolgt.
3. Die Begründung, mit der das Landgericht die hinreichenden Erfolgsaussichten im Sinne von § 114 ZPO verneinte, hält einer rechtlichen Überprüfung nicht stand.

Nach dem Vortrag des Antragstellers kommt weiterhin lediglich ein Anspruch aus Art. 34 GG, § 839 BGB in Betracht. Dieser scheidet jedenfalls nicht an der fehlenden Amtspflichtverletzung. Denn die Justizvollzugsanstalt hat dem Antragsteller den beantragten Urlaub aus wichtigem Grund versagt und die Versagung war infolge Ermessensnichtiggebrauch rechtswidrig.

Aus den Urteilsgründen wird wie folgt auszugsweise zitiert:

- a) Im Unterschied zum Landgericht Regensburg geht der

Senat aufgrund der handschriftlichen Vermerke auf dem Urlaubsantrag des Antragstellers vom 08.10.2020 und auf dem Gesprächsantrag vom 08.10.2020 sowie aufgrund der vom Antragsgegner selbst geschilderten Geschehnisse im Anschluss an diese Anträge davon aus, dass spätestens zum Zeitpunkt des ersten Gesprächs zwischen dem Antragsteller und der zuständigen Vollzugsinspektorin wegen seines Urlaubsantrags eine Entscheidung über den Urlaubsantrag dergestalt getroffen war, dass Urlaub aus wichtigem Anlass nach Art. 37 Abs. 1 BayStVollzG abgelehnt wurde, weil aus damaliger Sicht mindestens einer der in Art. 13 Abs. 2 BayStVollzG genannten Gründe entgegenstand, und stattdessen eine Ausführung nach Art. 37 Abs. 3 BayStVollzG bewilligt wurde.

Auf dem Urlaubsantrag des Antragstellers ist in demjenigen Teil des Antragsformulars, der nicht vom Antragsteller beschrieben werden darf, handschriftlich das Wort "Ausführung" notiert. Die Ausführung nach Art. 37 Abs. 3 BayStVollzG kommt nach der Gesetzessystematik gerade dann in Betracht, wenn Urlaub aus den in Art. 13 Abs. 2 BayStVollzG genannten Gründen nicht gewährt werden kann, d. h., wenn zu befürchten ist, dass der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder den Urlaub zu Straftaten missbrauchen werde (sog. Flucht- oder Missbrauchsgefahr). Auf Art. 37 Abs. 3 BayStVollzG wird auch in der eigenen Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt vom 19.10.2020 im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vor der Strafvollstreckungskammer und damit nur wenige Tage später explizit abgestellt, wo es heißt: "Im vorliegenden Fall erschien die Gewährung von Urlaub aus der Haft aus wichtigem Anlass gemäß Artikel 37 Absatz 1 BayStVollzG insbesondere im Hinblick auf den Vollstreckungsstand und das offene Verfahren nicht möglich. Vielmehr hätte der Gefangene gemäß Artikel 37 Absatz 3 BayStVollzG ausgeführt werden können." Auch die Gründe, die dafür genannt werden, dass hier kein Urlaub gewährt werden konnte, nämlich der Vollstreckungsstand und das offene Verfahren, sind üblicherweise Gesichtspunkte, die bei der Frage, einer dem Urlaubsantrag entgegenstehenden Flucht- oder Missbrauchsgefahr eine Rolle spielen. Überdies sind auf diesem Antragsformular keine Stichpunkte notiert, die eine Ermessensausübung nahelegen, obgleich nach der bei Art. 37 BayStVollzG sinngemäß geltenden Verwaltungsvorschrift Nr. 7 Abs. 2 zu Art. 14 BayStVollzG die Gründe für die Ablehnung des Antrags zu dokumentieren und dem Gefangenen bekannt zu geben sind.

Auf dem Gesprächsantrag des Antragstellers befindet sich in dem Teil, welcher nicht vom Antragsteller beschriftet werden darf, folgende handschriftliche Notiz, die das Datum 12.10.2020 trägt: "Gef. gesprochen, er möchte die Möbel woanders unterstellen; erklärt, dass dies nicht im Rahmen einer Ausführung bewerkstelligt werden kann." Daraus ergibt sich ferner, dass die getroffene Entscheidung über den Urlaubsantrag dem Antragsteller auch bekanntgegeben wurde. Zwar heißt es in der bereits erwähnten Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt vom 19.10.2020 weiter, dass dem Antragsteller, der in einem erneuten Gespräch mit der zustän-

digen Vollzugsinspektorin am 16.10.2020 weiterhin Urlaub begehrt habe, um den Umzug abwickeln zu können, vorgeschlagen worden sei, sich im Rahmen der Sprechstunde bei der Abteilungsleitung zu melden. Aber damit wurde der Antragsteller lediglich auf die Möglichkeit hingewiesen, sich an den Vorgesetzten der zuständigen Vollzugsinspektorin zu wenden, um eine andere als die getroffene Entscheidung zu erreichen.

Im Übrigen geht der Antragsgegner selbst davon aus, dass damals eine ablehnende Entscheidung über den Urlaubsantrag getroffen worden ist. In dessen Stellungnahme im PKH-Verfahren vom 03.09.2021 wird Folgendes ausgeführt (Bl. 32 d. A.): "Die rechtmäßige Ablehnung des Urlaubsantrages steht dabei nicht im Widerspruch zur Anregung einer Unterbrechung der Freiheitsstrafe gem. § 455 Abs. 4 StPO. [...] Zudem durfte die Justizvollzugsanstalt Straubing zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Urlaubsantrag von einer weiteren Vollstreckung der Freiheitsstrafe ausgehen[...]."

b) Für eine Ermessensentscheidung über den Urlaub aus wichtigem Anlass ist erst Raum, wenn keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr vorliegt. Denn nach dem gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 2 BayStVollzG entsprechend geltenden Art. 13 Abs. 2 BayStVollzG ist der Urlaub bei Flucht- oder Missbrauchsgefahr zwingend zu versagen (BayObLG Beschl. v. 21.9.2020 - 203 StObWs 18/20, BeckRS 2020, 29194, Rn. 21 f.; BeckOK Strafvollzug Bayern/Arloth, 15. Ed. 1.7.2021, BayStVollzG Art. 13 Rn. 8). Hinsichtlich der unbestimmten Rechtsbegriffe der Flucht- und Missbrauchsgefahr steht der Vollzugsbehörde zwar ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu. Die Justizvollzugsanstalt darf sich jedoch bei der Versagung von Urlaub nicht auf bloße pauschale Wertungen oder auf den Hinweis einer abstrakten Flucht- oder Missbrauchsgefahr beschränken, sondern hat vielmehr im Rahmen einer Gesamtwürdigung nähere durch aktuelle Tatsachen belegte Anhaltspunkte darzulegen, welche geeignet sind, die Prognose einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr in der Person des Gefangenen zu konkretisieren (BayObLG Beschl. v. 21.9.2020-203 StObWs 318/20, BeckRS 2020, 29194, Rn. 21 f.).

Unter Zugrundelegung vorstehender Maßstäbe lässt sich vorliegend zum Zeitpunkt der Entscheidung der Justizvollzugsanstalt weder eine Fluchtgefahr noch eine Missbrauchsgefahr mit dem erforderlichen Einzelfallbezug begründen.

Bei wertender Gegenüberstellung der vorgenannten negativen und positiven Faktoren (vgl. zu diesem Erfordernis BayObLG Beschl. v. 21.9.2020 - 203 StObWs 318/20, BeckRS 2020, 29194, Rn. 27) lässt sich eine Fluchtgefahr zum Zeitpunkt der Entscheidung der Justizvollzugsanstalt Straubing nicht begründen.

Bei einzelfallbezogener Gesamtwürdigung der prognoserelevanten Gesichtspunkte bezogen auf den Zeitpunkt der Entscheidung der Justizvollzugsanstalt ist eine Missbrauchsgefahr ebenfalls zu verneinen.

Allein mit dem strafrechtlichen Vorleben des Antragstellers vor den Taten, wegen derer er sich in Strafvollzug befindet, lässt sich die Missbrauchsgefahr jedoch regelmäßig nicht begründen (vgl. BayObLG Beschl. v. 21.9.2020-203 StObWs 318/20, BeckRS 2020, 29194, Rn. 27; OLG Brandenburg Beschl. v. 25.9.2013- 2 Ws (Vollz) 148/13, BeckRS 2014, 7702; OLG Hamm Beschl. v. 6.7.2017- 111-1 Vollz (Ws) 209/17, BeckRS 2017, 121667, Rn. 5).

Sonstige konkrete Anhaltspunkte für eine Missbrauchsgefahr sind nicht ersichtlich. Insbesondere über das Verhalten des Antragstellers im Strafvollzug, der allerdings erst kurz vorher am 23.09.2020 begonnen hatte, und über das Verhalten des Antragstellers in der vorangegangenen Untersuchungshaft vom 30.01.2020 bis 22.09.2020 ist nichts für ihn Nachteiliges bekannt. Ebenso wenig gibt es Erkenntnisse zu dem laut Justizvollzugsanstalt damals noch offenen Verfahren wegen Betrugs der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau, auf die sich die Annahme einer Missbrauchsgefahr stützen ließe.

Dass die für die Justizvollzugsanstalt tätige Bedienstete nach dem vorstehend Ausgeführten lediglich und im Ergebnis zu Unrecht eine der Urlaubsgewährung entgegenstehende Flucht- oder Missbrauchsgefahr annahm, führt dazu, dass diese von dem ihr zustehendem Ermessen bei der Entscheidung über die Urlaubsgewährung aus wichtigem Anlass überhaupt keinen Gebrauch machte (BeckOK Strafvollzug Bayern/Arloth, 15. Ed. 1.7.2021, BayStVollzG Art. 37 Rn. 3). Ein zur Ausübung seines Ermessens verpflichteter Beamter verletzt seine Amtspflicht, wenn er sein Ermessen überhaupt nicht ausübt (Geigel-Brodöfel, Haftpflichtprozess, 28. Aufl. 2020, Kap. 20 Rn. 64).

Es ist sachdienlich, den angefochtenen Beschluss aufzuheben und die Sache zur erneuten Verbescheidung an das Landgericht zurückzuverweisen (vgl. zu dieser Möglichkeit Zöller-Schultzky, ZPO, 33. Aufl., § 127 Rn. 41 m. w. N.). Denn die Sache ist weder dem Grunde noch der Höhe nach entscheidungsreif und die Entscheidungsreife kann auch nicht alsbald herbeigeführt werden.

Bei der Akte befindet sich bislang keine Erklärung des Antragstellers zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen auf dem entsprechendem Formblatt.

Der Sachvortrag des Antragstellers zum Kausalzusammenhang zwischen Amtspflichtverletzung und Schaden ist nicht ausreichend substantiiert. Es fehlt an einer Darlegung, welchen konkreten Verlauf das Geschehen genommen hätte, wenn der Antragsteller Urlaub gewährt bekommen hätte (Geigel-Brodöfel, Haftpflichtprozess, 28. Aufl. 2020, Kap. 20 Rn. 189).

Des Weiteren ist der Sachvortrag des Antragstellers zu dem geltend gemachten materiellen und immateriellen Schaden ergänzungsbedürftig.

Zwar findet sich in dem vom Antragsteller mit Schreiben vom 20.05.2021 vorgelegten Schreiben an die Justizvoll-

zugsanstalt vom 19.10.2021 eine Auflistung derjenigen Gegenstände, die seitens der Vermieterin entsorgt worden sein sollen (zu Bl. 18 d. A.). Jedoch ist hier überwiegend nur der Neupreis angegeben, der bei gebrauchten Sachen nicht maßgeblich wäre. Bei gebrauchten Sachen kommt es vielmehr auf die Kosten der Wiederbeschaffung einer wirtschaftlich gleichwertigen Ersatzsache an (Palandt-Grüneberg, 80. Aufl. 2020, § 249 Rn. 16). Angaben zum Alter der Gegenstände fehlen ebenfalls. Dass die Vermieterin in ihrer E-Mail ankündigte, die Gegenstände des Antragstellers auf dem Sperrmüll zu entsorgen (Anlage B2), könnte möglicherweise gegen neuwertige gebrauchte Sachen sprechen.

Der Vortrag des Antragstellers zu der begehrten immateriellen Entschädigung wegen schuldhafter Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bedarf in zweifacher Hinsicht der Ergänzung.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs begründet die schuldhafte Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einen Anspruch auf eine Geldentschädigung nur, wenn es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend aufgefangen werden kann. Ob eine so schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliegt, dass die Zahlung einer Geldentschädigung erforderlich ist, ist aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Hierbei sind insbesondere die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie der Grad seines Verschuldens zu berücksichtigen (BGH, Urteil vom 15. September 2015- VI ZR 175/14-, juris, Rn. 38 m. w. N.; BGH, Beschluss vom 27. Mai 2021 - 111 ZB 41/20, BeckRS 2021, 15299, Rn. 10).

Faktoren der Bemessung der Geldentschädigung sind die Intensität der Persönlichkeitsverletzung sowie ggf. Genugtuung und Prävention (Geigel-Brodöfel, Haftpflichtprozess, 28. Aufl. 2020, Kap. 23 Rn. 92).

Zu einem etwaigen ergänzten Sachvortrag des Antragstellers müsste der Antragsgegner Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten, zu mal sich sein Vortrag bislang im Wesentlichen auf diejenigen Tatsachen beschränkte, die aus seiner Sicht für das Nichtvorliegen einer Amtspflichtverletzung sprechen.

Ob letztendlich das Landgericht nach der Zurückverweisung durch das OLG den Geldanspruch des Klägers befriedigt hat, ist nicht bekannt. Jedoch zeige dieser Fall, dass die Haftanstalten etwas genauer hinsehen sollten um ihr Ermessen zu betreiben.

Einen Inhaftierten durch ein Fehlgeleitetes, oder wie hier, nicht ausgeübtes Ermessen auch noch einen materiellen zuzufügen, kann schlimmer nicht sein. Der Begriff Resozialisierung ist auch in materieller Hinsicht zu verstehen und diene nicht dazu, den durch den Staat und der Justiz eingesperrten, auch noch eine soziale Strafe zu geben.

Wenn ein Inhaftierter seine Habe in Freiheit sichern kann, so ist dies auch nach der Entlassung ein großer Gewinn. Schließlich stehen immer wieder die Entlassenen vor den Herausforderungen das Leben neu aufzubauen. Zu diesen Schwierigkeiten gehöre immer wieder die Wohnungsausstattung und ausreichend Kleidung.

Es sollte daher die Aufgabe der Justiz sein, diese Herausforderungen im Rahmen des Möglichen zu begegnen und Abhilfe zu schaffen, indem die Sicherung der noch bestehenden Habe fördernd unterstützt wird. Nur wenn diese Unterstützung auch vorhanden ist, sprechen wir von einem guten Anfang einer Resozialisierung. ■

ANZEIGE

Strafverteidigung - bundesweit -



CARSTEN MARX
RECHTSANWALT * FACHANWALT FÜR STRAFRECHT

Unsere Kanzlei ist seit vielen Jahren bundesweit

ausschließlich auf dem Gebiet des Strafrechts tätig.

Unsere Tätigkeitsschwerpunkte:

- ▶ Tötungsdelikte
- ▶ BtM-Straftaten
- ▶ Raub/Erpressung/Geiselnahme
- ▶ Körperverletzungsdelikte
- ▶ Betrug/Diebstahl/Unterschlagung
- ▶ Untersuchungshaft
- ▶ Strafvollstreckungsrecht (2/3; Halbstrafe etc.)
- ▶ Maßregelvollzug
- ▶ Bewährungswiderruf
- ▶ **Pflichtverteidigungen willkommen**

Rechtsanwalt Carsten Marx

Fachanwalt für Strafrecht

Wilhelmstraße 19

35392 Gießen

Tel.: 0641 - 98 444 888 0

Fax.: 0641 - 98 444 888 5

www.rechtsanwalt-marx.com

Gefangener mit Beamtenstatus - die JVA Tegel macht's möglich

Toll, was es in der JVA Tegel und im Speziellen in der TA II so alles geben kann, wenn man nicht nur mit offenen Ohren, sondern mit dem markanten Auge die kleinen Absurditäten mitbekommt, die sich hinter privilegierten Türen so abspielen. Ein Gefangener der TA II hat nicht nur seine eigenen Freiheiten, sondern ihm werden bereits Möglichkeiten eingeräumt, die nur für das Personal vorgesehen sind

In der TA II ist das Gewaltverhältnis stark getrennt. Auf der einen Seite stehen die Inhaftierten, die mit ihren kleinen Freiräumen eingeschränkt und oftmals auch abgehängt sind. Auf der anderen Seite steht das Personal mit seinen Freiheiten und Anweisungsbefugnissen, ohne jegliche Einschränkungen. Diese Freiheiten lassen es auch zu, dass sich der Bedienstete in der TA II auch selbst einen Freiraum schaffen kann, um seine mitgebrachten Speisen oder Annehmlichkeiten in dem dafür bereitgestellten Kühlschrank im Personalpausenraum einzulagern. Der Inhaftierte hingegen hat nur eingeschränkte Möglichkeiten, in denen er selbst nur über ein kleines, ihm zugewiesenes, Kühlschrankfach verfügt, was keine Tiefkühlfunktion hat.

Einem Inhaftierten der TA II sollen diese Probleme völlig fremd sein mit denen so manch Inhaftierter im Haftbereich des alten Gemäuers konfrontiert ist. Man könnte sogar denken, dass der Inhaftierte bereits zum Personal gehöre, der seine Einkäufe im Tiefkühlfach des Kühlschranks im Personalpausenraum einlagern darf. Doch welcher leitende Bedienstete genehmigte dies? Sicherlich kann man dabei seine eigenen Gedankenspiele hegen, wenn dem einen alles verboten wird, aber einem ganz bestimmten Inhaftierten zu diesen Vorteilen verholfen worden sein soll. Unter welchen Bedingungen dieser Service tatsächlich ablaufe und welche "Nachbarschaftshilfe" hier vollzogen werde, kann nur gemutmaßt werden.

Das Tiefkühlfach im Personalraum beinhaltet so manch Leckerei, davon abgesehen sind dort auch Waren der Firma Masak untergebracht. Nicht nur die allgemeinen Tiefkühlwaren, sondern auch Frischfleisch soll der Inhaftierte, der sich insbesondere auch für die Reinigung der Zentrale der TA II verantwortlich fühlt, vorbildlich im Beamtenkühler einlagern.

Da ist es erstaunlich, dass die Tiefkühlwaren vom Personal nicht verspeist werden, obwohl der Kühlschrank für den Dienstgebrauch verwendet wird.



"Hier hat niemand Zeit, sich Tiefkühlfleisch aufzutauen und sich zu braten" so schallt es aus dem Personalreigen. Auch ist bisher niemand mit einer Pfanne durch die Zentrale gehuscht, der sich sein Steak oder auch seine "Masak - Frikandellen" zubereitet hat. Erstaunlich sei, so hieß es, dass sicherlich niemand vom Personal seinen Einkauf in die Anstalt trägt, damit er diesen eingefroren wieder mit nach Hause

nehmen könnte. Letztendlich sind wir wohl dem Fleischgeist begegnet, der immer wieder nach dem Einkauf in den Personalpausenraum verschwindet, um dort seine Tiefkühlwaren im Personaltiefkühlfach abzulegen. Vielleicht ist es auch die gute Fleisch-Fee, die sich um den gesundheitlichen Allgemeinzustand des Personal sorge und die kulinarische Vollversorgung der Beamten der TA II übernommen hat.

nehmen könnte.

Wer also keine Möglichkeit habe, seine Tiefkühlwaren einzulagern, der sollte doch einfach einen Antrag stellen, dass er die Mitbenutzung des Personaltiefkühlfachs mit beanspruchen möchte. Schließlich kann die Hausleitung dies schlecht ablehnen, wenn bereits Tiefkühlware eines Inhaftierten darin gelagert werde, was sie selbst genehmigte, denn es gelte immer noch der Gleichbehandlungsgrundsatz. Oder man stelle auf jeder Station eine Tiefkühltruhe auf, was sinnvoll wäre.

Tatsache ist jedoch, dass dieser Inhaftierte auch seine Fähigkeiten im Rahmen des Postverteilers nutze, um dienstliche Anweisungen zu treffen, wer wann und wo welche Zeitungen oder Pakete erhalte. Nicht nur die Redaktion ist darauf aufmerksam gemacht worden. Auch so manch Beamter stellt sich die Frage "ist der Inhaftierte Personal, oder doch ein Inhaftierter", denn freimütig erteilt dieser Inhaftierte bereits Kommandos im Rahmen der Postzustellungen. So manch Postgeheimnis ist bei ihm sehr gut aufgehoben und dies liege wohl auch daran, dass er selbst bei der Postverteilung in der Zentrale direkt neben dem Datengewusel beiwohnen darf. Ein Einschreiten gäbe es hier nicht.

Dass ausgerechnet ein Zentralreiniger dann auch noch so manch Personalbesetzung an die Betroffenen weiterreicht, die bisher selbst noch nichts davon wußten, ist dann doch eine Schippe des Guten zuviel, so hallt es aus dem Personal. Damit sich aber die hier benannten Wogen etwas abkühlen, sollte der Inhaftierte ein wenig Eis in dem Personalkühlschrank einlagern. Dies kühle jedenfalls kurzfristig und effektiv, und führe zu einer Linderung von unkontrollierten Schweißausbrüchen, ohne die Benutzung eines Handtuchs.

Das in der JVA Tegel immer wieder eigenartige Dinge geschehen, kann - wie in diesem Fall - nicht abgestritten werden. Letztendlich leben wir von diesen kleinen Skandalen und die Inhaftierten wird es erfreuen, wenn die Redaktion wieder auf der Jagt nach der nächsten Sünde ist.

Toll was in Tegel alles so los sein kann.....

■

JVA Beamter aus der JVA Wittlich hat Gefangene betrogen Urteil: elf Monate auf Bewährung

Das Landgericht Trier hat einen Justizvollzugsbeamten zu elf Monaten Haft auf Bewährung verurteilt. Der Mann hatte gestanden, dass er Häftlinge um Geld betrogen hatte.



Foto: Land RPP

Ein Mann in Begleitung seiner Frau, stehen am 04.04.2022 vor der Anklagebank des Landgerichts Trier. Noch vor Wochen hatte er in der JVA Wittlich seinen Dienst verrichtet und Inhaftierte belehren wollen. Statt Inhaftierte zu resozialisieren und diese auf den straffreien Pfad zu bringen, hatte er sich an Ihnen bereichert und kannte keine skrupel, den Mesnchen etwas zu nehmen, die schon so wenig haben.

Auf der Anklagebank hatte sich der Beamte reumütig gezeigt und gab an, dass ihm alles über den Kopf gewachsen sei und die ganze Sache wäre ihm entglitten. Auch hatte sich der Angeklagte dahingehend geäußert, dass er, seit dem er aufgefliegen sei, große psychische Probleme habe und unter Angstzustände leide.

Der Beamte hatte im Sozialdienst des Gefängnisses unter anderem die Aufgabe, den Gefangenen die Bestellung von Waren zu ermöglichen. Sie mussten dafür ein Formular ausfüllen, in dem die Waren und der Preis vermerkt waren. Mit Wissen der JVA erledigte der Beamte die Bestellungen von seinem privaten Wohnsitz aus und band auch seine Ehefrau mit ein. Sie nutze als Sammelbestellerin den Vorteil, die Portokosten zu sparen. Zunächst berechnete der Beamte den Gefangenen nur das ersparte Porto, dann machte er es sich zur Gewohnheit, pro Bestellung immer ein paar Euro zusätzlich auf den Preis aufzuschlagen.

Der Angeklagte räumte ein, dass bei Warenbestellungen der Inhaftierten zwischen fünf und 71 Euro zusätzlich abgerechnet worden sind. Den tatsächlichen Preis der Waren hatte der "pflichtgetreue" Beamte jedoch nie mitgeteilt. Die Betrugsfälle hatten sich laut Anklage über einen Zeitraum von drei Jahren ab 2015 erstreckt. Insgesamt hatte der Mann 3.500 Euro in die eigene Tasche gesteckt.

Der 60-Jährige war seit 1984 Justizvollzugsbeamter im Wittlicher Gefängnis. Als sein Betrug aufflog, wurde er in den vorzeitigen Ruhestand versetzt. Ein Gefangener in Wittlich, der als Wirtschaftsjurist wegen Betrugs in Wittlich in Haft

war, hatte Verdacht geschöpft. Der Mann sagte als Zeuge im Gericht aus, er habe bemerkt, dass er für juristische Bücher immer mehr zahlte als im Geschäft. Schließlich habe er Anzeige erstattet.

Nach dem Urteil und der verhängten Bewährungsstrafe muss sich der Beamte nun einem Disziplinarverfahren stellen. Bisher allerdings, hat er noch nicht seine Pensionsansprüche verloren. Je nach Ausgang des Verfahrens kann er dadurch immer noch seine Beamtenpension verlieren. Der Richter am Landgericht sagte, diese Entscheidung wolle er anderen überlassen.

Die JVA Wittlich änderte nun das Bestellsystem für Inhaftierte um solche Straftaten vorzubeugen. Jetzt führt ein externer Dienstleister die Bestellungen aus, was dazu führt, dass die Gefangenen einen Aufschlag von etwa zehn Euro für ihre Bestellungen bezahlen müssen. Sie zahlen also wieder mehr als den tatsächlichen Preis. ■

ANZEIGE

JAIL
MAIL

Briefkontakt von „drinnen“ nach „draußen“

WAS IST ZU TUN?

Schreib' einfach einen kurzen Anzeigetext, in dem du etwas über dich erzählst.

HINWEIS

Unser Anliegen ist es Brieffreundschaften zu fördern. Wir können verstehen, dass auch nach mehr als einfachen Brieffreundschaften gesucht wird. Da wir jedoch keine Dating-Plattform sind, behalten wir uns vor, Angaben zum Aussehen und Beziehungswunsch sowie dem Geschlecht/Gender aus der Anzeige zu entfernen.

Des Weiteren ist uns ein diskriminierungssensibles Umfeld wichtig, weswegen wir dich bitten keine sexistischen, rassistischen oder anderweitig diskriminierende Äußerungen zu machen. Sollte dies doch der Fall sein, behalten wir uns auch hier vor, zutreffende Textstellen zu entfernen. Änderungen in deinem Inserat sowie die Ablehnung eines Inserats teilen wir dir selbstverständlich mit.

WAS KOSTET DAS?

Zur Kostendeckung schickst du lediglich 5 Briefmarken (je 85 Cent) mit. Dein Inserat ist dann für 6 Monaten online.

WOHIN MIT DEM BRIEF?

Deinen kurzen Text und die Briefmarken schickst du an:

Jail Mail
Postfach 93 02 43
12417 Berlin

jailmail@riseup.net

Pressepost verboten - forensischer Grundrechtsmüll in Bad Emstal

Ein in der forensischen Klinik Bad Emstal befindlicher Patient hatte sich erlaubt, mit einem Brief an die Redaktion „Team Wallraff“ von RTL zu wenden. Das war den Verantwortlichen in dieser Vitos Klinik ein wenig zu deftig.

Das „Team Wallraff“ ist bekannt für seine investigativen Berichterstattungen und habe mehrfach bewiesen, dass es nach dem Grundsatz der Presse- und Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) handelt. Dass sich das Team Wallraff nicht gerade mit Schönrede, sondern mit Fakten beschäftigt, die der Öffentlichkeit die Augen öffnen sollen, ist jedem bekannt.

Der Vitos Klinik in Bad Emstal war dieser kapitale Vorstoß des dort Untergebrachten Nico E. ein wenig zu viel und man hat den Brief an die Redaktion Wallraff angehalten. Aufgrund der an RTL gerichteten Dokumentation und den darin befindlichen Aussagen hatte sich die Vitos Klinik dazu entschlossen, dem Untergebrachten eine Postkontrolle aufzuzwingen, so dass solche Post nicht wieder aus der forensischen Klinik gelangen könne, um die Zustände dort bekannt werden zu lassen.

Man stellt sich jedoch die Frage, weshalb eine Forensik einen Brief an ein Medien- und Presseorgan anhält, wenn Sie nichts zu verbergen habe?

Tatsache ist, die Forensik behaupte, dass das Schreiben grob unrichtige und erheblich entstellende Darstellungen von Verhältnissen der Einrichtung des Maßregelvollzugs enthalten habe und begründet daher die Überwachung des Schriftwechsels gemäß § 21 Abs. 4 HessMRVG. Doch was soll man dem Team Wallraff schreiben, wenn nicht die Wahrheit?

Letztendlich gehe es um das Anhalten eines Briefes und dem Grundrecht des Untergebrachten auf freie Kommunikation mit seiner Umwelt. Dazu zählen auch kritische Äußerungen.

Die Forensische Klinik und auch das Landgericht Kassel, was den Antragsteller dazu geraten hatte, seinen gerichtlichen Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückzuziehen, verkennen die Bedeutung und Tragweite des Grundrechts auf Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG), indem sie dem daraus folgenden Vertraulichkeitsschutz nicht hinreichend Rechnung tragen.

Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht mehrfach betont:

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gibt jedem das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Grundrechtlich geschützt sind damit insbesondere Werturteile, also Äußerungen, die durch ein Element der Stellungnahme gekennzeichnet sind. Dies gilt ungeachtet des womöglich ehrschränkernden Gehalts einer Äußerung. Dass eine Aussage polemisch oder verletzend formuliert ist, entzieht sie grundsätzlich nicht dem Schutzbereich des Grundrechts (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 19. Mai 2020 - 1 BvR 2397/19 -, Rn. 12; Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 19. August 2020 - 1 BvR 2249/19 -, Rn. 11; stRspr).

Die Meinungsfreiheit findet nach Art. 5 Abs. 2 GG ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 19. Mai 2020 - 1 BvR 2397/19 -, Rn. 14), zu denen auch § 22 Abs. 1 Nr. 3 HessMRVG gehört (vgl. BVerfGK 15, 577 <580>).

Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistet die freie Entfaltung der Persönlichkeit. Zu den Bedingungen der Persönlichkeitsentfaltung gehört es, dass der Einzelne einen Raum besitzt, in dem er unbeobachtet sich selbst überlassen ist oder mit Personen seines besonderen Vertrauens ohne Rücksicht auf gesellschaftliche Verhaltenserwartungen und ohne Furcht vor staatlichen Sanktionen verkehren kann. Aus der Bedeutung einer solchen Rückzugsmöglichkeit für die Persönlichkeitsentfaltung folgt, dass der Schutz des Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG auch die Privatsphäre umfasst (BVerfGE 90, 255 <260 m.w.N.>). Am Schutz der Privatsphäre nimmt auch die vertrauliche Kommunikation teil. Gerade bei Äußerungen gegenüber Familienangehörigen und Vertrauenspersonen steht häufig weniger der Aspekt der Meinungskundgabe und die damit angestrebte Einwirkung auf die Meinungsbildung Dritter als der Aspekt der Selbstentfaltung im Vordergrund. Nur unter den Bedingungen besonderer Vertraulichkeit ist dem Einzelnen ein rückhaltloser Ausdruck seiner Emotionen, die Offenbarung geheimer Wünsche oder Ängste, die freimütige Kundgabe des eigenen Urteils über Verhältnisse und Personen oder eine entlastende Selbstdarstellung möglich. Unter solchen Umständen kann es auch zu Äußerungsinhalten oder -formen kommen, die sich der Einzelne gegenüber Außenstehenden oder in der Öffentlichkeit nicht gestatten würde. Gleichwohl verdienen sie als Ausdruck der Persönlichkeit und Bedingung ihrer Entfaltung den Schutz des Grundrechts (BVerfGE 90, 255 <260>; BVerfG vom 17. März 2021 - 2 BvR 194/20).

Obwohl das Bundesverfassungsgericht mehrfach die Grundrechte in der Kommunikation von Strafgefangenen mit der Öffentlichkeit betont hat, ist man in Hessen womöglich noch der Auffassung, dass die Rechtsprechung des BVerfG dort wenig Anwendung findet. Der Vitos Klinik muss man unterstellen, dass sie sich wenig mit den Grundrechten von den in Bad Emstal Untergebrachten auseinandersetzt. Doch letztendlich muss betont werden, wer so handelt, habe grundsätzlich etwas zu verbergen.

Bereits mehrfach haben wir über die Zustände in den hessischen Vitos Kliniken berichtet und man habe wenig dazu gelernt. Der erneute Fall habe einen bitteren Beigeschmack, denn das Landgericht Kassel war der Auffassung, dass der Untergebrachte seinen gerichtlichen Antrag zurückziehen soll. Dabei vergesse das Landgericht Kassel und die Vitos Klinik, dass „**Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sind für alle Gerichte und Behörden bindend; alle Rechtsvorschriften sind im Einklang mit der Verfassung auszulegen und anzuwenden (BVerfG 2 BvR 1455/19 (2. Kammer des Zweiten Senats) - Beschluss vom 1. April 2020).**“

Man kann nur hoffen, dass der Inhaftierte seinen Weg über die Gerichte bis zu einer vernünftigen Entscheidung weiterverfolgt und sich einige Mitarbeiter der Vitos Klinik in Bad Emstal nochmal im Rahmen der Grundrechte auf die Schulbank setzen. ■

Kabelempfang – das gebrochene Versprechen der JVA Tegel



und Honig aus dem TV-Kabel herausfließen würden."

Wer kann sich noch daran erinnern als die LIM GmbH die Betreuung der TV-Anlage in der JVA Tegel übernommen hat?

"Ich erinnere mich daran, dass die Kabelgebühr auf Anhieb um fast 2,- Euro erhöht wurde. Und wie immer gab es auch eine wohlklingende Erklärung hierfür, nämlich: Das TV-Angebot wird paradisiatisch werden. Es werden Zeiten anbrechen, in denen Milch

Die Wahrheit aber war sehr ernüchternd. Das vertragliche Dienstleistungsangebot im Rahmen des Fernsehempfangs entspricht nicht dem, was uns mittlerweile verkauft werden soll. Vielmehr noch, der Inhaftierte wird auf ganzer Linie betrogen und der Inhaftierte der JVA Tegel muss Monat für Monat für eine Leistung zahlen, die nur halbherzig erbracht wird. Permanenter Senderschwund und der Ausfall zahlreicher Programme lassen wenig Leistung erkennen, und hierfür soll der Inhaftierte der JVA Tegel jedoch fleißig den vollen Betrag zahlen.

Von Anfangs zugesicherten ca. 300 Programmen (siehe Bilder), ist mittlerweile ein kümmerlicher Rest übrig geblieben. Davon wiederum sind 87 Radiosender. Mit anderen Worten: 38% Reduzierung! **Die Kabelgebühr ist aufgrund der Dezimierung nicht angepasst worden und die JVA Tegel, zusammen mit der Telio GmbH zocken weiter die Inhaftierten ab.**

Es gab – und es gibt immer noch – viele parallele Sender z.B.: ntv und ntv-Austria. Oder es gibt einen Sender, der aber über mehrere Senderanstalten läuft, z.B.: NDR. Dann gibt es noch NDR MV, NDR HH, NDR SH, NDR NS. Obwohl in Wahrheit nur ein Sender, so haben wir vier Sender auf der Programmliste stehen, die unter der gleichen Sendeanstalt laufen. Dann gibt es gesperrte bzw. verschlüsselte Sender, die zwar bei der Auflistung einen Senderplatz besetzen, jedoch für den Inhaftierten der JVA TEGEL unerreichbar sind. (z.B. Discovery Poland)

Acht russische, fünf türkische Sender, aber nicht einen einzigen vietnamesischen Sender, wo wir eigentlich gemessen an der Zahl vietnamesischer Gefangener 5 vietnamesische Sender haben müssten! Auch der Wegfall vieler polnischer Sender, ist zu bemängeln.

Der Beschiss geht aber noch weiter, weil die analogen Sender auch noch zum Angebot dazu zählten. Aber seitdem die analogen Sender abgeschaltet wurden, halbierte sich das Angebot auf einem Schlag.

Das ist nur ein kleiner Teil des Problems.

Nachdem LIM sich aus der Verantwortung zurückgezogen und Telio das TV-Angebot übernommen hat, waren wir mit dem wöchentlichen „Senderschwund“ konfrontiert.

Jede Woche verschwanden Sender um Sender. TV-Programme, die uns mittlerweile lieb und teuer, und sogar fast zu einem Familien-



ersatz geworden waren, wurden kaltherzig abgeschaltet, und wir schauten auf eine schwarze leblose Fläche. Heute tanzten wir noch mit der K-POP-Musik auf Arirang, morgen suchten wir den Sender vergeblich. Wo ist der Sender hin? Schnell Sendersuchlauf starten in der Hoffnung, den Sender wieder ins Leben zurückholen zu können. Puste Kuchen.

Woche um Woche werden bis heute immer weiter TV-Sender abgeschaltet. Gerade eben verabschiedete sich **INFORADIO** auf nimmer wiedersehen.

Die Inhaftierten zahlen somit für eine Leistung, die nur unzureichend erbracht wird. Damit haftet die JVA Tegel, denn Sie ist alleiniger Vertragspartner der Telio GmbH.

§ 281 BGB bestimmt, dass für eine nicht erbrachte Leistung Schadenersatz gefordert werden kann, wenn eine Leistung nicht sach- und vertragsgemäß erbracht wird. Auch eine Behörde hat diese vertraglichen Bestimmungen zu gewährleisten.

Nach bisherigen Erkenntnissen hat die JVA Tegel sich wenig einseitig gezeigt. Auch die Gesamtinsassenvertretung spreche von einem zögerlichen Verhalten der Verantwortlichen.

Aufgrund der Tatsache, dass die Inhaftierten nur noch eine halbierte Leistung erhalten, wollen sich einige Inhaftierte diesen Betrug nicht mehr gefallen lassen und wollen Strafanzeige stellen.

"Bisher habe die Anstalt wenig Einsichtsverhalten und leiert uns immer noch die vollen Kabelkosten aus den Gefangenenkonten, was in Anbetracht der Tatsache der fehlenden Fernsehdienstleistung nicht nur eine Frechheit ist, sondern den Anfangsverdacht der Beihilfe zum gewerblichen Betrug sein kann", so ein Inhaftierter.

Die Inhaftierten der JVA Tegel verlangen nun die Halbierung der Kosten für den Kabelempfang, schließlich werden nicht die Leistungen erbracht, wie es vertraglich zugesichert wurde.

Ein Rechtsexperte betonte gegenüber der Redaktion, dass die Anstalt als Vertragspartner in der Pflicht steht und Telio abmahnen oder die Gelder kürzen muss. Der Inhaftierte indes, kann die Anstalt in Amtshaftung nehmen und dies kann nach derzeitigem Stand ein sehr teures Vergnügen werden. Insbesondere ist im Rahmen des Schadenersatzes dann auch der zurückliegende Zeitraum erstattungspflichtig, an dem die Leistung bereits gemindert war.

Man kann unter diesen Umständen gespannt sein, welchen Weg die JVA Tegel einschlagen wird, oder ob sie sich in einem offenem gerichtlichen Verfahren zum Schadenersatz führen lassen will.

Eine gütliche Einigung ist jedenfalls keine Niederlage. ■



Lockerungs- & Prognosegutachten Teil 1: Lockerungsgutachten von Rechtsanwältin Viktoria Reeb

Vor der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen respektive der Verlegung in den offenen Vollzug im Rahmen der Strafhaft ist es in einigen Bundesländern in bestimmten Fällen erforderlich, vor einer Entscheidung durch die JVA ein oder sogar auch zwei Lockerungsgutachten von externen Sachverständigen einzuholen. Welche Bundesländer und Fälle das sind, wird in Teil 1 der Artikelreihe dargestellt. Teil 2 wird sich sodann mit Prognosegutachten im Rahmen der Strafhaft und Teil 3 mit Prognosegutachten im Rahmen des Maßregelvollzugs, insbesondere in der Sicherungsverwahrung und in einem psychiatrischen Krankenhaus, befassen.

Egal, wegen welcher Straftat Ihr verurteilt wurdet oder welches Strafmaß Ihr bekommen habt; in jedem Fall ist Eure Anstalt vor der Gewährung von Lockerungen sowie der Verlegung in den offenen Vollzug verpflichtet, den dafür entscheidungserheblichen Sachverhalt umfassend aufzuklären. Entscheidend für eine Gewährung ist, ob bei Euch eine Flucht- und/oder Missbrauchsgefahr im Rahmen der jeweiligen Maßnahme besteht.

In einigen Fällen ist es (gesetzlich) ausreichend, dass die Entscheidung aufgrund der nicht-gutachterlichen Einschätzung von JVA-Bediensteten, welche mit Euch befasst sind, erfolgt. In anderen Fällen, welche sich aus der nachstehenden Tabelle ergeben, bedarf es indes der Einholung eines Gutachtens durch einen externen, in der Regel forensisch-psychiatrischen Sachverständigen. Durch dessen fachlicher Qualifikation

bekommt die Prognoseentscheidung ein breiteres Fundament. Durch die Begutachtung sollen einerseits alle positiven, das heißt prognosegünstigen Aspekte, andererseits aber auch alle negativen, das heißt prognoseungünstigen Aspekte aufgeklärt werden.

Von entscheidender Bedeutung für die Gutachtenerstattung ist – ebenso wie bei den Prognosegutachten im Rahmen der Strafvollstreckung – Eure persönliche Exploration durch den Sachverständigen, da dieser andernfalls ausschließlich auf die über Euch geführten Akten zurückgreifen kann und somit keinen persönlichen Eindruck von Euch gewinnen konnte. Ebenso wie bei den Prognosegutachten sollen bei den Lockerungsgutachten Eure Lebensumstände sowie die bei der Tat zutage getretene Gefährlichkeit ermittelt werden, um dadurch sowie durch die Exploration eine aktuelle Prognose über eine etwaig bestehende Flucht- und/oder Missbrauchsgefahr abgeben zu können.

Da nicht jedes Bundesland im Rahmen der Lockerungsprüfung einen externen Sachverständigen zur Gutachtenerstattung beauftragt respektive beauftragen muss, existieren auch nicht in jedem Bundesland entsprechende Regelungen bzw. konnten durch die Unterzeichnerin nicht ermittelt werden. Nachfolgende Tabelle soll Euch einen Überblick über die teils äußerst „mageren“ und nicht besonders aussagekräftigen Regelungen in den jeweiligen Bundesländern verschaffen.

Auch in den Haftanstalten gilt Art. 5 Abs. 1 GG ohne wenn und aber.....

TAG DER PRESSEFREIHEIT 3. Mai 2022

“Die Pressefreiheit ist zu wertvoll, um sie nicht zu beschützen.”

Bundesland	Norm	Inhalt
Baden-Württemberg	VV Nr. 7.3 S. 1 zu § 9 JVollzGB III (BW)	Bei Gefangenen, die eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren und mehr wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verbüßen, ist die Zulassung zu unbeaufsichtigten, nicht unmittelbar entlassungsvorbereitenden vollzugsöffnenden Maßnahmen davon abhängig, dass Flucht- und Missbrauchsgefahr auf Grund des Gutachtens eines externen Sachverständigen hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann.
Bayern	VV Nr. 2 Abs. 1 S. 1 zu Art. 13 BayStVollzG	Bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzugs eine lebenslange Freiheitsstrafe vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, und bei Gefangenen für die Sicherungsverwahrung vorgemerkt ist, sind vor der erstmaligen Anordnung von Lockerungen des Vollzugs mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zwei Gutachten externer Sachverständiger einzuholen.
	VV Nr. 7 Abs. 3 S. 2 zu Art. 14 BayStVollzG	Die Entscheidung über die Beurlaubung eines oder einer zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen und Gefangenen, bei denen Sicherungsverwahrung vorgemerkt ist, ist in einer Konferenz nach Art. 183 BayStVollzG vorzubereiten, wenn die Voraussetzungen für eine Urlaubsgewährung nach Art. 14 Abs. 3 BayStVollzG vorliegen. Die Beurlaubung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und setzt voraus, dass – in der Regel nach Nr. 2 Abs. 1 Satz 1 der VV zu Art. 13 BayStVollzG – zwei Gutachten externer Sachverständiger eingeholt wurden.
	VV Abs. 6 S. 1, 2 zu Art. 15 BayStVollzG	Bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzugs eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (ausgenommen §§ 180a bis 181a StGB) vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, ist vor der erstmaligen Anordnung von Lockerungen des Vollzugs mit Ausnahme der Ausführung und der Außenbeschäftigung von Gefangenen unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht von Vollzugsbediensteten ein Gutachten eines oder einer externen Sachverständigen einzuholen. Bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens vier Jahren sind unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zwei externe Sachverständigengutachten einzuholen. Abs. 6 gilt entsprechend vor der erstmaligen Anordnung von Urlaub und vor der Unterbringung im offenen Vollzug, wenn nicht bereits nach Abs. 6 eine Begutachtung erfolgt ist und keine neuen Anhaltspunkte für eine ungünstige Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen vorliegen. Externe Sachverständige können auch Vollzugsbedienstete sein, die weder in der Justizvollzugsanstalt tätig sind, in der die oder der zu begutachtende Gefangene untergebracht ist, noch sonst mit der Behandlung befasst waren.
Berlin	VV Nr. 8 Abs. 1 zu § 42 StVollzG Bln	Die Entscheidung über die Gewährung von Lockerungen bei zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen und Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und setzt in der Regel davor die Einholung eines Sachverständigengutachtens voraus.

Bundesland	Norm	Inhalt
Brandenburg	Keine Regelung bekannt	
Bremen	VV Nr. 3 S. 3 zu § 38 BremStVollzG	Gutachterliche Äußerungen sind aktenkundig zu machen.
Hamburg	Anlage zur AV zu § 12 HmbStVollzG	„Standards für psychologische Stellungnahmen zur Beurteilung der Lockerungseignung bzw. Eignung für die Unterbringung im offenen Vollzug“: Gemäß § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 HmbStVollzG sowie § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 HmbJStVollzG sind psychologische Stellungnahmen zur Lockerungseignung von einer psychiatrischen oder psychologischen Fachkraft, die nicht mit den Untergebrachten therapeutisch befasst ist oder war, einzuholen, wenn Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen grober Gewalttätigkeit gegen Personen Anlass der aktuellen oder einer vorangegangenen Strafverbüßung sind bzw. waren. Eine psychologische Stellungnahme kann im Einzelfall darüber hinaus auch dann erforderlich sein, wenn aufgrund einer psychischen Störung derartige Risiken gesehen werden.
Hessen	VV § 9 Nr. 2 zu § 13 Abs. 5, 6 HStVollzG	<p>2.1.: Die Beauftragung von externen Sachverständigen zur Frage der Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen kommt in der Regel erst in Betracht, wenn die Anstalt zuvor selbst zu einer entsprechenden positiven Prognose gekommen ist. Die Annahme einer positiven Prognose ist aktenkundig zu begründen und zu dokumentieren. Gleiches gilt für das Absehen von der Begutachtung in einem in § 13 Abs. 8 S. 1 oder 2 HStVollzG genannten Regelfall und für das Einholen eines Gutachtens im Einzelfall über die benannten Regelfälle hinaus.</p> <p>2.1.3.: Vor der Beauftragung von externen Sachverständigengutachten ist jeweils zu prüfen, ob eine Ergänzung oder Aktualisierung bereits eingeholter Gutachten sinnvoll erscheint.</p> <p>2.1.4.: Als Sachverständige sind Fachärztinnen bzw. Fachärzte für Psychiatrie oder Diplom-Psychologen bzw. Diplom-Psychologinnen, die über kriminologische Kenntnisse sowie Erfahrungen in der Exploration von Straffälligen verfügen, heranzuziehen. Ausnahmen bedürfen der besonderen Begründung. Die Begründung ist aktenkundig zu machen. Fälle, in denen eine Ausnahmeentscheidung getroffen wurde, sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.</p> <p>2.1.5.: Sind zwei Gutachten einzuholen, muss die Beauftragung beider Sachverständiger möglichst zeitgleich erfolgen, um nennenswerte Verzögerungen zu vermeiden.</p> <p>2.1.6.: In den Fällen des § 71 Abs. 4 HStVollzG kann die Einholung erforderlicher Gutachten ausnahmsweise zur Überprüfung einer vorläufigen Eignungsfeststellung erfolgen.</p> <p>2.1.7.: Befinden sich Gefangene in einer Anstalt oder Abteilung des Entlassungsvollzugs oder sind ab der geplanten Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen nur noch</p>

Bundesland	Norm	Inhalt
Hessen	VV § 9 Nr. 2 zu § 13 Abs. 5, 6 HStVollzG	Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen nur noch sechs Monate bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt zu vollstrecken, kann in den Fällen des § 13 Abs. 8 Satz 1 HStVollzG von einer Begutachtung abgesehen werden. In den Fällen des § 13 Abs. 8 Satz 2 HStVollzG ist jedenfalls von der Einholung eines zweiten Gutachtens abzusehen.
Mecklenburg-Vorpommern	Keine Regelung bekannt	
Niedersachsen	§ 16 Abs. 1, 2, 3 NJVollzG	<p>Die Vollzugsbehörde ordnet an, dass sich die oder der Gefangene begutachten oder körperlich untersuchen lässt, wenn dies zur Feststellung der Voraussetzungen einer Verlegung in den offenen Vollzug nach § 12 Abs. 2 oder einer Lockerung nach § 13 Abs. 2 erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ist in der Regel gegeben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen, 2. bei Gefangenen, die wegen einer Straftat <ol style="list-style-type: none"> a) nach den §§ 174 bis 180, 182, 211 oder 212 des Strafgesetzbuchs (StGB) oder b) nach § 323a StGB verurteilt worden sind, soweit die im Rausch begangene Tat eine der in Buchstabe a genannten Taten ist, oder 3. wenn Tatsachen die Annahme begründen, dass eine Abhängigkeit oder ein Missbrauch von Sucht- oder Arzneimitteln vorliegt. <p>In den Fällen des Satzes 2 Nrn. 1 und 2 sollen Sachverständige verschiedener Fachrichtungen an der Begutachtung beteiligt werden.</p>
Nordrhein-Westfalen	§ 56 Abs. 2 S. 1 StVollzG NRW	Bei Gefangenen, die zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, und bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung soll zusätzlich eine Begutachtung durch fachlich unabhängige Sachverständige außerhalb des Vollzuges erfolgen. Eine Begutachtung ist in der Regel entbehrlich, wenn seit der letzten Begutachtung nicht mehr als zwei Jahre verstrichen sind.
	Ziffer 2.3 der Anlage 1a der Checkliste zur Konzeption zur Qualitätssicherung der Entscheidung über die Verlegung in den offenen Vollzug und die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen	Zwingend bei allen Fällen gemäß Ziffer 3 der Konzeption (Gefangene mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe, Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung, in Sicherungsverwahrung Untergebrachte, Falkonferenzfälle); darüber hinaus nur, wenn die Umstände des Einzelfalles dies angezeigt erscheinen lassen.
Rheinland-Pfalz	Keine Regelung bekannt	
Saarland	SaarILT-Drs. 15/386, 93	Eine sorgfältige Prüfung der Flucht- und Missbrauchsgefahr setzt eine gründliche Kenntnis der Persönlichkeit der Gefangenen voraus. Um diese zu erlangen, ist häufig ein längerer Beobachtungszeitraum erforderlich. Hilfreich und zulässig ist die Beauftragung eines Sachverständigen mit der Begutachtung des Gefangenen.

Bundesland	Norm	Inhalt
Sachsen	Keine Regelung bekannt	
Sachsen-Anhalt	§ 48 Abs. 1 JVollzGB LSA	<p>Der Anstaltsleiter ordnet an, dass sich der Strafgefangene oder der Jugendstrafgefangene nach Wissenschaftlichen Standards begutachten oder körperlich untersuchen lässt, wenn dies zur Feststellung der Voraussetzungen einer Verlegung in den offenen Vollzug oder der Gewährung von Lockerungen erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ist in der Regel gegeben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe, 2. bei Verurteilungen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung, 3. bei Verurteilungen wegen einer Straftat <ol style="list-style-type: none"> a) nach den §§ 174 bis 180, 182, 211 oder 212 des Strafgesetzbuches oder b) nach § 323a des Strafgesetzbuches, soweit die im Rausch begangene Tat eine der in Buchstabe a) genannten Taten ist, oder 4. wenn Tatsachen die Annahme begründen, dass eine Abhängigkeit oder ein Missbrauch von Suchtmitteln oder Arzneimitteln vorliegt. <p>Insbesondere in den Fällen des Satzes 2 Nrn. 1 und 2 sollen Sachverständige verschiedener Fachrichtungen an der Begutachtung beteiligt werden.</p>
Schleswig-Holstein	Ziffer 2, 3 des Erlasses des Justizministeriums des Landes Schleswig-Holstein, Erlass vom 08.01.2014	<p>Gemäß Ziffer 2 sind Gewalt- und Sexualstraftäter, die eine Vollstreckungsdauer von mehr als zwei Jahren aufweisen oder Wiederholungstäter sind oder eine Sexualstraftat zum Nachteil eines Kindes begangen haben, extern zu begutachten.</p> <p>Gemäß Ziffer 3 kann in Fällen, in denen der Gefangene vor Strafantritt auf freiem Fuße oder Selbststeller war, die Tat länger zurückliegt, es sich nicht um eine Wiederholungstat handelt oder die relevanten Problembereiche therapeutisch erfolgreich bearbeitet wurden, auf ein solches Gutachten verzichtet werden.</p>
Thüringen	Keine Regelung bekannt	

GEFANGENE HELFEN JUGENDLICHEN E.V.



Gefangene helfen Jugendlichen Berlin gGmbH
 Wandsbeker Königstraße 50, 22041 Hamburg
 Telefon +49 40 386 14-390 Fax +49 40 386 14-391
 info@ghj.social
 www.ghj.social



Die große Schuldenfalle - Krankenkasse

Wer sich bei Haftantritt nicht bei seiner Krankenkasse abmeldet, kann schnell in die Schuldenfalle laufen. Sozialarbeiter der Haftanstalten sind verpflichtet, euch in dieser Situation zu unterstützen, und die entsprechenden Anträge zu fertigen.

Die Inhaftierung ist immer wieder ein Schicksalsschlag und man wird nicht nur mit seiner Vergangenheit konfrontiert, sondern auch mit dem Verlust von Wohnung, Familie und seiner erstandenen Habe. Zu den Pflichten des Inhaftierten zählt es, sich bei seinem Arbeitsamt oder Jobcenter abzumelden und alle Versicherungen ruhend zu stellen.



heitsfall versichert werden können. Natürlich, so ein Sprecher einer renommierten Krankenkasse, würden für Häftlinge während ihrer Haftzeit keine Krankversicherungsbeiträge anfallen. „Aber der Kunde hat die Mitteilungspflicht. Er muss seiner Kasse Bescheid geben, wenn er in Haft ist. Dann wird auch kein Beitrag erhoben.“ Dies wird jedoch zunehmend versäumt und der Inhaftierte stürzt in

Darunter fällt auch die Krankenkasse, der man zugehörig ist. Wer sich bei ihr nicht abmeldet, wird als freiwilliges Mitglied behandelt, und die Mitgliedsbeiträge werden dann auch fällig. Dies führe immer wieder zu einer erheblichen Beitragsanhäufung und somit zu Schulden.

die Kostenfalle der Krankenkassen.

Dass die Krankenversicherung von Verurteilten während ihrer Haftzeit ruht bzw. Häftlinge währenddessen „in der Regel“ von Krankenkassen-Beiträgen befreit sind, entspricht der normalen Logik. Nach Antritt einer Haftstrafe entfallen nämlich – Sonderfälle ausgeschlossen – der begründete Sachverhalt (wie etwa ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis oder der Bezug von Arbeitslosengeld I oder II) für eine Versicherungspflicht. Die Kosten für die medizinisch notwendige Behandlung, die regelmäßig durch eigens hierfür beschäftigte Anstaltsärzte sowie erforderlichenfalls auch externe Ärzte erfolgt, einschließlich der medizinisch notwendigen Medikation, übernimmt grundsätzlich der Justizvollzug.

Nach der Haftentlassung könnt ihr Euch dann wieder bei der zuständigen Krankenkasse anmelden. Eine sozialversicherungsrechtliche Statusklärung ist Grundlage für den Krankenversicherungsschutz eines Haftentlassenen. Die zuständige Krankenkasse sollte bereits vor der Haftentlassung ermittelt werden. Eine trägerübergreifende Arbeitshilfe regelt das Entlassungsmanagement.

Ziel der abgestimmten Vorgehensweise ist die Klärung des Versicherungsschutzes des Haftentlassenen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt. Dies soll noch während der Haft geschehen. Es ist Aufgabe der Sozialdienste in den Justizvollzugsanstalten (JVA), die erforderlichen Klärungen zu veranlassen. Die Sozialdienste sind daher auch die Hauptzielgruppe der erstellten Arbeitshilfe sozialrechtliche Statusklärung als Grundlage für die Gewährleistung des KV-Schutzes Haftentlassener.

Über ihren Aufenthalt in einer Justizvollzugsanstalt und einer damit verbundenen Befreiung von der Beitragspflicht müssten die Häftlinge laut Rechtsauskunft ihre Krankenversicherung selber informieren. Trotzdem liebe man die Verurteilten in dieser Hinsicht nicht gänzlich alleine. Zum einen würden alle Neuankömmlinge ein Information- und teils auch ein Merkblatt in den Anstalten bekommen, in dem sie über die Auswirkungen der Inhaftierung auf die Sozialversicherung unterrichtet werden. Zum anderen auch im Zugangsgespräch, das mit jedem Häftling geführt wird, wird auf die soziale Sicherung des Gefangenen eingegangen. „Auf Wunsch werden die JVA-Insassen von den Sozialarbeitern der Justizvollzugsanstalt unterstützt.“

Wege zum Versicherungsschutz für Haftentlassene

1. Bei einem krankenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis oder Bezug von Arbeitslosengeld II ist im Regelfall eine gesetzliche Krankenkasse für den Krankenversicherungsschutz zuständig. Dabei kann nach dem entsprechenden Wahlrecht der Versicherte eine Krankenkasse auswählen.

2. Anderenfalls bestand meist vor der Haft eine private Krankenversicherung. Bei einem nahtlosen Bezug von Leistungen nach dem SGB XII ist dann im Regelfall die PKV für den Krankenversicherungsschutz zuständig. Die Versicherungsbeiträge werden durch den Träger der Sozialhilfe übernommen (§ 32 Abs. 5 SGB XII). Bei zu erwartenden Problemen mit der Aufnahme in die PKV trotz Kontrahierungszwang sollen die zuständigen Sozialdienste den Betroffenen unterstützen.

Im Falle einer „fehlende Mitwirkung“ oder "Abmeldung" können dann erheblich Schulden aufkommen. Das bedeutet: „Der Kunde trägt dafür Sorge, z.B. Fragebögen zu beantworten und Einkommensnachweise zu liefern. Wirkt er bei der Beitragsbemessung oder auch Meldung der Inhaftierung nicht mit, ist die Krankenkasse verpflichtet, vom Höchstsatz – monatlich 792,08 Euro – auszugehen. Um eventuelle Komplikationen im Voraus zu vermeiden, müsse der Krankenversicherung ein lückenloser Versicherungsverlauf vorliegen – nur so könne sichergestellt werden, dass Kunden im Krank-

3. Bei einem nicht nahtlos anschließenden Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII liegt regelmäßig kein anderweitiger Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall vor. Folglich wird der Haftentlassene in dem System (GKV oder PKV) versicherungspflichtig, dem er zuletzt vor der Haft angehört hat. ■

Angeln - nur ein Hobby oder auch Resozialisierung?

Kann Angeln als gesellschaftliches Mittel der Resozialisierung und Integration dienen?

Die Angelei hat sich in den letzten Jahrzehnten nicht nur enorm verändert, sie ist moderner und gesellschaftsfähiger geworden, und ist für viele mittlerweile ein echter Lifestyle! Die Zeitung „Die Welt“ titelte: „Angeln – das war einmal ein Hobby für Spießer“ und schreibt darüber, dass dieses „beschauliche Vergnügen eine Schule der Sinne“ ist. Auch das „Manager Magazin“ textet in einer Online-Ausgabe in dem Artikel „Mit Liebe zum Fisch“ über die Angel- und Tourismusindustrie und Fliegenfischen in Patagonien. Immerhin 52000 Arbeitsplätze hängen von den Hobbyanglern ab. Sie verschaffen der Volkswirtschaft einen jährlichen Umsatz von 5,2 Milliarden Euro und sind damit wichtiger als die gesamte sonstige Fischindustrie. Die Zahlen kommen vom Robert Arlinghaus. Der muss es wissen, denn er hat an der Berliner Humboldt-Universität den einzigen deutschen Lehrstuhl, der sich explizit mit dem Angeln beschäftigt.

Angeln fasziniert! Kampfstarke Fische, ausgeklügeltes Equipment, neue Techniken, Naturerlebnis, Ruhe und Entspannung, Freundschaften – all das findet man in diesem wunderschönen Hobby. Angeln hat sich gesellschaftlich entwickelt, und zwar zu einem Lebensstil. Und so schwimmen wir mit als Teil eines Outdoor-Lifestyles samt eigener Industrie, eigener Szenesprache sowie eigenen Vorstellungen und Ideen. Angeln hat sich verändert! Internetplattformen, auf denen sich Gleichgesinnte austauschen können und kreative Köpfe viel Zeit und Energie investieren, um ihr Publikum zu begeistern, gehören heute genauso zu unserer Lieblingsbeschäftigung wie aufwendig produzierte Videos in Traumlandschaften oder Angelreisen ans andere Ende der Welt. Ein regelrechter Angelboom ist in den letzten Jahren entstanden. Und das ist gut so! Denn wichtig ist, dass wir Spaß an einem Hobby haben und dass es uns erfüllt, statt den Einzelnen wieder in schlechtere Sphären zu katapultieren.

Doch kann tatsächlich ein Hobby dazu dienen, sich selbst zu resozialisieren und die Sozialisierung eines Menschen zu unterstützen?

Die Brandenburger Justiz hatte im Jahr 2016 ein Pilotprojekt in der JVA Wriezen eingebracht. Jugendliche Straftäter konnten durch die Unterstützung ehrenamtlicher Helfer einen Angelschein erwerben. Diese ehrenamtliche Sozialisierungsmaßnahme ist aber bereits 2017 ausgetreten.

Die Justiz zumindest hat wenig Interesse, die Inhaftierten unter Einbindung ihres Hobbys zu resozialisieren, obwohl dies eine einfache Art ist, Resozialisierung zu betreiben. Tatsache ist aber, dass der Mensch und jeder Straftäter über seine Freizeitaktivitäten zu erreichen ist. Psychologisch hat dies im Vollzug einen großen Vorteil. Dem Inhaftierten werden Maßnahmen nicht als solches aufgedrängt, die er selbst als sinnlos betrachtet, und sich mit diesen nicht verinnerlichen kann, sondern es finden gerade diese Maßnahmen statt, über die der Erfolg der Integration gelingen kann. Die Haftanstal-

ten haben bisher wenig Ideenreichtum moderner Sozialisierung eingebracht. Die bisherigen psychologischen und sozialen Trainingsmaßnahmen sind nicht mehr mit der steigenden Moderne eines Vollzugs vertretbar, was unter anderem auch die hohen Rückfallquoten belegen. Statt den Straffälligen mit seinem Hobby zu konfrontieren, um über dieses Mittel die Resozialisierung zu fördern, werden alte Maßnahmenmuster immer wieder neu erfunden, um Erfolg zu regenerieren. Letztendlich sieht der Erfolg jedoch schlecht aus.

Im Seenreichen Bundesland Mecklenburg-Vorpommern ist das Angeln auch an den Schulen ein Unterrichtsfach. Vor dreieinhalb Jahren haben zwei Diplombiologen an zwei Ganztagschulen in Mecklenburg-Vorpommern getestet, ob und wie Angeln als Schulfach funktionieren könnte. Die Mischung aus Theorie und Praxis kommt gut an, bei der vieles hineinspielt: Geografie, Gewässerkunde, auch Physik und Mathematik. Wie nebenbei lernen die Angelschüler, die Fließgeschwindigkeit von Angelgewässern zu berechnen, die passenden Bleigewichte für den Angelhaken zu bestimmen und Tiefen auszuloten. Diese Unterrichtsform hat großes Interesse geweckt, so Till Backhaus (SPD) im Juni 2021. Der Nordkurier berichtete im Juni 2021 selbst: „Das Projekt Angeln macht Schule war 2018 gestartet worden. Bis jetzt sei in Zusammenarbeit mit vier Ganztagschulen, der Universität Rostock, der Fischerei Müritzer-Plau GmbH und dem Biosphärenreservat Schaalsee-Elbe das nötige Lehrmaterial entwickelt und erprobt worden...“

Weshalb also ein probates Unterrichtsmittel nicht auch für Straftäter nützlich sein soll, lässt sich nicht eruieren. Nach bisheriger Umfrage hat sich aber ergeben, dass sich in den bundesweiten Haftanstalten zahlreiche Anglerinnen und Angler befinden, die immer wieder betonen, dass sie unter Angelzug leiden. Ein Leser des „lichtblick“ (Thomas), der seine Strafe in Brandenburg verbüßt hat und sich seit nunmehr sechs Jahren in Freiheit befindet, teilte folgendes mit:

„Kriminalität entwickelt sich, weil man keine Hobbys hat, oder diese vernachlässigt. Nach der Haft habe ich mein Hobby, das Angeln, wieder intensiv wahrgenommen und bin auch zu einer innerlichen Ruhe über gegangen und bin ausgeglichener. Der Angelzug und die Erinnerung an dieses Hobby haben mich tatsächlich resozialisiert und ich bin bis heute straffrei geblieben.“

Angesichts solcher Aussagen habe sich das Angeln gesellschaftlich als Ausgleich für den stressigen Alltag etabliert. Der Angeltourismus in ferne Länder und auf der Suche nach dem Fisch seines Lebens ist ungebrochen. Norwegen, Kanada oder auch das Hochseeangeln auf den blauen Marlin in warmen Gefilden haben Hochkonjunktur.

Aber auch in Deutschland ist der Angeltourismus in den fischreichen Gegenden sehr angesagt. Nicht nur das Heringsangeln im Februar und März locken zahlreiche Petrijünger an den Strelasund vor Rügen, sondern auch die idyllische Meck-

lenburger Seenplatte hat einige Reize für Angler über das ganze Jahr zu bieten. Mit einer Unterkunft bis zum Räucherofen werden mittlerweile Angler bundesweit in das Mecklenburger Anglerparadies gelockt.

Ein solches Angelparadies befindet sich am Peenestrom in Wolgast, dem Tor zur Insel Usedom. Hier hat sich die Crew von „Bissfest-Fishing“, dem Bootsverleih für Usedom und Wolgast, einen Namen gemacht. Den geschäftsführenden Jungs unter Benny und Markus ist es gelungen, sich mit ihrer Idee über kulturelles Erlebnisangeln am Markt zu behaupten. Dabei ist das Spektrum von „Bissfest-Fishing“ gut aufgestellt und man neigt dazu, sich nicht nur im Rahmen des einzelnen



Foto Bissfest-Fishing

Anglers zu positionieren, sondern man bietet ein familiär ausgelebtes Konzept an.

Der Bootsverleih bietet bezahlbares Angeln mit Booten ab 15 PS (Führerscheinfrei) und kann auch mit Kutterangeln auf dem Bodden aufwarten. Der Peenestrom zwischen dem



Foto Bissfest-Fishing

Mecklenburger Festland und Usedom bietet nicht nur dicke Fische wie Zander, Hecht und Barsch, sondern der Einzelne wird durch diesen kulturellen Standort von „Bissfest-Fishing“ in einer Welt zwischen Natur, Erlebnis und Angeln gezogen, was bereits eine besondere Faszination ausmacht. „Wasser“ mal ganz anders erleben und dabei muss man gestehen, dass es den Jungs von „Bissfest-Fishing“ durchaus gelingt, sich auch den Faktor Sozialisierung zu Eigen zu machen, und so manchen Petrijünger zu begeistern. Zutreffend ist, den Jungs aus Wolgast gelingt eine Sphäre zwischen sozialer Betreuung und Verantwortung für jeden Einzelnen, und hat letztendlich



Foto Bissfest-Fishing

das Ziel, den Gemeinschaftssinn zu wecken und zu stärken.

Gemeinschaftssinn, dies sind Attribute eines jeden Anglers und können auch in vielen Bereichen - vor allem im Rahmen der Resozialisierung - hilfreich sein. Dies zu fördern, um Straftäter zu sozialisieren, kann unter Berücksichtigung verschiedener Hobbys auch seine guten Aspekte haben.

Resozialisierung ist in den Haftanstalten bisher immer wieder eine unausgeglichene Waage. Letztendlich sollte der Vollzug die verschiedenen Persönlichkeitsmerkmale der jeweiligen Person mit einbinden, so dass aus dem Ziel, einen straffreien Menschen zu schaffen, auch ein Wille der Vollzugsverwaltung wird, und sich die Resozialisierung nicht weiter verirrt. Wenn die Haftanstalten etwas positives bewirken wollen, so sollten nunmehr Mechanismen greifen, die auch verschiedene Freizeitaktivitäten und Vorlieben mit einbinden. ■

ANZEIGE



**Bootsverleih
für Usedom / Wolgast
Hafenbar 17438 Wolgast
Fischmarkt**

Tel: 01575-3259312
Mail: bissfestfishing@gmail.com

Home www.bissfest-fishing.com



Besuch bei der NochMall dem Gebrauchtwarenkaufhaus der BSR



In der Nähe des Kurt-Schumacher-Platzes (U 6) befindet sich in der Auguste-Viktoria-Allee 99, dem Standort der NochMall, das Gebrauchtwarenkaufhaus der BSR auf 2000 qm.

Die Redaktion "der lichtblick" hat sich über einen der Unterstützer und Spender selbst ein Bild machen wollen, und unserem Redakteur Andreas Bach ist es gelungen, sich vor Ort ein genaueren Eindruck von der NochMall zu machen. Seinen Bericht wollen wir nicht vorenthalten.

Der leichtfüßigen Menschenmasse in der Auguste-Viktoria-Allee braucht man sich nur anschließen, und das Ziel scheint immer wieder ein und dasselbe zu sein, die NochMall. Ein von außen unscheinbares Objekt, Menschen drängen sich auf den Parkplätzen, ein kommen und gehen, wie man es sonst von Großkaufhäusern kennt.

Beim Eintritt in die **NochMall, dem Gebrauchtwarenkaufhaus der BSR**, ist man überrascht, wie sich Sinne und Gedanken überschlagen. Bei dem Wort Gebrauchtwarenkaufhaus denkt jeder an muffige Gerüche, alte Sachen oder auch an unplatzierte Ordnung, wie in vielen An- und Verkaufsläden. Selbst der kleinste Gedanke an solch subjektive Erfahrungen wird bei dem Betreten in die NochMall weggefedt.

Die einladende strukturierte Anreihung themengebundener Verkaufsflächen lässt bereits erahnen, was den Besucher in der **NochMall** erwartet. Ein Erlebnis, was wenig mit dem alten Charme alter Gebrauchtwarenhändler in Berlin zu tun hat. In den Hinterzimmern der Verkaufshalle bewegen sich flin-

Foto: "der lichtblick"



Übergabe der Ausgabe 1|2022 an die NochMall



Foto: NochMall

ke Mitarbeiter, die sich im Detail mit dem Aufpolieren und Erneuern der Gebrauchtgegenstände beschäftigen. Der geschulte Blick des Besuchers läßt es auch zu, dass diese ungewöhnliche Form der Rückführung in den gesellschaftlichen Kreislauf mit verfolgt werden kann. Liebevolle Handarbeit in seiner besten Form läßt auch so manch Kinderspielzeug wieder im neuem Glanz erstrahlen. Möbel werden wieder



Foto: "der lichtblick"

zu einem strahlenden Blickpunkt und so manch tolles Kleidungsstück wird neu erfunden, und sucht seine Liebhaber. Mit dem "Black Label" hat die NochMall eine Fläche ausgewiesen, wo Berliner Start ups ihre Präsentationen anbieten können und sich vorstellen dürfen. Die NochMall fördert somit den Berliner Unternehmergeist

Auch wenn dem Besucher die Vielfalt der Angebote dargeboten wird, so verfolgt die BSR ein einmaliges Konzept in



Foto: NochMall

Berlin, und möchte die Wegwerfmentalität etwas bremsen. Nachhaltigkeit, dies möchte die BSR mit der NochMall zu einem Erlebnis machen, was ihnen auch sichtlich gut gelingt. Upcycling – also das Aufwerten von vorhandenen Materialien und somit Müllvermeidung – ist ein großes Thema.

Die Berliner Stadtreinigung hat zentrale Anlaufstellen auf ihren Recyclinghöfen in der Gradenstraße (Neukölln), in Zehlendorf im Hegenauer Weg und in Reinickendorf in der Lengeder Straße, wo jeder Bürger seine gebrauchten Waren abgeben kann, um diese der NochMall zuführen zu lassen. Auch direkt in der NochMall (Auguste-Viktoria-Allee 99, Berlin - Reinickendorf) ist die Abgabe von Gebrauchtgegenständen gern gesehen.

Ein Besuch lohnt sich, und der Gast kann sich nach abgeschlossener Einkaufstour auch in der NochMall Cafeteria entspannen, in der so manch gemütliche Minute verbracht werden kann. Von Modenschau bis Versteigerungen, die jeden 1. und 3. Samstag im Monat stattfinden, von Kunst bis zu den in der Werkstatt stattfindenden Do-it-yourself-Workshops, die breite Palette der Veranstaltungen ist für jeden eine Einladung, der sich angesprochen fühlt, und neues ausprobieren möchte.

Die Begeisterung der Besucher ist spürbar. Offene Augen lassen jeden Winkel kontrolliert abtasten und wer am Ende seines Besuches nichts kaufen möchte, wird mit positiven Eindrücken die NochMall verlassen und sicherlich wiederkommen. Auch ich war von meinem ersten Besuch in diesem ungewöhnlichen Gebrauchtwarenkaufhaus sehr überrascht



Foto: "der lichtblick"

Auguste-Viktoria-Allee 99
13403 Berlin
Öffnungszeiten
Mo.-Sa. 10:00-18:00 Uhr

WWW.NOCHMALL.DE

und habe das Kaufhaus von zwei Seiten betrachten können. Das Thema Nachhaltigkeit ist eines der beiden Seiten, doch als Redakteur für den "lichtblick" habe ich eine andere Seite betrachten müssen, die für Entlassene sehr wichtig ist. Wer günstig zu seiner Erstausrüstung für seine Wohnung kommen will, der ist hier gut aufgehoben und man kann sich sicher sein, dass vom Kochtopf bis zum Sofa alles zu finden ist. Für einen Neuanfang habt ihr hier einen guten Partner an der Hand, der mit Sauberkeit und Zuverlässigkeit ein faires Angebot liefert.

In einem Gespräch mit der Verkaufsleitung wurde betont, dass nicht nur Berliner willkommen sind, sondern jeder Besucher oder auch Entlassener gern gesehen ist.

Wer sich nicht recht schlüssig ist, was er denn für seine Wohnung benötigt, sollte sich seine individuelle Wunschliste zusammenstellen und diese bei einem Besuch in der NochMall mitnehmen. Er wird dort gern beraten. Auch wenn ein Wunschteil mal nicht vorhanden ist, so wird fast täglich "Neuware" eingeliefert. Es sind also alle Möglichkeiten offen, sich für sein neues Leben einzurichten. Wer sich nach seiner Entlassung in vertrauensvolle Hände begeben will, und gleichzeitig ein Einkaufserlebnis genießen möchte, der sollte die NochMall besuchen, und sich von dem Flair der Nachhaltigkeit anstecken lassen.



Süchtig nach dem Glück des Spiels ein Inhaftierter und sein Buch über die Spielsucht

Seit dem 23.01.2020 befinde ich mich in Gefängnis (offener Vollzug in der JVA Ulm). Erst nach dem Schließen der Zellentür begann ich mir ernsthafte Gedanken über meine Situation und deren Ursache zu machen. Kurz zu meiner Person, ich bin verheiratet, Vater, Rettungssanitäter, Gruppenführer-Feuerwehr bis zu meiner Inhaftierung war ich als Disponent für Feuerwehr und Rettungsdienst in einer integrierten Leitstelle tätig.

Das Buch gewährt einen tiefen Einblick in das Leben und meine Sucht. Minutiös beschreibe ich meine Kindheit, meine Wetsucht und den Alltag im Gefängnis. Meine Kindheit verläuft zwar nicht wie im Bilderbuch, meine Eltern trennten sich, meine Mutter ist Alkoholikerin und mein Vater stirbt früh, doch in meiner Großmutter finde ich immer wieder familiären Halt.

Es war ein Kick gewesen zu versuchen, mit immer höheren Einsätzen die Verluste wieder gutzumachen. Auch, wenn diese Strategie niemals aufgegangen ist. Heute ist mir klar: Am Ende gewinnt immer der Anbieter.

Dass die Spielsucht im Strafrecht bisher nur wenig Berücksichtigung findet, ist ein weiteres Thema „Ich erwarte von unserer Politik, dass das pathologische Glücksspiel irgendwann einmal in unserem Strafrecht Anerkennung finden wird.

Es gibt viele unseriöse Angebote, um junge Menschen ins Wetten und damit in die Sucht zu locken. „Ich wünsche niemandem auf dieser Welt selbiges, wie es mir widerfahren ist.“ Die Zeit alleine in der Zelle hat mir die Augen geöffnet. Gerade die Passagen über das Leben im Gefängnis sind in meinem Buch besonders intensiv geschildert. Denn sie sind aus dem Blickwinkel eines Menschen geschrieben, der noch nie mit Gefängnissen zu tun hatte.

Der Corona-Lockdown erwischte mich voll. Monatelang konnte ich meine Familie nicht sehen, weil jeglicher Besuch im Gefängnis verboten war. Diese Zeit ist sehr hart gewesen. Einige Jahre muss ich noch Schulden begleichen, bis irgendwann ein Schlusstrich gezogen werden kann.

Wer mit mir spricht, der spricht mit einem Mann, der geradezu erleichtert wirkt. Erleichtert darüber, dass ich endlich offen zu meiner Sucht stehen kann. Sie hat dadurch die Gewalt über mich verloren. „Meine Inhaftierung kam, so blöd es klingen mag, für mich genau zum richtigen Zeitpunkt.“

ISBN
978-3-98527-291-4
Preis EUR 12,95
Rediroma-Verlag
Kremenholler Str. 53
42857 Remscheid
Telefon: 02191 / 5923585
Telefax: 02191 / 5923586
info@rediroma-verlag.de



www.lichtblick-zeitung.org

Empfohlen von: Beck-Shop

Der Knast-Guide

Gegenwärtig sitzen in Deutschland fast 75.000 Menschen im Gefängnis. Nicht wenige von ihnen verbüßen langjährige Haftstrafen zwischen 10 und 15 Jahren. Doch wie ist das Leben im Strafvollzug?

Der Knast-Guide widmet sich ausführlich dem Knastalltag in Deutschland: von der Aufnahme, der Verpflegung und der Kommunikation nach „draußen“ bis hin zu Arbeitsmöglichkeiten, der Resozialisierung und der Entlassung. Ingo Lenßen und Robert Scheel lassen dabei nichts unausgesprochen: weder die Vulgarität der Knastsprache noch die geheimen Rezepturen der illegalen „Gefängnis-Brennereien“. Sie beantworten Fragen wie: Welche Rechte und Pflichten haben Inhaftierte? Welche Kleidervorschriften gibt es? Wie ist der Familienbesuch geregelt? Wie sieht ein Speiseplan aus? Wie steht es um Arbeit und Ausbildung?

Mit dem Knast-Guide widmet sich Kulturanwalt und Strafverteidiger Ingo Lenßen einem kaum beachteten und viel geächteten Thema: den deutschen Gefängnissen und ihren Häftlingen. Ingo Lenßen und Robert Scheel klären informativ und unterhaltsam zugleich über den Alltag in deut-

schen Justizvollzugsanstalten auf und veranschaulichen, wie Verurteilte in Deutschland bestraft werden.

Verurteilten, Inhaftierten und deren Angehörigen dient dieses Buch als Ratgeber und Stütze in der wohl schwierigsten Zeit ihres Lebens. Gleichzeitig bietet das Werk der Allgemeinheit einen Einblick in die Parallelwelt der Straftäter.



Ingo Lenßen / Robert Scheel
Der Knast-Guide

Autor

Ingo Lenßen ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Lenßen & Partner. Zugleich ist er als Schauspieler deutschlandweit als erfolgreicher Fernsehanwalt bekannt. Robert Scheel ist ebenfalls Rechtsanwalt und Partner von Ingo Lenßen in der Kanzlei am Bodensee. Beide Autoren haben ihre Erlebnisse als Strafverteidiger dazu inspiriert, dieses Buch zu schreiben.

Zielgruppe

Verurteilte und Inhaftierte, deren Angehörige sowie alle, die schon immer einmal wissen wollten, wie deutsche Gefängnisse funktionieren und welchen Alltag die Häftlinge erleben ■

Beck im dtv, 2022
XVI, 134 S., Softcover 19,90€
ISBN 978-3-406-78140-7
beck-shop.de
Postanschrift: beck-shop.de
Postfach 40 03 05, D-80703 München

ANZEIGE

Mann-O-Meter
Berlins schwuler Checkpoint

Informationen zu HIV/AIDS, Hepatitis, sexuell übertragbare Krankheiten

regelmäßige Besuche in Haft durch Vollzugshelfer

Unterstützung bei psychosozialen Problemen

psychologische Beratung

Unterstützung bei Behördenkontakten

Begleitung bei der Haftentlassung und der Wiedereingliederung

Wir bieten für schwule und bisexuelle Männer in Haft:

Bei Interesse wenden Sie sich bitte schriftlich an folgende Adresse:
Mann-O-Meter, Bülowstraße 106, 10783 Berlin.
Sie können uns auch telefonisch unter 030-216 80 08 erreichen.

Rechtsanwaltskanzlei Stefan Koslowski

Email: info@rechtsanwalt-stefan-koslowski.de

Telefon: 030 / 23578844
Mobil: 0151 / 50740650

Telefonsprechstunde täglich von 17:00 bis 18:00 Uhr

Carthausplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Zweigstelle Berlin:
Strokower Straße 158
10407 Berlin

Zweigstelle Fürstenwalde:
Geschwister-Scholl-Straße 11
15517 Fürstenwalde/Spree

Interessenschwerpunkte

**Allgemeines Strafrecht,
sämtliche Delikte
Strafvollzugsrecht
Jugendstrafrecht**

Pflichtverteidigungen werden gerne übernommen

JVA Beamtin verweigert Coronatest Disziplinarlage

Das Land Rheinland-Pfalz will eine Justizbeamtin der JVA Wittlich, die Coronatests am Arbeitsplatz verweigerte, aus dem Dienst entfernen. Am Verwaltungsgericht Trier hat das Land deshalb eine Disziplinarlage eingereicht. Demnach soll sich die Beamtin im vergangenen Herbst beharrlich geweigert haben, am Arbeitsplatz einen Coronatest zu machen. So sah es die Coronaschutzverordnung Rheinland-Pfalz damals vor, wenn jemand länger nicht am Arbeitsplatz gewesen war. Auch andere Coronaschutzmaßnahmen soll die ungeimpfte Beamtin aus ideologischen Gründen abgelehnt haben. Schon im Oktober war sie deshalb vorläufig des Dienstes enthoben worden. Das Land zahlt ihr seitdem auch nicht mehr die vollen Bezüge aus. ■

Haftentlassene haben mit steigender Inflation zu kämpfen - Sozialabstieg wird somit fortgeführt

Haftentlassene haben zunehmend mit der massiven Preissteigerung bei Energie und Haushaltskosten zu kämpfen. Die nach der Haftentlassung ausgezahlten Hartz IV Unterstützungen reichen nicht aus. Die Jobcenter haben bisher eine Anhebung des Regelsatzes, gekoppelt an die Preissteigerungen, nicht in Erwägung gezogen. Die ist nach bisherigen Erkenntnissen vor allem für die Bundesländer ein großer Sozialnachteil, in denen es kein Überbrückungs- oder Eingliederungsgeld gibt. Die Jobcenter wären hier zur unmittelbaren Hilfe verpflichtet, denn der Entlassene stehe förmlich vor dem Nichts. Die Jobcenter berufen sich jedoch auf die aktuell geltenden Regelsätze. Den Entlassenen kommt diese Problematik, teils teuer zu stehen. Haftentlassene, die bereits sozial benachteiligt sind, stehen nun sehr viel weiter hinten in unserem Sozialstaat an. Politisch ist ein Handeln gefordert, so auch die Sozialverbände. ■

Besoffene Polizisten drohen mit Waffe - Anzeige -

Zwei volltrunkene Zivilkräfte der Berliner Polizei sollen in der Nacht vom 12. auf den 13.04.2022 im Stadtbezirk Tempelhof-Schöneberg zwei Männer beleidigt und sie mit vorgehaltener Waffe kontrolliert haben. Die beiden Opfer haben Anzeige erstattet, nachdem sie sich von dem Vorfall lösen konnten. Die beiden Zivilpolizisten konnten auf dem selben Abschnitt ermittelt werden, wo die Opfer Anzeige erstattet haben sollen. Ihnen wurde die Dienstwaffe abgenommen und ein Verfahren eingeleitet. Den beiden Polizeibeamten drohe nun auch die Kündigung aus dem Beamtenverhältnis und ein Strafverfahren sowie Schadenersatzansprüche, so ein Verwaltungsfachmann. Alkohol bei der Polizei ist ein zunehmendes Problem, so ein Insider. Im Dienst trinken immer mehr, und lassen sich dabei nicht gern helfen. Auch soll es innerhalb der Berliner Polizei wenig Alkoholkontrollen auf den Dienststellen geben, was angebracht wäre. ■

Massenschlägerei in Berliner Haftanstalt

Bei einer Schlägerei in der JVA Heidering (Berliner Justiz auf Brandenburger Boden/ Landkreis Teltow-Fläming) am Nachmittag des 18.04.2022, sind mehrere Menschen verletzt worden. Die Hintergründe für die Auseinandersetzung, bei der 50 Inhaftierte beteiligt waren, sind noch unklar. Mehrere Inhaftierte und Bedienstete sollen verletzt worden sein, so die Information. Zu dem Konflikt unter etwa 50 Gefangenen sei es am Montagmittag beim täglichen Aufenthalt im Freien gekommen, wie die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung am Dienstag mitteilte. Im Rahmen der Schlägerei sei eine zerbrochene Tasse "missbräuchlich verwendet" worden, weitere gefährliche Gegenstände wie zuvor angenommen, wurden aber bislang nicht gefunden, hieß es. An der Auseinandersetzung seien unterschiedliche Nationalitäten beteiligt gewesen. Nähere Angaben, auch zur konkreten Ursache, gab es zunächst nicht.



Nach Beginn des Streits sei direkt ein Alarm ausgelöst worden, die beteiligten Gefangenen seien getrennt und die Freistunde abgebrochen worden, erklärte die Senatsverwaltung. Beim Einrücken sei es dann zu weiteren Auseinandersetzungen gekommen. Gefangene hätten darauf hingewiesen, dass spitze Gegenstände verwendet worden seien. Die Verhältnisse in der JVA Heidering sind mehrfach Thema gewesen. Wann es in dieser Anstalt zu spürbaren Verbesserungen kommen wird, bleibt abzuwarten. Zumindest habe es die JVA Heidering nötig, sich konkret zu wandeln. Zu empfehlen wäre es Herr Anstaltsleiter. ■

300,-€ für rechtswidrige Fesselung

Wegen rechtswidriger Fesselung während einer Arztvorführung, muss die JVA Bützow 300,-€ Schmerzensgeld zahlen. Die Zivilkammer des Landgerichts Rostock hatte mit Urteil vom 23.03.2022 (Aktenzeichen 10 O 812/21) einen geführten Rechtsstreit mit einem Ex-Gefangenen der JVA Bützow beendet. Zuvor stellte auch die StVK des Landgerichts Rostock fest, dass die Fesselung zum Krankenhaus Güstrow rechtswidrig war. Mit diesem Beschluss erhob der Inhaftierte dann Zivilklage gegen das Land M-V, vertreten durch die JVA Bützow. Das beklagte Land hat zudem die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Der Kläger machte gegen die Beklagte Schmerzensgeldansprüche gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG wegen rechtswidrig ergangener Fesselungen geltend. Die Beklagte hatte mehrfach die Fesselung des Klägers angeordnet, obwohl es hierfür keine Rechtsgrundlage gegeben hat. Der Kläger wurde trotz fehlender konkreter Fluchtgefahren immer wieder gefesselt. ■

Feuer in JVA Adelsheim

In der Justizvollzugsanstalt Adelsheim (Neckar-Odenwald-Kreis) hat die Feuerwehr am 15.04.2022 einen Brand in einem Kellerraum löschen müssen. Durch den Vollbrand musste das Hafthaus evakuiert werden und die Insassen wurden zeitweise in ein anderes Hafthaus verlegt. Verletzt wurde niemand. Bisher ist unklar, wie der Brand entstanden ist. Die Ermittlungen laufen. Nach bisherigen Meldungen kann es sich nicht um ein technischen Defekt handeln, so interne Quellen. ■

BVerfG verhandelt derzeit in Sachen "Gefangenenarbeit"



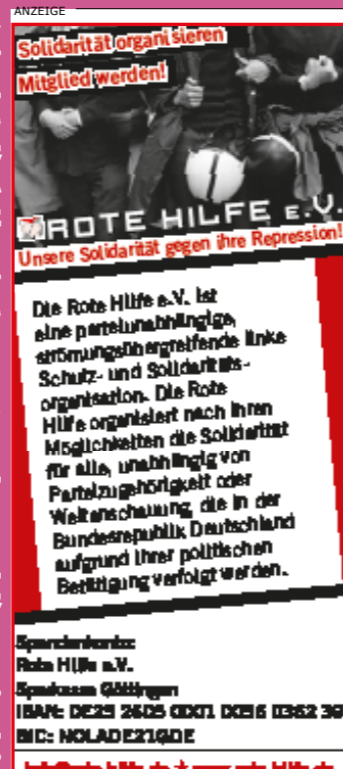
Foto: dpa

Unter den Aktenzeichen: 2 BvR 166/16, 2 BvR 914/17, 2 BvR 1683/17 wird derzeit am BVerfG über die seit 20 Jahren unveränderte Gefangenenarbeit und -vergütung verhandelt, ob die gesetzliche Höhe der Vergütung überhaupt noch mit der Verfassung vereinbar ist. Geklagt hatten drei Inhaftierte aus Bayern, NRW und Sachsen-Anhalt. In der mündlichen Verhandlung am 26. und 27.04.2022 sprechen Fachleute und Interessenvertreter vor. Auch ein Anwalt hatte bereits klargestellt, dass bereits in Freiheit der Mindestlohn gestiegen sei, aber in den Haftanstalten immer noch an einer Bezugsgröße von 9% festgehalten werde. Dies sei verfassungsrechtlich sehr fraglich. Das Bundesverfassungsgericht hat nun zu entscheiden, ob es bundesweit zu Änderungen kommen wird. Das Urteil wird in einigen Monaten erwartet. ■

Gegendarstellung

In der Ausgabe 1/2022 auf der Seite 24 hat der Bundesvorstand der Roten Hilfe e.V. eine Anzeige mit dem Titel: "Solidarität organisieren / Mitglied werden!" im lichtblick veröffentlicht. Die Redaktion hat ohne Kenntnis der Roten Hilfe e.V. die Flagge der Ukraine dem Anzeigentext hinzugefügt. Dieses erfolgte ohne Kenntnis und Zustimmung des Bundesvorstandes der Roten Hilfe e.V.

Anmerkung der Redaktion: Die gesamte Redaktion des lichtblicks verurteilt den verbrecherischen Angriffskrieg Rußlands gegen das friedliche Volk der Ukraine. Wir solidarisieren uns ausdrücklich mit der Ukraine und verurteilen die gesamte russische Regierung als skrupellose Kriegsverbrecher, die tausendfachen Völkermord in der Ukraine begehen. Gerne drücken wir unsere Solidarität mit der Ukraine durch die Verwendung der Staatsflagge der Ukraine im lichtblick aus. ■



Rote Hilfe
Bundesvorstand Tel: 0551-7708008
Postfach 3255 - 37022 Göttingen



LSG Nordrhein-Westfalen, Pressemitteilung vom 01.04.2022 zum Urteil L 19 AS 1201/21 vom 10.02.2022

Kläger erhält Arbeitslosengeld II für Zeltplatzmiete

Der Kläger bezog während eines Klinikaufenthaltes Arbeitslosengeld II in Höhe des Regelbedarfs. Nach seiner Entlassung mietete er u.a. von Juni bis September 2019 auf einem Campingplatz einen Zeltplatz an und wohnte darauf in einem Zelt. Die Rechnungen über insgesamt 1.100 Euro erhielt der Kläger im August und September. Das beklagte Jobcenter lehnte die Übernahme der Kosten ab. Es handele sich nicht um Kosten der Unterkunft i. S. d. § 22 SGB II, da Zelte keine Unterkunft darstellten. Das SG Köln gab der Klage des Klägers statt und verurteilte den Beklagten zur Übernahme der für die Monate Juni bis September jeweils berechneten Miete.



Auf die Berufung des Beklagten und die Anschlussberufung des Klägers hat das LSG nun das Urteil geändert und die Beklagte zur Übernahme der Kosten für die Monate August und September 2019 verurteilt. Denn der Bedarf des Klägers habe aufgrund der Rechnungstellung nur in diesen Monaten bestanden. Im Übrigen sei dem SG zuzustimmen. Bei der Miete für den Zeltplatz handele es sich um von der Beklagten zu übernehmende Kosten einer Unterkunft. Entscheidend sei, dass eine bauliche Anlage nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die beiden Grundvoraussetzungen Witterungsschutz und „gewisse Privatsphäre“ (einschließlich der Möglichkeit, private Gegenstände zu verwahren) erfülle. Diese Voraussetzungen dürften zur Gewährleistung des Grundrechts auf eine menschenwürdige Existenz und aus sozialstaatlichen Erwägungen nicht überspannt werden, da andernfalls die Qualität des Obdachs in einem umgekehrt proportionalen Verhältnis zu der Wahrscheinlichkeit stünde, hierfür Grundsicherungsleistungen zu erhalten: Je niedriger der Standard des „Dachs über dem Kopf“, desto wahrscheinlicher würde ihm der Charakter einer Unterkunft abgesprochen. Hierdurch würden aber gerade Menschen benachteiligt, die aus wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen kein qualitativ besseres Obdach erlangen könnten. Die Aufstellung eines Zeltes auf einem umzäunten, bauordnungsrechtlich zugelassenen Campingplatz, verbunden mit der Möglichkeit der Nutzung von Sanitäreinrichtungen und Stromanschlüssen, für einen vorübergehenden Zeitraum erfülle beide Mindestvoraussetzungen.

Quelle: LSG Nordrhein-Westfalen

Wer also bei seiner Haftentlassung buchstäblich auf die Strasse gesetzt wird, kann sich auf einen Zeltplatz einmieten. Die Kosten hierfür muss somit das Jobcenter übernehmen. Wann es auch Zeltplätze für die ganzen unresozialisierten Fälle geben wird, bleibt abzuwarten. Das Urteil begründet jedoch nicht, dass sich die Haftanstalten weiterhin und verstärkt der gesetzlichen Eingliederung entziehen sollten weil es auch Zelte gäbe. ■

Fehlt ein Überbrückungsgeld, darf die Anstalt nicht einfach pfänden Gefangener aus Stralsund gewinnt Rechtsstreit



Ein Inhaftierter der Justizvollzugsanstalt Stralsund wehrte sich gerichtlich gegen die Pfändung seines Eigengeldes welches sich aus einem freien Beschäftigungsverhältnis gebildet hat.

Nach dem Wegfall des Überbrückungsgeldes in M-V (2013) haben Inhaftierte keine Möglichkeit mehr, sich angemessene Gelder für die Zeit nach der Entlassung anzusparen. Bis zum letzten Tag der Inhaftierung wird den Gefangenen alles weggepfändet und teilweise werden diese dann nur noch mit 20,-€ Tagesgeld entlassen.

Aus den Einkünften seines freien Beschäftigungsverhältnisses soll nach Angaben der Verwaltung ein angemessenes Hausgeld gebildet werden. Was angemessen ist, wird in M-V gesetzlich nicht geregelt und kann somit nicht nachvollzogen werden. Sein Eigengeld jedenfalls, hatte die JVA Stralsund immer wieder eingezogen und dem Insolvenzverwalter überwiesen.

Der Inhaftierte, der sich im offenen Vollzug der JVA Stralsund (Mecklenburg-Vorpommern, im Landkreis Vorpommern-Rügen) befindet, wehrte sich nun gerichtlich gegen die Pfändung seines Eigengeldes.

Als gerichtliche Begründung gab er unter anderem an, dass er kurz vor einer Entlassung stehe und auch Unterhaltspflichten habe. Die JVA Stralsund hingegen war der Auffassung, dass dies kein Grund sei. Auch habe der Inhaftierte aufgeführt, dass seit dem Wegfall des Überbrückungsgeldes eine Schlechterstellung eingetreten ist und das Land Mecklenburg-Vorpommern bisher keine Neuregelung geschaffen hat, die darauf abzielt, was angemessene Gelder sind. Schließlich sind Unterhaltspflichten auch eine Maßnahme, die der Staat zu unterstützen hat.

In dem Beschluss des AG Stralsund (siehe Anhang) hat das Gericht endlich Klartext geredet und den Wegfall des Überbrückungsgeldes moniert und klargestellt, dass das Land M-V bisher wenig getan hat um Kompensation zu schaffen. Bereits 2018/2019 hatte ein Inhaftierter der JVA Bützow einen Gesetzesentwurf für ein Eingliederungsgeld an die Frak-

tion der Linken übergeben und auch dem J-M zugesandt. Dieser wurde bis heute nicht ernst genommen. Nun hat das AG Stralsund Fakten geschaffen und das M-V sollte sich, bevor es alle sozialen Aspekte ausblendet, sich ausgiebig mit der Beschlussfassung auseinandersetzen. Inhaftierte dieses Bundeslandes immer wieder ohne Geld vor die Tür zu setzen, ist sozial unverantwortlich. Das Land M-V läuft der Strategie nach, erst wir, dann der Straftäter. Doch zur Resozialisierung gehöre es auch, den Inhaftierten in gesicherte soziale Verhältnisse zu entlassen. Mit der bisherigen Regelung ist man dem sozialen Abstieg näher, als einer Resozialisierung, was das Land M-V billigend in Kauf nimmt und so seine Rückfallquote stetig erhöht.



Amtsgericht Stralsund

Beschluss 92 IK 133/20

In dem Restschuldbefreiungsverfahren d.

Thomas R., Franzeshöhe 12, 18439 Stralsund,
vertreten durch die Betreuerin Kerstin M, 18439 Stralsund
**Schuldner -
Verfahrensbevollmächtigte:**
Rechtsanwältin Claudia Hennig, Gnoiener Chaussee 28 a, 18195
Tessin, Gz.: 793/21 CH 06 zv

hat das Amtsgericht Stralsund am 04.02.2022 beschlossen:

auf Antrag des Schuldners vom 15.10.2021 wird gemäß § 4 InsO i.V.m. § 765a ZPO bestimmt, dass dem Schuldner der pfändbare Teil seines Eigengeldes für den Monat Oktober 2021 i.H.v. 565,23 EUR und für den Monat November 2021 i.H.v. 563,11 EUR als unpfändbar belassen wird. Der Insolvenzverwalter wird insofern angewiesen, den Betrag an den Schuldner zurückzugewähren.

Dem Schuldner wird Prozesskostenhilfe gewährt und Frau Rechtsanwältin Claudia Hennig, Tessin, wird dem Schuldner für die Durchsetzung seines Antrages gem. § 4a Abs. 2 InsO beigeordnet.

Der Gegenstandswert wird auf 1128,24 EUR festgesetzt.

Gründe:

Mit Antrag vom 15.10.2021 und ergänzendem Antrag vom

25.01.2022 beantragte der Schuldner die pfändbaren Anteile seiner laufenden Einkünfte aus seiner sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit bei dem Arbeitgeber „The Black Bull“, Seestraße 2 in Stralsund freizugeben.

Der Antragsteller befindet sich derzeit in der JVA Stralsund. Die Anstalt geht von einem Entlassungszeitpunkt am 17.10.2022 aus. Ihm wurde die Eignung zum Freigang und die Ausübung eines freien sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses zuerkannt und er ging einer beruflichen Tätigkeit beim oben genannten Arbeitgeber nach. Das monatliche Entgelt des Antragstellers wurde der Anstalt zur Gutschrift überweisen.

Für Gefangene, die Einkünfte aus einem freien Beschäftigungsverhältnis haben, wird daraus ein angemessenes monatliches Hausgeld festgesetzt. Nach Auskünften der JVA erhält der Schuldner aus seinen monatlichen Nettoeinkünften i.H.v. ca. 1.100,00 EUR einen Selbstbehalt i.H.v. 466,60 EUR (258,00 EUR Selbstversorgergeld, 158,60 EUR angemessenes Hausgeld, 50 EUR Wegekosten). Abzuführen hat der Antragsteller von seinem Nettoverdienst die Kosten für die Unterkunft im offenen Vollzug i.H.v. 82,25 EUR an die JVA. Es verbleibt nach Abzug dieser Beträge ein freies Eigengeld i.H.v. ca. 551,15 EUR.

Nach gefestigter Rechtsprechung des BGH finden die Vorschriften über den Pfändungsschutz der §§ 850 ff ZPO für Eigengeld von Strafgefangenen keine Anwendung. Der Anspruch auf Auszahlung des gutgeschriebenen Eigengeldes unterliegt deshalb in voller Höhe der Pfändung und dem Insolvenzbeschlagnahme des § 35 Abs. 1 InsO.

Allerdings hat der BGH in seiner Entscheidung vom 20.06.2013 (IX ZB 50/12) darauf hingewiesen, dass ein Insolvenzbeschlagnahme für das Eigengeld nur dann vorliegt, sofern das aus den Bezügen des Strafgefangenen zu bildende Überbrückungsgeld angespart wurde.

Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.08.2006 wurde der Strafvollzug der Gesetzgebung des Bundes entzogen und der Kompetenz der Ländergesetzgebung zugeordnet. Von der Befugnis eigene Strafvollzugsgesetzgebung zu erlassen hat das Land Mecklenburg-Vorpommern zum 01.06.2013 Gebrauch gemacht durch das StVollzG M-V. Im nunmehr geltenden Landesgesetz ist ein aus seinen Arbeitsentgelten anzusparendes Überbrückungsgeld für den Strafgefangenen, das seinen notwendigen Lebensunterhalt und den seiner Unterhaltsberechtigten für einen Übergangszeitraum nach seiner Entlassung sichern soll, nicht mehr vorgesehen.

Das hat zur Folge, dass z.B. ein badenwürttembergischer Strafgefangener in Haft mit zugewiesener Arbeit im Strafvollzug einen Anspruch auf die Bildung eines Überbrückungsgeldes hat, ein Strafgefangener im offenen Vollzug und freier sozialversicherungspflichtiger Beschäftigter in Mecklenburg-Vorpommern jedoch nicht. Warum das Land Mecklenburg Vorpommern auf die Vorschriften zum Überbrückungsgeld verzichtet hat, kann aus Sicht des erkennenden Insolvenzgerichts nicht nachvollzogen werden, da dies offensichtlich dem Ziel des Strafvollzuges zur Befähigung des Gefangenen nach seiner Entlassung ein Leben in sozialer Verantwortung und ohne Straftaten zu führen, zuwiderläuft. Es ist insofern aus hiesiger Sicht eine Regelungslücke in der Landesgesetzgebung zum Strafvollzug vorhanden, die insbesondere Strafgefangene benachteiligt,

die einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen. Hinsichtlich der in diesem Jahr anstehenden Entlassung des Antragstellers geht das Insolvenzgericht unter dem Aspekt seiner erfolgreichen Resozialisierung und unter Beachtung der oben genannten BGH-Rechtsprechung deshalb von einer Unpfändbarkeit des Eigengeldes des Antragstellers mindestens in Höhe eines fiktiv zu bildenden Überbrückungsgeldes aus.

So gilt z.B. in Baden- Württemberg für die Höhe des anzusparenden Überbrückungsgeldes, dass es nicht weniger als das Vierfache des Regelsatzes in der Sozialhilfe betragen darf. Es wird aus diesem Grund allgemein festgelegt und jährlich angepasst (2021: 2.131,50 €). Im Einzelfall kann ein höherer Betrag festgesetzt werden.

Desweiteren hat der Antragsteller vorgetragen, dass er auch weiterhin seinen beiden Töchtern L.....-J..... und A.....-S..... unterhaltspflichtig ist und derzeit wegen der Pfändung seines Eigengeldes durch den Insolvenzverwalter seinen Unterhaltspflichten nicht nachkommen kann. Diese Unterhaltspflichten müssen aus Sicht des Gerichts ebenfalls zu einer Pfändung des Eigengeldes des Antragstellers führen, da die Kinder eines Strafgefangenen mit einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nicht schlechter gestellt werden können als die Kinder eines Arbeitnehmers in Freiheit bzw. nicht ersichtlich ist, warum die Unterhaltspflicht der Allgemeinheit in Form des Unterhaltsvorschlusses aufgebürdet wird. Dies widerspricht im Übrigen dem allgemeinen Prinzip des Insolvenzverfahrens, Unterhaltspflichten des Schuldners vor die Befriedigung der Gesamtheit der Insolvenzgläubiger zu stellen.

Der Antragsteller hat weiterhin in seinem Antrag angegeben, dass das Arbeitsverhältnis zwischenzeitlich beendet wurde und er für die Monate November und Dezember 2021 keine Arbeitsentgelt erhalten hat, weswegen er Klage beim Arbeitsgericht erhoben hat und zwischenzeitlich bei Freunden und Familie finanzielle Unterstützung einholen mußte, um seinen Lebensbedarf zu decken.

Das Insolvenzgericht kann gemäß § 765a ZPO eine Vollstreckungsmaßnahme ganz oder teilweise nur dann aufheben, wenn die Maßnahmen unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses der Gläubiger für den Schuldner wegen ganz besonderer Umstände eine Härte bedeutet, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist. Als absolute Ausnahmvorschrift und Härteklausele ist die Vorschrift eng auszulegen. Voraussetzung ist demnach, dass sich der Schuldner in einer Ausnahmesituation befindet und die angeordnete Zwangsvollstreckungsmaßnahme mit den guten Sitten nicht vereinbar ist. Hierbei ist die Sittenwidrigkeit nicht nur nach dem Empfinden der Betroffenen zu beurteilen, sondern auch nach objektiven Gesichtspunkten. Es muss das Ergebnis der Vollstreckung von der Allgemeinheit als sittenwidrig empfunden werden.

Eine sittenwidrige Härte nach § 765a ZPO kann nach Ansicht des Gerichts in Hinblick auf die oben genannten Ausführungen in diesem Verfahren begründet werden. Überwiegende Belange der Gläubiger stehen nicht entgegen.

Dem Insolvenzverwalter wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Mit Schreiben vom 01.02.2022 erklärte der Insolvenzverwalter keine Einwände gegen den Antrag.

Ziel dabei ist die Gewährleistung

von **Gerechtigkeit.**
(Das Rechtsstaatsprinzip)

Antwort aus dem MRV Klingmünster

Ich möchte mit meinem Brief auf den Artikel über den Maßregelvollzug (MRV) Klingmünster eingehen.

Ich selbst bin seit 2010 in dieser Anstalt, gehöre somit selbst zu den alten Hasen – wobei es welche gibt, die zwei Jahrzehnte und mehr in ihrem Kielwasser haben.

Im Vergleich zu Alfons (*gemeint ist der Artikel über MRV Klingmünster aus dem Heft 4/2021, Seite 27*) und den meisten übrigen Gefangenen (ich nenne uns Gefangene und nicht Patienten!) habe ich ein Tötungsdelikt als Inhaftierungsgrund – da wäre die längere Haftzeit eher nachvollziehbar, aber: alle Gefangenen werden gleichermaßen verwahrt und nicht therapiert. Parallelstrafen verlieren mit dem § 63 ihre Bedeutung.

Die Angaben von Alfons T. kann ich mitunter bestätigen. Aber man muss auch fair bleiben: es gibt auch Positives – allerdings überwiegt tatsächlich das Negative auf der Waagschale.

Als Diagnose bekam ich eine Persönlichkeitsstörung attestiert. Dies erspart mir zum Glück das Leben als Medikamenten-Versuchskaninchen. Es ist traurig zu sehen, wie man Menschen teils zu Krüppeln oder Zombies macht, bloß um sie eventuell ruhig zu stellen, oder Asche zu verdienen.

Schließlich ist es ein lohnender Wirtschaftszweig: auch die Pharmabranche profitiert von unserer ewigen Verwahrung, sie verdienen sich ihr Brot mit uns.

Ich habe drei Stationen in fast 12 Jahren miterlebt, im Vergleich zu anderen Gefangenen relativ wenig. Aber es genügt, um zu sehen, oder eben nicht zu sehen, dass Menschlichkeit bei den Bediensteten nicht unbedingt eine vorhandene Tugend ist.

Aber: dennoch gibt es diese Lichtblicke. Diese Pfleger, Psychologen oder anderes Personal, die in dir nicht nur den Straftäter sehen, die dich nicht wie einen Schwachsinnigen behandeln, die einfach menschlich zu dir sind. Es gibt sie, bloß nicht so viele.

Positiv ist ebenfalls: sobald du rechtskräftig verurteilt bist, kannst du fast unbegrenzt telefonieren. Die Telio-Gebühren wurden mittlerweile ebenfalls gesenkt. Je Ortsgespräch und Einheit kostet es 0,05€. Vorher war's das Doppelte.

Auch positiv: normalerweise bekommt man relativ schnell nach dem rechtskräftigen Urteil seine ersten Vollzugslockerungen (VzL). Ich hingegen musste Jahre darauf warten. Und Pakete darf man mindestens 12 Stück á 5 kg pro Jahr erhalten.

Das war das Positive.

Negativ ist ganz klar, dass du nie weißt, wann dieses Martyrium endet. Selbst, wenn du eine Parallelstrafe hast, hat das in der Regel keine Bedeutung. Es heißt nicht ohne Grund "Open End". Es ist tatsächlich eine Gelddruckmaschine. Man sagt, pro Kopf bekommt die Klinik 8.000,-€ pro Monat.^[1] So gesehen hat man alleine für mich bisher gut 1,1 Mio. € kassiert. Wer weiß, wie hoch die realen Kosten der Unterbringung sind.

Man hat einmal im Jahr eine gerichtliche Anhörung. Seit ich hier bin, ist es dieselbe StVK^[2], seit gut 10 Jahren gar der selbe Richter. Ob der noch eine eigene Meinung hat? Ich denke, der ist von der Klinik schon geimpft. Seine Meinung wurde zum Schweigen gebracht.

Alle zwei Jahre bekommt man ein externes Gutachten. Eine weitere sichere Gelddruckmaschine. Schließlich sind es forensische Gutachter. Die stecken doch (fast) alle unter einer Decke. Früher, bevor Gustl Mollath^[3] in Erscheinung trat, fanden die Prognose-Gutachten gar nur alle 5 Jahre statt. Egal, ob Gutachter, Psychologen, Oberärzte, Pfleger oder sonst wer, wenn diese Leute eine Behauptung über dich aufstellen, dann ist sie unumstößlich. Selbst, wenn du es beweisen kannst, dass sie lügen, bleiben diese Aussagen auf Jahre in den Stellungnahmen stehen – die Grundlage dafür sind, wie der Richter über deine Zukunft entscheidet.

Ich habe jahrelang gegen das begangene Unrecht angekämpft. Der Gesetzgeber räumt mir, dem Gefangenen, dieses Recht ein. Habe mich intern beim Vollzugsleiter beschwert, habe etliche 109er eingereicht (nie mit Erfolg), habe den Bürgerbeauftragten von RLP um Hilfe gebeten (sogar erfolgreich), habe versucht, mich an die Medien zu wenden (auf taube Ohren gestoßen). Man dankte es mir mit Repressalien. Zimmerdurchsuchungen, herabschätzige Behandlung, kaum VzL-Erteilungen und wenn, wollte man mit mir nicht in die 1:1-Ausführung – man könne mich nicht einschätzen – , keine weiterführende Station.

Erst als ich aufhörte mich zu beschweren, endeten die Repressalien. Man brachte mich zum Schweigen.

Nach einem Versuch meinem Leben ein Ende zu setzen, ließ man mich fast drei Jahre (!) auf der Aufnahme- und Kriseninterventionsstation versauern. Dadurch gab ich mich mehr und mehr auf. Verletzte mich häufig selbst (was ich vorher nie tat!), um mich überhaupt noch zu spüren. Meine damaligen Suizidgedanken flammten erneut auf. Die Klinik spielte willkürlich mit meinem Leben. Ich war schließlich ein Mensch 2. Klasse, nicht ebenbürtig mit dem Personal! Seit gut eineinhalb Jahren befinde ich mich auf der halb-

fenen Station. Habe relativ viele VzL und die Dauererprobung (Vorstufe zur 5-jährigen Bewährung) steht dieses Jahr vermutlich an. Doch was ist mit all den anderen traurigen Seelen, die diese Chance nicht bekommen?

Es gibt noch zig Alfons...!

Der Paragraph 63 StGB^[4] soll angeblich ein humanes Werkzeug im deutschen Straffapparat darstellen (im Übrigen 1933 eingeführt), doch das Gegenteil ist der Fall. Diese "Open-End-Vorgehensweise" ist schlichtweg unmenschlich. Die Justiz, die Politik im Allgemeinen, aber auch die Gesellschaft kümmert das wenig. Auch haben wir 63er keine nennenswerte Lobby draußen. Keiner will für uns eintreten und kämpfen.

Was viele nicht wissen, egal welche Straftat der 63er begangen hat, sein Führungszeugnis wird es sein restliches Leben nicht vergessen.

Der 63er wird also mit LL^[5] gleichgesetzt! Sehr human.

Die Redaktion (von Mian Koo kommentiert)

Lieber „Markus“ (Name von der Redaktion geändert. Der Verfasser ist der Redaktion bekannt), es ist entsetzlich wie sich die Erfahrungen bundesweit gleichen. Wir bekommen unendlich viele Erfahrungsberichte aus allen Teilen der Republik, die alle Identisches berichten! Als ob es eine einheitliche Mustervorlage gäbe, nach der die Vollzugsanstalten, Gutachter, Richter usw. handeln.

Du hast völlig Recht, wenn diese angeblichen Fachleute eine Behauptung über dich aufgestellt haben, so wird diese auch in Stein gemeißelt. Du bist verloren und chancenlos. Du kannst nichts dagegen unternehmen. Ist dies staatlich gelenkt und gewollt? Man kann davon ausgehen, wenn man die Erfahrungsberichte liest, von Hamburg bis nach München. Die Richter sind für jede noch so absurde Behauptung über den Delinquenten dankbar, die ihnen er-

möglicht, eine hohe und lange Strafe zu verhängen.

Du hast Recht: Gefangene haben keine Lobby. Wir erinnern uns noch an die Aussage des Exkanzlers „einsperren für immer“. Ja du hast Recht, auch, wenn du ihre Fehler nachweisen kannst, interessiert es keinen Staatsanwalt, keinen Richter. Und erst recht nicht, wenn du einen aus ihren Reihen angreifst.

Ja du hast Recht, dann kommen die staatlichen Repressalien. Deine Erfahrungen sind auch in der Redaktion bekannt und mit den bundesweit selben Maßnahmen in Einklang zu bringen, und dies lässt wohl eine staatliche Struktur im Umgang mit den 63er erkennen, frei nach dem Motto "wegsperrren, statt resozialisieren". Halte durch und alles Gute.

^[1] Nach einer Presseanfrage beim Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit des Landes RLP, wurden die Kosten für die Unterbringung in der MRV Klingmünster pro Kopf und Tag auf 387,64 Euro genannt. Insofern belaufen sich aktuell die monatlichen Leistungen des Landes RLP auf 11.629,20 Euro pro Insassen.

^[2] StVK: Strafvollstreckungskammer^[3] Gustl Mollath:

In einem Scheidungsstreit zeigte ihn seine Frau u. a. wegen Freiheitsberaubung an. Woraufhin Mollath die Schwarzgeldgeschäfte seiner Frau über die Hypovereinsbank Bayern zur Anzeige brachte. Seine Frau wiederum reichte über ihre behandelnde Psychotherapeutin, die Diagnose ein, Mollath könne an einer Geisteskrankheit leiden. Daraufhin ordnete das Landgericht Nürnberg-Führt eine Begutachtung der Schuldfähigkeit Mollaths an, und ließ keine Beschwerde dagegen zu. Die internen Ermittlungen der Hypovereinsbank bestätigten die Anschuldigungen Mollaths gegen seine Ehefrau. Im Zuge weiterer Ermittlungen kam heraus, dass auch bayerische Politiker mit in das ganze Geschehen verwickelt waren. Sowohl bei den Schwarzgeldgeschäften über Mollaths Ehefrau, wie auch bei der unrechtmäßigen Inhaftierung Mollaths. Der Fall Mollath gilt seitdem als Justizirrtum und Skandal.

^[4] § 63: Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus^[5] Die lebenslange Freiheitsstrafe (LL)

ANZEIGE

Bundesweite
Vertretung und
Verteidigung im

Rechtsanwaltskanzlei

Viktoria Reeb

Zietenstraße 1
40476 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 97 71 97 36

Fax: 0211 - 97 17 29 67

www.kanzlei-reeb.de

E-Mail: reeb@kanzlei-reeb.de

- Strafvollzugsrecht
- Strafvollstreckungsrecht
- Strafrecht
- Ausländerrecht

– Wahl- und
Pflichtverteidigung



Ein deutsches Gefängnis im 21. Jahrhundert.

Redakteure der unzensierten Dresdner Gefangenenzeitung „Der Riegel“ berichten



eine Rezension von:

Prof. Dr. Johannes Feest
(im Ruhestand)
FB 6 Universität Bremen,
28359 Bremen

Gefangenenzeitungen sind für viele Zeitungsleser und Benutzer sozialer Medien in Deutschland immer noch relativ unbekannt. Dabei sind sie längst eine deutsche Spezialität geworden. Genau genommen müssten sie allerdings als Gefangenens-, Zeitschriften bezeichnet werden, da sie nur unregelmäßig erscheinen. Die ersten Gefangenenzeitschriften (prison journals) gibt es allerdings seit 1800 in den Vereinigten Staaten, in Deutschland erst etwa 100 Jahre später. Während in den USA zeitweise 200 existierten, ist davon heute, außer den „San Quentin News“, nicht mehr viel übrig. In Deutschland hingegen hat sich dieses Medium nach dem 2. Weltkrieg kräftig entwickelt und erhalten. Heute gibt es in allen größeren Anstalten eine Gefangenenzeitschrift, insgesamt etwa 60 und damit weit mehr als in anderen Ländern.

Auch die Bezeichnung „Gefangenens-Zeitschrift“ muss hinterfragt werden. Anfangs waren es schlichte Anstaltszeitungen, gedacht zur Erziehung der Gefangenen und als positive Außendarstellung der Anstalt. Heute werden sie durchwegs von Gefangenen redigiert, aber dennoch tragen sie vielfach noch Züge von Anstaltszeitungen: Herausgeber ist in der Regel der Anstaltsleiter (oder ein von ihm bestimmter Vollzugsbeamter); die von der Redaktion vorzulegenden Manuskripte unterliegen der Zensur, was umso leichter durchgesetzt werden kann, als die Anstalt zumeist Druck und Vertrieb organisiert und finanziert. Von diesem bundesweit üblichen Modell der Gefangenenzeitschrift gibt es nur wenige Ausnahmen. Die bekannteste davon ist der LICHTBLICK, der über ein Redaktionsstatut und damit „unzensiert“ über erhebliche redaktionelle Freiheit verfügt. Die Grenzen dieses Modells haben sich kürzlich gezeigt, da die Anstalt Finanzierungsprobleme signalisiert hat und die Redaktion eine Spendensammlung beginnen musste, die hoffentlich zu einem, wenigstens temporär, guten Ende führen wird.

Von einem anderen Modell ist hier zu berichten. Die Gefangenenzeitschrift der JVA Dresden „DER RIEGEL“ gibt es genauso lange wie die Anstalt, nämlich seit dem Jahre 2001. Bundesweit ist sie wahrscheinlich weit weniger bekannt als der LICHTBLICK. Sie ist vergleichsweise schlicht aufgemacht, enthält auch keine mehrfarbigen Illustrationen. Dafür hat sie jedoch den Alleinstellungsanspruch, dass ausgewählte Beiträge der letzten 20 Jahre jetzt in Buchform erschienen sind. Und aus den Vorbemerkungen der Herausgeber ergibt sich, dass auch die Redakteure des RIEGEL nicht der Anstaltszensur unterliegen, da die Zeitschrift vom Verein „HAMMER WEG e.V.“ herausgegeben wird:

„Unzensiert und ohne in eine hauptamtliche Beamten- oder Angestelltenstruktur eingebunden zu sein, haben sie für die 750 Insassen der JVA und andere interessierte LeserInnen von drinnen und draußen aufgeschrieben,

was sie beschäftigte und ihnen von allgemeinem Interesse für ihre LeserInnen schien“. Die Redaktion besteht übrigens aus dem Herausgeber und Vereinsvorsitzenden, Prof. Ulfrid Kleinert, und 6-8 weiteren Mitgliedern, die wegen der hohen Fluktuation der Gefangenen im Durchschnitt alle zwei Jahre wechseln. Neben dem Herausgeber gehören der Redaktion momentan Inhaftierte und eine Lehrerin der JVA an. Bemerkenswert ist auch die Kooperation mit der Frauen-Redaktion der (zensierten) Zeitschrift HAFTLEBEN der JVA Chemnitz.

Eine Auswahl aus den in 20 Jahren im RIEGEL erschienenen Beiträge bildet den Inhalt des Buches. Die Herausgeber, Prof. Ulfrid Kleinert und Lydia Herwig, haben die ausgewählten Beiträge thematisch geordnet.

Das beginnt mit den laufenden Berichten über Konzerte, Theater, Film, Ausstellungen und das Sportfest. Auch der Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis für Gefangene findet gebührende Erwähnung, da ein Redaktionsmitglied im Jahre 2008 zu den Preisträger:innen gehörte, allerdings nicht an der Preisverleihung in Dortmund teilnehmen durfte. Dies wurde später von der Strafvollstreckungskammer für rechtswidrig erklärt. Dieser Konflikt ist in einem Artikel festgehalten, den der Herausgeber Prof. Kleinert selbst verfasst hat und in dem es lakonisch heißt, der Vorfall zeige „dass auch eine JVA Fehler machen kann“.

Im zweiten Kapitel wird beispielhaft und anschaulich aus dem Knastalltag berichtet, z.B. über eine, wenig zufriedenstellende, Vollzugsplankonferenz, über Erfahrungen mit verschiedenen Arten von Gefangenearbeit und über Schule im Vollzug (aus Lehrerperspektive). Zum Knastalltag gehören natürlich auch Konflikte zwischen Gefangenen bzw. zwischen diesen und Bediensteten. Im Mittelpunkt steht die ausführliche Schilderung der „Delogierung“ eines Gefangenen durch seinen Zellengenossen, der dafür mit vier Wochen Sportsperre bestraft wurde. Im RIEGEL werden hier „Fehler beim Vollzugspersonal“ ausgemacht, zugleich die Frage aufgeworfen, was man aus solchen „Fehlern“ lernen könne. Wenig schmeichelhaft wird über die Arbeit der Insassenver-



Dieses Buch schildert anschaulich die Vielfalt dessen, was im Gefängnis tatsächlich geschieht und was das Gefängnis ausmacht – aus der Sicht einer großen Gruppe betroffener Gefangener und Ehrenamtlicher, die mit dieser Kräfte haben. In den ersten zwanzig Jahren unseres Jahrhunderts haben rund vierzig von ihnen aufgeschrieben, was sie im 2001 neugegründeten Dresdner Gefängnis erlebt haben.

Wir meinen will, was dies sie andernorts ihre Resozialisierung fördern und was sie verhindert, kann es in diesem Buch nachlesen. Die hier ausgewählten Berichte sind in der unzensierten Dresdner Gefangenenzeitschrift „Der Riegel“ erschienen. Sie zeigen den Gefangenen selbst, vor allem aber interessierten LeserInnen draußen, dass es im Gefängnis viel guten Willen gibt, ein aufgeklärtes Land aber nicht nur einen besseren Strafvollzug braucht, sondern „etwas, das besser ist als Strafvollzug“ (Gunter Radbruch).

„Das ist ein beeindruckendes und wichtiges soziologisches Werk, das einen sicher einzigartigen Blick hinter die Gefängnismauern eröffnet.“ (Thomas Gall, Autor und ehemaliger Leiter zweier sächsischer Justizvollzugsanstalten)

ISBN 978-3-948935-14-6

ISBN: 9783948935146
Preis: 12,90 €

Ein deutsches Gefängnis im 21. Jahrhundert

Redakteure der unzensierten Dresdner Gefangenenzeitung „Der Riegel“ berichten

NOTruf

Ulfrid Kleinert / Lydia Herwig (Hg.) Ein deutsches Gefängnis im 21. Jahrhundert

tretung (GMV) berichtet, was in anderen Anstalten ähnlich ausfallen würde. Ein ehemaliges Mitglied dieser Institution zeigt sich in einem Rechenschaftsbericht von den Ergebnissen einigermaßen desillusioniert. Und ein Gefangener wird mit den Worten zitiert, „er könne eine konstruktive Arbeit der GMV nicht erkennen. Das Bild wird vervollständigt durch einen Brief, den die GMV an das zuständige Ministerium geschrieben hat. Dabei ging es um die unfaire Preisgestaltung des Anstaltskaufmannes. Das Ministerium wurde dazu um Informationen gebeten, mit dem Zusatz: „Wir behalten uns vor, den Inhalt über unsere Gefangenenzeitschrift allen Insassen zugänglich zu machen“ (86). Offenbar hat es keine abdruckbare Antwort gegeben, jedenfalls wird keine mitgeteilt. Das Kapitel schließt mit kritischen Berichten über „besondere Ereignisse“ (Dachbesteigung, Geiselnahme, Fall Hoeneß).

Ein weiteres Kapitel betrifft Texte zum Personal: über den Allgemeinen Vollzugsdienst, den Sozialdienst, den Pädagogischen Dienst, die Seelsorge und die Ehrenamtlichen. Nicht systematisch „vorgestellt“ werden so wichtige Gruppen wie die Psychologen, der medizinische Dienst und die Werkbeamten, erst recht nicht die Anstaltsleitung. Auffällig ist, dass der Sozialdienst und der Pädagogische Dienst primär aus deren Perspektive (durch Interviews) dargestellt wird. Immerhin wird zusätzlich ein älterer Gefangener zitiert, der einen Neuling über die „Sozialtante“ wie folgt belehrt: „wenn Du mit der redest, hast Du mehr Probleme als vorher“. Sehr ausführlich und positiv kommen die Seelsorger:innen weg, sowohl im Urteil der Gefangenen als auch in ihrem eigenen.

Das längste Kapitel umfasst höchst unterschiedliche „Themenswerpunkte“: von Berichten über Drogen, Weihnachten und Opfer bis zu Resozialisierung und Menschenwürde (also Themen, die auch sonst in der Gefangenenspresse regelmäßig vorkommen). Originell sind nostalgische Rückblicke auf Erfahrungen in der DDR, aber auch Texte über „Angst“

und zur Frage „Was im Leben wichtig ist“. Dieses kunterbunte Kapitel hier Einzelnen darzustellen würde allerdings den Rahmen dieser Rezension sprengen

Ein weiteres Kapitel handelt von den verdienstvollen Tagungen, die vom Verein HAMMER WEG an der Evangelischen Akademie in Meißen zu kontroversen Themen der Kriminalpolitik und des Strafvollzuges veranstaltet werden. Eine Gefangenenzeitschrift kann froh sein, wenn sie eine solche Akademie in der Nähe hat, in deren Rahmen mehr oder weniger prominente Politiker und Wissenschaftler, sowie der Straffälligenhilfe sich austauschen. Der Rezensent war zweimal dabei und erinnert sich an eine großartige Diskussion über das kommende Landes-Strafvollzugsgesetz, an der nicht nur der leitende Ministerialdirigent, sondern auch Politiker sämtlicher im Landtag vertretenen politischen Parteien aktiv teilnahmen. Nicht einmal in den Stadtstaaten findet man eine solche Verdichtung der kriminalpolitischen Diskussion.

Das Buch schließt mit „besinnlich-fröhlichen“ poetischen und satirischen Texten, wie sie wohl öfter im RIEGEL vorkommen. Vieles davon wäre sehr geeignet, beim Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis für Gefangene eingereicht zu werden.

Während in vielen Gefangenenzeitschriften mehr oder weniger ausführlich über Rechtsfragen oder Gerichtsentscheidungen zum Strafvollzug berichtet wird, habe ich dazu in dem Sammelband fast gar nichts gefunden, jedenfalls keinen eigenen Abschnitt. Überrascht hat mich auch, dass kaum etwas über die in allen Knästen typischen Beschwerdethemen (Lockerungen, Gesundheitsfürsorge, Anstaltsessen) zu finden ist. Der Rezensent hat sich gefragt, ob diese Themen im RIEGEL nicht vorkamen oder ob sie der Auswahl für den Sammelband zum Opfer gefallen sind.

Die Strafvollstreckungskammer wird nur im Zusammenhang

ANZEIGE

Wahl - und Pflichtverteidigung

bundesweite Verteidigung möglich



Gordon M. Stober
Fachanwalt für Strafrecht



Tel : 0173/2849768
030/32663179
Fax: 030/4729665

kontakt@strafrecht-stober.de

Kanzlei Stober
Platz A Nr. 5
13089 Berlin

Nach derzeitigen Erkenntnissen ist der Riegel doch nicht so unzensiert, wie alle glauben. Dem lichtblick liege die Erkenntnis vor, dass der Anstaltsleitung vor der Veröffentlichung immer Einsicht gewährt wird. Berichte sollen mitbestimmt und somit zensiert werden. Dies habe wenig mit einer unzensierten Zeitung zu tun. Die Erkenntnisse haben wir aus einer sicheren Quelle erhalten.

mit dem oben erwähnten Fall der Gefangenen erwähnt, die den Literaturpreis nicht persönlich entgegennehmen durfte. Das wurde vom Gericht später als „rechtswidrig“ bezeichnet, wovon sie sich aber auch nichts kaufen konnte.

Der Sammelband bietet einen sehr guten Einblick in die Arbeit der Redaktion des RIEGEL über einen Zeitraum von zwanzig Jahren. Wie schon erwähnt, ist der RIEGEL von der Anstalt unabhängig und unzensuriert. Während der Lektüre habe ich mich gefragt, was das genau bedeutet. Denn wenn die Zeitschrift, wie üblich, in der Anstaltsdruckerei gedruckt und von der Anstalt versandt würde, könnte die Anstalt jederzeit die Fertigstellung und Verteilung verhindern. Eine Rückfrage bei Prof. Kleinert hat ergeben, dass der Druck nicht in der JVA Dresden, sondern gegen Bezahlung im Berufsförderungswerk der JVA Waldheim stattfindet. Dafür erhält der Verein einen jährlichen Zuschuss vom Ministerium. Die Auslieferung erfolgt ehrenamtlich durch Vereinsmitglieder. Damit ist die Unabhängigkeit von der Anstalt in vorbildlicher Weise hergestellt.

Man kann sich fragen, ob in dem Buch ein ähnlich guter Überblick über die JVA Dresden hergestellt wird. Dafür spricht die Breite der Themen und der Input von immer wieder wechselnden Gefangenen und Bediensteten in den Seiten des RIEGEL. Andererseits bleibt Einiges ausgespart, sei es, weil es in der Zeitschrift weniger thematisiert wurde, sei es, weil

bestimmte Themen bei der Auswahl unberücksichtigt geblieben sind. Weiter oben wurden schon die Fragen des Rechts und speziell des Rechtsschutzes im Knast erwähnt. Aber auch die Umsetzung des Rechts durch wechselnde Anstaltsleiter, Staatssekretäre und Justizminister hätte Erwähnung in einem Reader über ein deutsches Gefängnis im 21. Jahrhundert verdient gehabt. Das sind Themen, die zwar in den Berichten über die Tagungen in Meißen vorkommen, aber kaum als eigene Beiträge der Redakteure des RIEGEL. Diese Zurückhaltung ist wohl Ausdruck eines politischen Stils der Redaktion, der weniger konfrontativ als kommunikativ sein möchte. Das könnte der Einfluss von Prof. Ulfrid Kleinert sein, der auf vielen Ebenen (Hochschule, Beirat, Akademie, Verein, Zeitschrift) als eine Art grauer Eminenz gewirkt und auf diese stille Weise der Praxis einen Stempel aufgedrückt hat. Seinem Nachfolger, RA Hermann Jaekel, ist eine ähnlich glückliche Hand und viel Erfolg zu wünschen.

Diese kurze Rezension kann selbstverständlich nicht den Eindruck vermitteln, den die Lektüre des Buches selbst hinterlässt. Es ist ein starker Eindruck, der in vielen kleinen Bildern kaleidoskopartig vermittelt wird. Man kann das Buch daher auch schwerlich auf einen „Rutsch“ lesen, dafür an beliebigen Stellen einsteigen. Ich bin aber sicher, dass alle Leser:innen im Inhaltsverzeichnis oder beim Blättern Texte finden werden, die speziell ihnen Aspekte des Themas Gefängnis und Gefangenensein näher bringen. ■

ANZEIGE



sozial bestimmt handeln seit 1827

Sie wollen mehr erfahren? Sie erreichen uns in der JVA Tegel & JVA Plötzensee per Vormelder, in unserer Beratungsstelle an der Beusselbrücke oder telefonisch.

 **Siemensstraße 1, 10551 Berlin**
(S41 & S42 S-Bahnhof Beusselstraße, Bus 106 & 123)

 **030 - 864 713 0**

 **info@sbh-berlin.de**

 **www.sbh-berlin.de**

Kommen Sie bei uns vorbei oder rufen Sie uns an. Wir helfen Ihnen gerne!

Unsere Angebote:

Beratung bei Straffälligkeit
Allgemeine Straffälligenberatung
Haftentlassungsvorbereitung
Schuldnerberatung
Anwaltliche Rechtberatung

Beratung bei Geldstrafen
Arbeit statt Strafe
Verschiedene Formen der Ratenzahlung
Haftvermeidung (Projekt ISI)

Hilfe im Betreuten Einzelwohnen
Wohnungslosenhilfe gemäß § 67 SGB XII
Eingliederungshilfe gemäß § 99 SGB IX

Sie möchten als Rechtsanwalt, als Unternehmen oder auch als Verein bei uns Werbung machen? Dann kontaktieren Sie uns. Wir werden Ihre Werbung gern bei uns platzieren.

Feindschaft hinter Gittern - schwul sein als Diskriminierung

JVA Zeithain

Gespräch mit der Psychologin wird von mir nach 5 Minuten beendet, da sie sagt, sie will nicht mit Schwulen zusammenarbeiten. Das ist nur mal ein kleiner Auszug aus den verbalen Vorfällen und Übergriffen mir gegenüber.

Durch einige Briefkontakte zu anderen „queeren“ Inhaftierten weiß ich, dass meine Vorfälle keine Einzelfälle sind und waren.

Leider ist das in den seltensten Fällen so. Ich habe keine Ahnung weshalb die Justizvollzugsbediensteten / Justizvollzugsbeamten in ihrer Ausbildung nicht darauf sensibilisiert werden, dass man in einer Justizvollzugsanstalt auf diverse Persönlichkeiten trifft oder treffen kann.

Mich hatte es mal interessiert, wie viele „homophobe“ Übergriffe es in den deutschen Justizvollzugseinrichtungen gibt. Aus diesem Grund habe ich verschiedene Ministerien angeschrieben. Aber alle meine Schreiben blieben bis zum heutigen Tag unbeantwortet.

Was ich mittlerweile auch in Erfahrung bringen konnte (durch Kontakte und durch eigene Erfahrung), wenn man verbale Vorfälle oder verbale Übergriffe seitens des Anstaltspersonals zur Anzeige bringt, läuft fast immer auf eine Einstellung hinaus. Da man dem Anstaltspersonal mehr Glauben schenkt als den inhaftierten „Verbrechern“.

Solche homofeindlichen Übergriffe durch das Anstaltspersonal sind leider keine Einzelfälle (wie bereits vermutet).

An dieser Stelle möchten wir alle Leser, die von solchen homophoben Übergriffen betroffen sind, dass sie uns dies mitteilen.

Auch sollten sich Frauen melden, die entweder wegen ihrer sexuellen Neigung beleidigt oder auch sexistischen verbal angemacht worden sind.

Eure Berichte werden zu 100% anonym behandelt.

Das Gefangene sich verbal gegen Homosexualität richten, ist bekannt. Desto schlimmer ist es, wenn Bedienstete in Ausübung ihres Berufes homophobe Bemerkungen machen und eine Person wegen ihrer sexuellen Ausrichtung degradieren. Diese Beamten haben entweder das Grundgesetz oder ihren Diensteid nicht verstanden.

Die uns vorliegenden Leserbriefe sprechen eine einheitliche Sprache. Das regelmäßig die Haftanstalten oder auch Staatsanwaltschaften den gutgläubigen Bediensteten schützen, ist bekannt. Ob sich diese Behörden tatsächlich mit der Problematik auseinandersetzen, mag man bezweifeln. Es habe vielmehr den Anschein, dass der Rechtsstaat an dieser Stelle wegsehen will, da wir es hier um eine Minderheit zu tun haben. Das aber eine Minderheit vor dem Grundgesetz und dem allgemeinen Recht, die gleichen Rechte haben, scheinen wohl nicht nur die Behörden an sich zu vergessen, sondern auch so manch Beamter, der sich verbal über die Homosexualität sein "Späßchen" erlaubt. ■

Das homosexuelle Menschen in Haft immer wieder vor großen Problematiken stehen, ist nichts neues. Ein Inhaftierter hatte uns hierzu seine Erfahrungen mitgeteilt, und die Diskriminierung offen gelegt, die ihm immer wieder untergekommen ist.

Aus seinem Brief möchten wir die für uns wichtigen diskriminierenden Passagen veröffentlichen. Dabei soll es sich auch Seitens von Bediensteten um nicht hinnehmbare, diskriminierende und abwertende Bemerkungen handeln.

Eine Inhaftierung als solches ist schon schlimm genug, aber habt ihr euch mal Gedanken darüber gemacht, was eine Inhaftierung für einen „queeren“ Menschen bedeutet? Es ist nicht nur ein Verlust der Freiheit, sondern vor allem ein Verlust der eigenen Persönlichkeit.

Seit meiner Inhaftierung vor knapp 2 Jahren musste ich feststellen, was man als Homosexueller in Haft wert ist. Nämlich rein gar nichts! Für den Schutz meinem Leib und Lebens muss ich vorgeben jemand zu sein, der ich nicht bin. Der tagtägliche Spießrutenlauf zwingt mich regelrecht dazu, mich heterosexuell zu präsentieren.

Ich möchte euch nur mal einen kleinen Einblick darüber geben, was es bedeutet, als Homosexueller inhaftiert zu sein. (Selbst im 21. Jahrhundert)

JVA Karlsruhe

Ich sollte in einem 4-Personen Haftraum untergebracht werden. Gegenüber dem Bediensteten äußerte ich meine Sorgen und Ängste vor Übergriffen. Die Aussage des Bediensteten war: „Sie müssen ja niemand sagen, dass sie lieber Schwänze lutschen und die gern im Arsch haben“

JVA Frankfurt

Ich war mit 8 anderen Gefangenen in einer Schub-Sammelzelle untergebracht. Meine Tasche wurde mir entrissen, dabei viel ein Foto meines Ehemannes raus. Daraufhin wurde ich geschubst und angespuckt und gefragt ob ich eine „Schwuchtel“ sei. Auf der Schubstation gingen die Beleidigungen und Bedrohungen weiter, ohne dass ein Bediensteter eingriff.

JVA Kassel

Im Hofgang wurde ich von anderen Gefangenen, die auch in Frankfurt in der Sammelzelle waren, wiedererkannt und sofort wieder beleidigt und bedroht.

JVA Zwickau

Ich hatte mir von meiner Schwester ein Radio zusenden lassen. Der Bedienstete kam zu mir und sagte zu mir: „Die Annahme des Paketes für sie wurde verweigert, da der Absender nicht zu identifizieren war. Jetzt haben sie Pech und bekommen ihren Dildo halt nicht.“

JVA Offenburg

Der Stationsdienst kam in meinen Haftraum und forderte mich auf die Bilder von meinem Ehemann (die zwischen zahlreichen anderen Bildern hinge'n) sofort abzunehmen, da die Bilder ein Risiko für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt wären.

JVA Offenburg

Beim Zugangsgespräch wird mir gesagt: „Wenn sie irgendjemandem sagen, dass sie Schwul sind, können wir ihre Sicherheit nicht gewährleisten“



Willkommen in Absurdestan

Aus dem Wörterbuch der JVA Tegel

Lektion heute: Die Einzelfallprüfung

Wer schon immer wissen wollte, was der Begriff Ungleichbehandlung bedeutet, der sollte das „Wörterbuch“ der JVA Tegel aufschlagen. Dort, auf der Seite 666, wird hierfür auch das Synonym *Einzelfallprüfung* verwendet.

Diesen Begriff: Einzelfallprüfung wollen wir am folgenden Beispiel näher erörtern.

Das Wichtigste vorweg:

Der Einfachheit halber verzichte ich hier auf Gendern, ohne die eine oder andere Hälfte der Bevölkerung diskriminieren zu wollen! Hoffentlich riskiere ich dabei keinen Shitstorm.

Nun möchte ich Sie bitten, sich einige wenige Minuten Zeit zu nehmen – falls Sie mit normalem Lesetempo lesen, andernfalls kalkulieren Sie bitte die doppelte Zeit, falls Sie langsam lesen –, und genießen Sie die folgende Geschichte. Aber immer mit einem Lächeln im Gesicht und viel Wut im Bauch. Dafür haben die Mediziner eine sehr zutreffende Bezeichnung, sie nennen es auch: „Tegelis Hillosius“.

Verdammt, jetzt habe ich den Faden verloren! Ich muss kurz überlegen, was ich eigentlich sagen wollte. Ach so, ja... die Geschichte!

Stellen Sie sich folgende, völlig nicht frei erdachte und auf Tatsachen beruhende Geschichte vor:

Es war einmal im Frühsommer Anno Domini 2019. Mit dem Gefangenentransporter kamen aus der U-Haft Moabit zwei Inhaftierte in die JVA Tegel an.

Der eine Gefangene war ein alter gebrochener Mann so um 45 Jahre alt, der vom harten Leben gezeichnet war und dementsprechend mitgenommen und ramponiert aussah. Er war in den zwei Jahren U-Haft in Moabit hermetisch von der Außenwelt abgeschottet. Ihm standen zwei kurze Besuche im Monat zu, wobei er nicht über seinen Fall sprechen durfte (Verdunkelungsgefahr).

Daher wusste jeder aus seinem nahen Umfeld (Nachbarn, Arbeitskollegen, entfernte Verwandte, usw.) nur ein bisschen

Wahres, gemischt mit viel Hinzufantasiertem, so dass extrem viel – viel – Redebedarf bestand, um mit seiner Familie, seinen Freunden, Ex-Arbeitskollegen usw. über alles ausführlich sprechen zu können. Er machte sich auch Gedanken um seine alte, kranke Mutter, um seinen Haushalt, um seine Arbeit usw. Da er davon überzeugt war, dass er nicht lange in der Haft bleiben werde, kämpfte er darum, seine preisgünstige

Wohnung in exponierter Lage zu behalten. Er hatte seinem jüngeren Bruder die Vollmacht für sein prall gefülltes Bankkonto erteilt und wusste sein Geld in guten Händen, bis ihn Gerüchte erreichten, dass all sein Geld veruntreut worden ist. Die Kette der Hiobsbotschaften wollte nicht abreißen. Jene Hiobsbotschaften, die einen ereilen, wenn man in die Zahnräder dieser Maschinerie namens Justiz gerät. U. a.: der Arbeitgeber hatte dem alten Mann gekündigt, in seine mittlerweile unbewohnte Wohnung wurde eingebrochen, die Scheidung flatterte ihm in die karge Zelle rein, und, und, und.

Kurzum war ihm – bis dahin – nichts erspart geblieben. Warum bis dahin? Weil kurze Zeit später sein Neffe starb, und er selbst die Diagnose Lungenkrebs bekam. Und noch wenig später erlitt er einen Herzinfarkt.

In Tegel angekommen, nahm den alten Mann keiner wahr. Es sollte Wochen dauern, bis seine Gelder aus Moabit nach Tegel überwiesen werden. Der Alte hatte keinen Einkauf und schlimmer noch: Nach vielen Monaten der Abschottung von der Außenwelt stand er nun vor einem Telefon, aber er konnte nicht telefonieren, weil ... na klar, es dauert bis das Geld auf sein Telefonkonto ankommt und ihm die benötigten Zugangsdaten übermittelt werden, um das Gefängnis-Telefon benutzen zu können.

Der andere Gefangene hingegen war ein junger, ca. 25 Jahre alter, gut aussehender lebenslustiger Gigolo, der mit dem Bewusstsein über den Flur schwebte, dass er ein Modell sei und alle ihn bewundern. Der Flur war sein Laufsteg, sein Verbrechen: Drogenschmuggel für schnelles Geld eben. Na klar, was denn sonst! Er hatte draußen keine Arbeit, die er hätte verlieren können. Im fünf Sterne „Hotel Mama“ war für den Schönling ein Zimmer auf Lebenszeit reserviert. All die

Sorgen, die den alten Mann beschäftigten, hatte der Schönling nicht.

Auch dieser Schönling hatte extrem hohen Redebedarf. Aber seine Not war anderer Natur. Er wollte wissen, wo seine Freundinnen sind – ja er hatte viele Freundinnen gleichzeitig und gab überall damit an, was für ein toller Hecht er doch sei –, was seine Freundinnen gerade mit wem treiben, in welcher Disco sie zu welcher Musik tanzen. WAS? Hat sich etwa Melanie mit Julian getroffen? Ich schwör alta, ich fi*** seine Mutta. Ja, der junge Schönling hatte auch einen extrem hohen Redebedarf, aber er wollte kontrollieren, beherrschen und vor allem aber wollte er T6 mit seinen vielen Freundinnen führen.

Also kam es, wie es kommen musste. Unabhängig voneinander bestellten die beiden neuen Inhaftierten, kurz nach ihrer Ankunft in Tegel ein Mobilfunkgerät. Denn anders als bei der Überweisung der Gelder aus Moabit war dieses Geschäft zügiger abzuwickeln.

Der Verkäufer gibt einen Treffpunkt bekannt, an dem ein ihm anvertrauter wartet. Ein Familienangehöriger des Käufers fährt zum verabredeten Treffpunkt und übergibt dem Bekannten des Verkäufers das Geld.

Beide, Käufer und Verkäufer sitzen nebeneinander und verfolgen am Mobilfunkgerät die Transaktion. Fertig. Das Geschäft ist zuverlässig und professionell über die Bühne gebracht worden. Davon sollte sich die JVA Tegel eine Scheibe abschneiden. (Witz)

Wenige Tage später wurden beide Mobilgeräte entdeckt und konfisziert.

Nun stand eine disziplinarische Bestrafung an.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass der Besitz von Mobilfunkgeräten lediglich laut der Hausordnung der JVA Tegel verboten ist. Dessen Besitz ist aber keine Straftat, sondern nur ein Verstoß gegen die Hausordnung. Wir haben alle erlebt, wie schnell die JVA Tegel den Insassen im „Umkehr-Quarantänehaus“ Handys ausgehändigt hat. Es ist also möglich, unter bestimmten Voraussetzungen Mobilgeräte, auch in Gefängnissen, zu besitzen.

Nun, nach dem Fund der Geräte gaben die alt eingesessenen Mitgefangenen ihren Senf dazu. Nach dem Motto: Ach, als Ersttäter hast du nichts zu befürchten, im schlimmsten Fall bekommst du ein Mahnendes Du-Du-Du und vielleicht auch eine Bewährung, denn bei mir war es bei meinem ersten Handyfund genauso.

Ich resümiere:

Zwei Inhaftierte befinden sich erst seit drei Tagen in der JVA Tegel, als sie mit je einem Handy auffliegen. Beide Bösewichter sind Ersttäter. Sie rücken ihre Pinnummern nicht raus. Sie händigen das Netzteil nicht aus. Und sie verraten nicht, wie sie in den Besitz der Mobilfunkgeräte gelangt sind. Der normale Menschenverstand würde nun annehmen, dass die zu erwartende Disziplinarmaßnahme für die beiden Verbrecher ebenfalls identisch ausfallen müsste.

Nun wurden die Disziplinarmaßnahmen ausgesprochen. Im nächsten Heft verrate ich Ihnen, wie die beiden bestraft

wurden. Bis dahin aber haben Sie die Möglichkeit, darüber nachzudenken, wie hoch und mit welcher Begründung die Bestrafungen ausgesprochen wurden.

Nur so viel sei verraten: auf die Ungleichbehandlung und auf die Begründung kommt nur der Planet Tegel.

Ok, ich will Ihre Nerven nicht über Gebühr überstrapazieren. Hier kommt die Auflösung.

Der alte hässliche Mann bekam 21 Tage Einschluss mit Fernsehverbot!

Der Schönling wurde nur abgemahnt!

Die Begründung lautete: Solche Entscheidungen sind immer eine Einzelfallentscheidung. Es gibt keinen generell gültigen Strafkatalog, der für alle anwendbar wäre. Der junge Mann habe einen größeren Bedarf auf soziale Nähe, außerdem sei er noch am Anfang seiner sozialen Entwicklung, daher werde ihm gestattet, Fehler zu machen.

Der alte Mann aber hat genug Lebenserfahrung und hätte seine Bedürfnisse besser kontrollieren müssen. Daher sei das Vergehen des Alten härter zu bestrafen.

Auf meine Anfrage, wie diese gravierende Ungleichbehandlung zu rechtfertigen sei, antwortete der zuständige Bedienstete lapidar mit einem nichts sagenden und doch alles erklärenden Wort: „Einzelfallprüfung“.

Na dann, Prost Mahlzeit! ■

Anzeige

Angebot in den Berliner JVAen und Maßregelvollzug

Beratung, Begleitung, Hilfe

- zu Übertragungswegen, Schutz- und Behandlungsmöglichkeiten
- zum HIV- und Hepatitis C-Test
- zum Leben mit HIV/AIDS und Hepatitis

Für Betroffene bieten wir ebenfalls Beratung und Unterstützung zu:

- Sucht und Substitution
- Vollzugslockerungen, Haftentlassungsvorbereitung etc.
- Begleitung nach Entlassung

Sprachen: Deutsch, Englisch. Bei Bedarf und Voranmeldung besteht die Möglichkeit einer russischen Sprachmittlung – aktuell in den JVAen Tegel, Moabit, Lichtenberg, JVK

Kontakt

- per Vormelder über Stationen, Medizinischen und Sozialdienst, GBZ oder der Zentrale Lichtenberg
- per Post oder Telefon

Ihr Ansprechpartner für die JVA Heidering und Plötzensee ist:
Felix Engel Telefon: 030 / 88 56 40-19

Ihre Ansprechpartnerin für die JVA Tegel, Moabit und Lichtenberg ist:
Daniela Staack Telefon: 030 / 88 56 40-41

JVK sowie KMV werden von beiden Mitarbeitenden aufgesucht

Berliner Aids-Hilfe e.V.
Kurfürstenstr. 130 | 10785 Berlin
Telefon 030 / 88 56 40-0

Sechste Auflage des 10 km-Laufs für Gefangene in der JVA Plötzensee

Zwei Jahre lang musste der sportliche Wettkampf hinter Gittern coronabedingt ausfallen. Jetzt kamen am 06.05.2022 zahlreiche Inhaftierte und externe Läufer wieder zusammen, um ihre Ausdauer hinter Berliner Knastmauern zu präsentieren. Das Laufspektakel ist inzwischen ein Aushängeschild der Berliner Justizverwaltung.



wenn dieser Breitensport mehr Inhaftierte anlocken würde. Die Berliner Vollzugsanstalten versuchen auch immer wieder, die Inhaftierten für den Freizeitsport zu animieren, was aber in den Haftanstalten zu wenig angenommen werde, so ein Teambetreuer.



Dass jeder Einzelne dennoch seine Freizeit in der Haft sinnvoll nutzen kann, haben alle Läuferinnen und Läufer aus den Haftanstalten bewiesen.

Der Lauf ist in Kooperation mit der Interessengemeinschaft der deutschen Laufveranstalter und dem Begründer des Berlin-Marathons, Horst Milde, organisiert worden. Der Berliner Leichtathletik-Verband (BLV) stellte die offiziellen Kampfrichter, die für die korrekte Zeitmessung verantwortlich waren. Die eintausend Rundenmeter mussten zehn Mal

Die Berliner Justiz hat nach einer zweijährigen Zwangspause wieder zum großen Running in der JVA Plötzensee geladen. Der Einladung sind nicht nur Berliner Inhaftierte sondern auch zahlreiche externe Läufer gefolgt. Das Event hat sich auch bundesweit bereits einen Namen gemacht und die Sportlerinnen und Sportler sind unter anderem aus Lübeck und dem Westerwald (NRW) angereist, und haben sich auch mit der Berliner Politik im Laufduell messen wollen.

Insgesamt waren 80 Läuferinnen und Läufer am Start. Die Berliner Justizvollzugsanstalten haben dabei nur einen geringen Anteil gestellt. So stellte die JVA Tegel den größten Läuferstamm mit 9 Männern, gefolgt von der Jugendanstalt Plötzensee mit ihrer sieben Mann Crew, der JVA Heidering mit 6 Sprintern, gefolgt von der Untersuchungshaftanstalt Moabit mit vier Personen, dem Frauenvollzug mit 3 sportlichen Girls und dem offenen Vollzug der Berliner Justiz, ebenfalls mit 3 Mann. Insgesamt wäre es jedoch ein positiveres Bild,



bewältigt werden. Schmale Betongassen, die sich auf dem Werksgelände Richtung Jugendanstalt Plötzensee Ihren Weg bahnten, bis hin zu einer Richtung Ziel führenden und mit großen Bäumen ausgestatteten Allee, hatten die Läufer bei Ihrem Runnig nicht nur Abwechslung sondern auch ein ganz besonderes Erlebnis. Eine "Knastcombo" untermauerte mit ihrer Musik das feierliche Event und dieser Sound hatte es nicht nur in sich, es war ein perfektes Stelldichein auf das bevorstehende Running.

Die Berliner Politik war unter anderem mit dem Grünen Abgeordneten aus Steglitz, Benedikt „Bene“ Lux am Start, der sich nicht nur sportlich ein Wettrennen mit dem stellvertre-



Ein klares Bekenntnis an den Berliner Vollzug: "Wir sind fit...."



tenden Sprecher des Senats, Sebastian Brux, lieferte, sondern auch die ein oder andere gutgelaunte Antwort auf den Lippen hatte. Das der Grüne allen politischen Vertretern davon gerannt ist, war auch für uns sehr überraschend. Wenn im gleichem Tempo so manche Entscheidungen im Abgeordnetenhaus getroffen werden könnten, dann hätte der Berliner Bürger sicherlich seinen eigenen Zieleinlauf.

Die Inhaftierten hatten sich bereits Wochen vorher auf den großen Lauf vorbereiten können. Trotz widriger Corona Schwierigkeiten, insbesondere in Tegel und Heidering, ist es gelungen, dass die Läufer den sportlichen Ehrgeiz auch in die Masse der Zuschauer tragen konnten. Mit jeder Runde applaudierten die Zuschauer, und den Läuferinnen und Läufern war dies nicht nur ein Ansporn, sondern ein persönlicher Respekt vor dieser Leistung, die an diesem Nachmittag jeder

Einzelne vollbracht hat. Der sportliche Charakter der Veranstaltung war mehr als nur dabei zu sein, sondern vielmehr, sich in einem eigenen Wettkampf sich seiner selbst zu stellen und Grenzen zu überwinden und Ausdauer zu zeigen.

Vielen Inhaftierten, die sich an diesem Tag der 10 km Strecke stellten, war es nicht wichtig, zu gewinnen. Ein Läufer der JVA Tegel hatte sich sein ganz eigenes Ziel gesetzt und wurde letztendlich mit tosenden Applaus über die Ziellinie geschickt. Trotz seines Zieleinlaufs an letzter Stelle war er ein Gewinner und die Zuschauer und bereits im Ziel gelandeten Läuferinnen und Läufer haben ihn laut-



stark im Ziel begrüßen können. Er selbst hatte bereits mitgeteilt, diesen Lauf im nächsten Jahr zu wiederholen.

Dass die Berliner Haftanstalten fit sind, ist jedem bei den ersten Zieleinläufen bewusst geworden, denn nicht nur, dass

ANZEIGE

ANWALTSKANZLEI SCHÄFER

Kanzlei für Strafrecht

► Strafrecht in allen Bereichen - deutschlandweit

ANWALTSKANZLEI SCHÄFER

GEORG C. SCHÄFER
Wahl- und Pflichtverteidigung
(auch Überprüfung d. Maßregel nach §§ 63,66 StGB)
Fachanwalt für Strafrecht (seit 2001)

SARAH KROLL
Wahl- und Pflichtverteidigung
(auch Überprüfung d. Maßregel nach §§ 63,66 StGB)
Fachanwältin für Strafrecht (seit 2008)

Gute Verteidigung beginnt beim ersten Tatverdacht. An ihrem Ende steht soviel Freiheit wie möglich.
Benennen Sie Rechtsanwalt Schäfer bzw. Rechtsanwältin Kroll bei Gericht als Pflichtverteidiger. Geben Sie dem Gericht nicht die Möglichkeit, einen Verteidiger seiner Wahl auszusuchen. Dies ist dann ein Verteidiger, der das Vertrauen des Gerichts genießt, nicht aber unbedingt Ihr Vertrauen!

GEORG C. SCHÄFER
SARAH KROLL
FACHANWÄLTE FÜR STRAFRECHT

Schloßstraße 26
D-12163 Berlin - Steglitz
Telefon (030) 217 55 22-0
Telefax (030) 217 55 22-5
E-Mail: kanzlei26@gmail.com
Internet: www.die-strafverteidiger-berlin.de
we speak english
on parle français

www.lichtblick-zeitung.org

47



Copyright by JVA Tegel



Jede Runde mit Applaus

der Lauf nach zwei Jahren den Justizpalast Plötzensee mit sportlichem Flair einhüllte, es wurde auch gleich noch ein Rekord gelaufen. Den alten Rekord mit 38,5 Minuten für die zehn Kilometer Strecke hatte ein Läufer des Berliner offenen Vollzugs eingestampft und mit **37,27** Minuten wird es wohl eine neue Herausforderung geben, der sich im nächsten Jahr viele Läufer stellen werden.



Copyright by JVA Tegel

Siegerehrung der (internen) Männer mit Justizsenatorin Lena Kreck

- 1. Platz offener Vollzug Berlin
- 2. Platz JVA Heidering
- 3. Platz JVA Heidering

Als **schnellste Frau** und damit auch als Gast aus Schleswig-Holstein, ist **Linda Burmeister mit 52,39 Minuten** über die Ziellinie gelaufen. In einem kurzen Interview dankte sie dabei nicht nur den tollen Veranstaltern, sondern insbesondere ihrem Mann, der großen Anteil an diesem Erfolg hatte. Ob es auch nächstes Jahr ein Wiedersehen geben wird, hatte die begeisterte Sportlerin offen gelassen.

Bereits vor der Siegerehrung hatte sich Justizsenatorin Lena Kreck eingefunden und ließ es sich nicht nehmen, den Läufern ihren ganz persönlichen Applaus zu schenken, und diese



Copyright by JVA Tegel

Siegerehrung der (internen) Frauen mit Justizsenatorin Lena Kreck

an der Lauflinie anzufeuern. Die Senatorin für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung, Prof. Dr. Lena Kreck, nahm die Siegerehrungen vor und ehrte auch dann gleich den besten mitlaufenden Justizangehörigen, den Richter Jörg Pervelz, Leiter der Jugend-Arrest-Anstalt Berlin-Brandenburg.

Die sportlichen Organisatoren von German Road Races (GRR) e.V. überraschten mit der Ehrung der „Sportbediensteten“ der sieben Berliner Justizvollzugsanstalten. Sie erhielten T-Shirts und Sportbekleidung, die der BERLIN-MARATHON und ISTAF gespendet hatten.

Insgesamt war es eine gelungene Veranstaltung und wir können nur hoffen, dass sich der eine oder andere Inhaftierte dazu entschließen wird, sich die Laufschuhe umzubinden und seine sportlichen Grenzen kennenzulernen. Das Team des Sportbüros der JVA Tegel unterstützt euch in solchen Vorhaben aktiv. Auch alle anderen Haftanstalten werden dieses Angebot der sportlichen Betätigung weiterhin fördern.

Es wäre ein guter Gedanke, wenn sich im nächsten Jahr auch Haftanstalten außerhalb Berlins betätigen würden, so dass dieses Sportevent auch dem Namen gerecht wird.

In diesem Sinne bleibt mir als Redakteur noch ein letztes Wort zu sagen.....

Sport frei.....

Pokalübergabe bei den Frauen

Kompetenz in der TA II

In der Arztgeschäftsstelle der TA II hat eine neue Kompetenz Einzug gehalten. Das Wischi-Waschi der früheren Zeiten ist vorbei und ein neuer Arzt hat sich etabliert, der seine fachlichen Kompetenzen kennt



Foto: Justiz/JVA Tegel

Die Inhaftierten der TA II der JVA Tegel kennen noch Zeiten, in denen die ärztliche Betreuung des medizinischen Dienstes mehr schlecht als Recht gewesen ist. Immer wieder gab es Beschwerden auch im Umgang mit der Auslegung der medizinischen Hilfe.

Seit einiger Zeit habe sich dies grundlegend geändert und die medizinische Abteilung der Teilanstalt II mutiert immer mehr zum Musterbeispiel eines kompetenten ärztlichen Behandlungserfordernisses. Was in den anderen Teilanstalten immer wieder zu suchen ist, und wo sich bereits auch die Gerichte und sogar das Bundesverfassungsgericht mit solchen renitenen Fällen auseinandersetzen mussten, vermisst man mittlerweile in der TA II.

Die TA II mustert sich immer mehr von einem Schlechtwetterhaus zu einem kompetenten Vollzugsbereich und darin spielen auch die medizinische Abteilung eine wichtige Rolle. Dass nun der Fingerzeig immer wieder auf andere Teilanstalten gerichtet wird statt auf die TA II, ist dann sicherlich als Trendwende zu sehen.

In der Med. Abteilung der TA II ist seit geraumer Zeit ein neuer Arzt tätig, der sicherlich auch für andere Vollzugsteil-

nehmer am Anfang seiner Dienstübernahme ein ungewohntes Bild abgegeben hat. Jedoch kam nicht nur ein Farbwechsel sondern auch die neue Kompetenz in die Arztgeschäftsstelle zurück, und die Inhaftierten der TA II - so hört man es immer wieder - seien von diesem Arzt sehr überzeugt und haben ein ganz besonderes Vertrauen in diesen Menschen. Wenn es dann mal nicht so läuft und der ein oder andere Inhaftierte "nicht seinen Tag habe" wisse er auch, wie man mit beruhigenden Worten glänzen kann. In früheren Jahren ist der gereizte Inhaftierte dann auch mal schnell vor die Tür gesetzt worden.

Es ist auch ein völlig anderes Bild in der Med. Abteilung, wenn der Patient das Zimmer betritt. Früher war bereits das schlechte Bild eines am Tisch sitzenden ARZTES die Grundlage der Behandlung. Nun jedoch haben wir einen Arzt, der mit dem Patienten auf Augenhöhe kommuniziert und seine Tätigkeit mit dem Beispiel gesunder Lebensführung auch dem Inhaftierten vorgeben möchte. Dieses neue moderne Bild lasse auch einen völlig anderen kommunikativen Standard zu, der darauf ausgerichtet ist, sich den medizinischen Problemen des Inhaftierten zu widmen, statt welche zu schaffen.

Die Inhaftierten der Teilanstalt II können sich nunmehr auf eine geballte medizinische Kompetenz verlassen, die sich etabliert hat, und nach unseren Erkenntnissen möchte sich dieser Arzt auch nicht sobald aus dem alten Gemäuer der JVA Tegel verabschieden, sondern auch weiterhin für seine Patienten am Ort des Geschehens zu finden sein.

An dieser Stelle sei jedem Inhaftierten nochmals die Krebsvorsorge angeraten, die unter anderem ab einem Alter von 40 Jahren zu empfohlen wird. Der Arzt berät euch gern. ■

Zahnarztpraxis der JVA Tegel - Dr. Pohl - TA VI

- Vorsorgeleistungen
- Zahnreinigungen
- Zahnersatz
- u.v.m

Wir geben Ihren persönlichen Auftritt ein gesundes Lächeln zurück

Kommen Sie nicht erst wenn es zu spät ist, stellen Sie heute noch Ihren Antrag

JVA Luckau-Duben - ein Gefängnis mit ganz besonderem Flair

Foto: Rainer Weißflog



Was ist los in der JVA Luckau-Duben, einem Brandenburger Gefängnis, in dem es anscheinend nicht nur drunter und drüber geht, sondern auch geeignetes Führungspersonal fehlt. Inhaftierte berichten von haltlosen Zuständen aus dieser JVA

Die Entwicklungen in der JVA Luckau-Duben seien beängstigend und auch die Inhaftierten haben teilweise die „Schnauze“ voll, so ein entlassener Inhaftierter. Er hatte nicht nur über die Zustände in der Haftanstalt berichtet, sondern auch die Entlassungssituation aus dieser Anstalt als riesen „Schweineerei“ bezeichnet.

Der ehemalige Inhaftierte (Name ist der Red. bekannt) habe durch Vorlage seiner Akten klarstellen können, dass sich in dieser Anstalt so einiges in Schiefstellung befindet. Nicht nur, dass die Anstalt bereits im Frühjahr 2022 völlig führungslos war, sondern auch, wie es innerhalb der Anstalt zu geht. Der Entlassene habe seine Haftzeit in dieser Anstalt als die größte psychische Anstrengung seines Lebens erlebt. Respektlosigkeit seitens des Personals, immer wiederkehrende Repressionen, denn wer in dieser Anstalt die Zustände moniert, wird konsequenter Weise bestraft. Anträge werden nicht bearbei-

tet, Zellenrevisionen finden statt, bei denen alles verwüstet und zerstört wird, Verteidigerpost werde aufgerissen und gelesen, Gerichtspost geht verloren. Dies, so der Mann, sei nur ein kleiner Teil dessen, wie es in dieser Anstalt zugeht. Blanke Beamtenanarchie, meinte er. „Hier macht jeder was er will, Hauptsache er hat einen Schlüssel“ so berichtet er freimütig. Auch soll es mehrfach dazu gekommen sein, dass ihm Bedienstete mit Alkoholgeruch gegenüber gestanden haben sollen. Tatsache ist jedoch, der damalige Häftling hatte dem Justizministerium Brandenburg mehrfach geschrieben. Immer wieder ist ausweichend geantwortet (wenn die Post mal weitergeleitet wurde) worden und das Justizministerium habe sich im Rahmen seiner tatsächlichen Anliegen wenig dazu bereit erklärt, Lösungsansätze zu präsentieren. Auch spielte das Justizministerium die in der Anstalt bestehenden Zustände herunter. „Dies seien nur Momentaufnahmen einer einzelnen Person“, so das Ministerium.

Wenn man dieser Aussage den Glauben schenken darf, wäre also dieser Mann nur eine Ausnahme in dem sichersten Gefängnis des Landes Brandenburg. Doch weit gefehlt. Auch andere Inhaftierte berichten immer wieder von den dort stattfindenden Eskapaden. Ein Inhaftierter berichtete, dass Bedienstete provokativ in einem Dienstzimmer sichtbar einen Mülleimer aufgestellt haben sollen, der mit dem Schriftzug „für alle 109er Briefe“ behaftet gewesen sein soll. In einem Brief an die Redaktion ist davon die Rede, dass ein Bediensteter vor einem Haftraum gestanden hat und vor seinen Augen einen „Beschwerdeantrag“ zerissen haben soll, mit den Worten „willste noch nen Hammer haben, damit de Dir die Scheiße aus dem Kopf schlagen kannst?“ Von weiteren Fäl-



len ist hier die Rede, die sich zugetragen haben sollen und alle Briefe haben inhaltlich das gleiche Muster, Repression und blanke Dienstunfähigkeit und Willkür.

Das Justizministerium habe sich auch im Rahmen einer Anfrage hin nicht gemeldet. Damit sei wohl geklärt, dass man offensichtlich machtlos ist, statt Abhilfe zu schaffen, und es doch kein Einzelfall einer einzigen Person sei. Dass die Zustände in dieser Anstalt einer Totalkatastrophe gleichen sollen, lassen wir an dieser Stelle unkommentiert. Dass jede Anstalt die ein oder anderen Probleme aufweisen kann, lasse sich nicht verhindern, jedoch seien die uns vorgebrachten Erzählungen und Berichterstattungen besorgniserregend.

Der entlassene Inhaftierte hatte uns weiter berichten können, dass dieser in der Anstalt keine Eingliederung bekommen haben soll.

„Von heute auf Morgen bin ich vor die Tür gesetzt worden, ohne Wohnung, ohne Geld und dies, obwohl ich mehrfach gesagt hatte, dass gesetzliche Normen bestehen, die zu beachten sind“, so der Entlassene. Bei seiner Entlassung soll er dann gesagt haben, dass er wohl in ein Obdachlo9senheim soll, worauf ihm begegnet worden sei: „da biste auch sehr gut aufgehoben.“

Der Inhaftierte beklagte weiterhin, dass immer wieder Inhaftierte ohne eine Eingliederung auf die Straße gestellt und allein gelassen werden. Auch in der Haft sind Ansprechpartner oder helfende Hände Mangelware. Weder ist es möglich, vor seiner Entlassung zum Arbeitsamt zu gehen und sich zu melden, noch wird man aktiv bei der Wohnungssuche unterstützt. Es ist einfach eine Katastrophe, so wird berichtet. Dass es in der JVA Luckau-Duben drunter und drüber gehen



Foto: insta/dpa

soll, kann man sich bei der Führungslosigkeit vorstellen. Doch die Redaktion hat auch Briefe erhalten, in denen es anders wiedergegeben wird. Die uns zugereichten Aktenbestände lassen eine gewisse Verrohung in dieser Anstalt zu Tage kommen, in denen uns glaubhaft und auch durch Gerichtsschreibern, die Zustände offenbart worden sind.

Ob sich nun das Justizministerium Brandenburg dazu entschließt, der Anstalt und ihren Inhaftierten auch einen Besuch abzustatten und für Klartext zu sorgen, bleibt offen. Das jedoch die Zeit hierfür gekommen ist, kann man nicht abstreiten, und die Inhaftierten kann man in dieser Planlosen Anstalt nicht einfach im Stich lassen. Dies wäre nicht nur Verantwortungslos, sondern das Justizministerium wäre dann wohl auch noch führungslos.

Die Redaktion konnte bereits recherchieren, dass es in der Vergangenheit zu erheblichen Problemen in der JVA Luckau-Duben gekommen ist. Aus diesem Grund seien die jetzt vorgetragenen Berichte mit grenzender Wahrscheinlichkeit auch zutreffend. Man kann nur hoffen, dass sich in dieser Anstalt Besserung einstellt.

ANZEIGE

FREIE HILFE BERLIN e.V. - Beratungsstelle für Straffällige und deren Angehörige

► Wir bieten Beratung und Unterstützung bei der Bewältigung der Haftsituation:

Geldstrafen	Sicherung des Lebensunterhalts	Belastetes Wohnen
Fragen zur Entlassungsvorbereitung	ausländerspezifischen Problemen	Bewältigung der Haftsituation
Schulden	Inhaftierungsbedingte Schwierigkeiten	Vollzugshilfe
Behördenangelegenheiten	Dein Aufbau einer tragfähigen Lebenssituation	Familie
	Vermittlung an spezielle Beratungsangebote	

So erreichen Sie uns:

- ✉ **FREIE HILFE BERLIN e.V.**
Brunnenstraße 28
10119 Berlin
- ☎ **030 / 44 36 24 40**
oder per Vormelder in der JVA
- 🌐 **www.freiehilfe.de**

FREIE HILFE BERLIN e.V.
Straffälligen- und Wohnunglosenhilfe

RECHT

KURZ GESPROCHEN



Landgericht Berlin Beschluss vom 21.04.2022 599 StVK 369/21 Vollz Ablehnung der Weiterleitung einer Eilantragsschrift

In der Strafvollzugssache des Paul N....., z. Zt. Justizvollzugsanstalt Heidering ledig, deutscher Staatsangehöriger

hat die 99. Strafkammer- Strafvollstreckungskammer - des Landgerichts Berlin durch die Richterin Zell als Einzelrichterin am 21. April 2022 beschlossen:

1. Es Wird festgestellt, dass die Ablehnung des Antrags des Antragstellers vom 6. Dezember 2021 auf Weiterleitung seines Antrags auf Erlass einer vorläufigen Anordnung per Telefax an das Gericht rechtswidrig gewesen ist.
2. Die Staatskasse trägt die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers.
3. Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 1.000,- EUR festgesetzt.

(gekürzte Fassung)

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt im Wege eines Fortsetzungsfeststellungsantrags die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ablehnung der Antragsgegnerin, seinen Antrag auf Erlass einer vorläufigen Anordnung vom 6. Dezember 2021 per Telefax an das Landgericht Berlin weiterzuleiten.

Der Verurteilung lag zugrunde, dass

der Antragsteller anderen gegenüber vorgegeben hat, Rechtsanwalt zu sein, sodann Aufträge angenommen und im Namen anderer Personen im Rechtsverkehr, auch bei Gericht, als Rechtsanwalt aufgetreten war, um Einnahmen zu erzielen, etwa indem er Beratungshilfegebühren beantragte.

Das Strafende ist auf den 09. Februar 2023 notiert.

In der JVA Heidering stand am 13. Dezember 2021 die Wahl zum Interessenvertreter der Gefangenen an. Der Antragsteller war in den vergangenen Jahren zu den entsprechenden Wahlen am 10.12.2018, am 25.11.2019 und am 30.01.2020 nicht zugelassen worden.

Dem Antragsteller wurde am 03. Dezember 2021 mündlich eröffnet, dass er als Kandidat auch zu der Wahl am 13. Dezember 2021 nicht zugelassen werde. Zur Begründung führte die Antragsgegnerin aus, der Antragsteller werde im Falle seines Wahlerfolges sein Amt als Interessenvertreter missbrauchen.

Am 06. Dezember 2021 stellte der Antragsteller unter Beifügung seiner Antragschrift auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom selben Tag folgenden Antrag:

"Gruppenleiterin 3-9/10 m.d.B. - wegen besonderer Dringlichkeit- den beigefügten Antrag auf Erlass einer vorläufigen Anordnung per Telefax an das Gericht zu übermitteln: 030 9014 5923"

Bei der im Antrag angegeben Faxnummer handelte es sich um die damalige Faxnummer der hiesigen Strafvollstreckungskammer.

Mit der beigefügten Antragsschrift begehrt der Antragsteller, die Antragsgegnerin im Wege der vorläufigen Anordnung zu verpflichten, ihn als Kandidaten zur Wahl des Interessenvertreters der Gefangenen am 13. Dezember 2021 zuzulassen.

Der Antrag wurde durch die zuständige Gruppenleiterin am selben Tag abgelehnt. In der mündlichen Begründung durch den diensthabenden Gruppenbetreuer wurde der Antragsteller darauf verwiesen, seinen Schriftsatz gern. § 34 StVollzG Bin selbstständig postalisch an das Gericht zu versenden.

Die durch den Antragsteller postalisch versendete Antragsschrift ging am 08. Dezember 2021 beim Landgericht Berlin ein und wurde am 10. Dezember 2021 in der zuständigen Strafvollstreckungskammer vorgelegt.

Mit Beschluss der Kammer vom 10. Dezember 2021, Az. 599 StVK 358/21 Vollz, wurde die Antragsgegnerin im Wege der vorläufigen Anordnung verpflichtet, den Antragsteller als Kandidaten zur Wahl des Interessenvertreters der Gefangenen am 13. Dezember 2021 zuzulassen. Der Antragsteller wurde dementsprechend durch die Antragsgegnerin zur Wahl zugelassen und zum Interessenvertreter seines Hauses gewählt.

Der Antragsteller macht geltend, ihm habe durch den herkömmlichen Schriftwechsel und der damit einhergehenden Dauer der Übermittlung vorliegend ein erheblicher Nachteil gedroht. **Justizvollzugsanstalten seien ausweislich der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet, den Inhaftierten den Zugang zu Gericht -und damit auch die beschleunigte Übersendung per Telefax- zu ermöglichen.**

RECHT

KURZ GESPROCHEN

Mit am 13.12.2021 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz beantragt er, festzustellen, dass die Entscheidung der Antragsgegnerin vom 06. Dezember 2021, mit der sie den Antrag des Antragstellers auf Weiterleitung seines Antrages auf Erlass einer vorläufigen Anordnung vom 06. Dezember 2021 per Telefax ablehnte, rechtswidrig gewesen ist.

Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin meint, eine Notwendigkeit einer beschleunigten Übermittlung des Schriftsatzes per Telefax habe nicht bestanden, da unter Berücksichtigung des Anliegens des An-

tragstellers, der daraus resultierenden Fristsetzung und der Dauer der postalischen Übermittlung sichergestellt gewesen sei, dass sein Schriftsatz bei einer Versendung per Post im Rahmen von § 34 StVollzG Bin fristgemäß beim zuständigen Gericht eingehen würde. Die Richtigkeit dieser Einschätzung werde durch die fristgerechte Bearbeitung seines Antrags durch die Strafvollstreckungskammer bestätigt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird gemäß § 115 Abs.1 Satz 3 StVollzG auf die in den Gerichtsakten befindlichen Schriftstücke des Antragstellers vom 08.12.2021 nebst Anlagen (BI. 2- 3r d.A.) und der Antragsgegnerin vom

10.01.2022 (BI. 5-12 d.A.) verwiesen.

II.

Der Antrag ist als Fortsetzungsfeststellungsantrag gemäß § 115 Abs. 3 StVollzG zulässig (1.), und begründet (2.).

1. Dem Antragsteller fehlt es hier nicht am Rechtsschutzbedürfnis, denn es ist eine Wiederholungsgefahr anzunehmen. Eine Wiederholungsgefahr liegt vor, wenn in absehbarer Zeit bei im Wesentlichen gleichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen mit einer gleichartigen negativen Entscheidung zu rechnen ist oder sich die in Bezug auf den erledigten Verwaltungsakt kontroversen Rechtsfragen zwischen den Beteiligten in anderer Weise erneut stellen

ANZEIGE

Schuldenfrei in die Zukunft

Eine positive finanzielle Perspektive ist wichtig für Ihren erfolgreichen Neuanfang



Aus dieser Überzeugung beraten und unterstützen wir seit 2008 bundesweit Personen im Maßregel- und Strafvollzug. Wir sind spezialisiert auf individuelle, professionelle und schnelle Lösungen für Ihren Neuanfang.

Nutzen Sie unsere **kostenfreien** Leistungen:

Beratung, Bestandsaufnahme, Erfassung aller Schulden, Stundungen, Raten- und Teilzahlungsvereinbarungen, Insolvenzen, ...



Vereinbaren Sie einen Beratungs-Termin:

Ralph W. Schweikert, Rechtsanwalt

FSI – Freie Schuldner- und Insolvenzberatung im Strafvollzug
Dreikönigsgasse 18 | 89073 Ulm

! Wir besuchen Sie innerhalb von 4 Wochen.



Bundesweit aktiv:

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Berlin
- Brandenburg
- Hessen
- Meck.-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

RECHT

KURZ GESPROCHEN



werden (st. Rspr., BVerwG, Beschluss vom 29. April 2008 -1 WB 11.07; OVG Münster, Urteil vom 07. Dezember 2021 5 A 2000/20; BVerwG, Urteil vom 02. November 2017- 7 C 26.15 mWN). So liegt es hier. Angesichts der zahlreichen gerichtlichen Verfahren des Antragstellers und da die Antragsgegnerin daran festhält, dass ein Verweis auf die Übersendung eines Eilantrags per Post bei einer Woche Vorlauf rechtmäßig ist, ist in absehbarer Zeit damit zu rechnen, dass sich die hiesige Rechtsfrage- wann ein Anspruch auf Übersendung eines Eilantrags per Fax besteht erneut stellt.

2. Der Antrag ist auch begründet. Die Ablehnung des Antrags auf Übersendung des Schriftsatzes vom 6. Dezember 2021 per Telefax war rechtswidrig und hat den Antragsteller in seinem Recht aus Art. 19 Abs. 4 GG verletzt, § 115 Abs. 3, 4 StVollzG. Denn dem Antragsteller stand im vorliegenden Fall ein Anspruch auf Übersendung seiner Antragschrift per Telefax gemäß § 36 Abs. 1 S. 2 StVollzG Bln zu.

Die Antragsgegnerin als Justizvollzugsanstalt kann bei verfassungskonformer Auslegung des § 36 Abs. 1 S. 2 StVollzG Bln, wonach ausgehende Schreiben unverzüglich weiterzuleiten sind, wegen Art. 19 Abs. 4 GG verpflichtet sein, einen Antrag beschleunigt- etwa durch Telefax- an das Gericht weiterzuleiten, so dass der Gefangene rechtzeitig Zugang zum Gericht erhalten kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. Februar 2016- 2 BvR 3051/14; BVerfG, Beschluss vom 23. Juni 1993 - 2 BvR 1808/92).

Dies ist der Fall, wenn eine Versendung per Post den gerichtlichen Rechtsschutz vereiteln oder unzumutbar erschweren kann, da die Rechtsschutzgarantie Vorwirkungen auf das Verwaltungsverfahren

ren zeitigt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 30. April 1993 - 2 BvR 1605/92 u. 2 BvR 1710/92). **Insofern steht der Justizvollzugsanstalt kein Ermessen zu**, vielmehr handelt es sich bei Vorliegen dieser Voraussetzungen - die gerichtlich voll überprüfbar sind - um einen gebundenen Anspruch. Durch die Verweisung auf den Postweg im vorliegenden Fall konnte der gerichtliche Rechtsschutz im vorliegenden Fall **unzumutbar** erschwert werden.

Nicht jedes als Eilantrag oder Eilverfahren bezeichnete Schriftstück ist per Telefax zu versenden, da maßgeblich für einen solchen Anspruch die Rechtsschutzgarantie aus Art. 19 Abs. 4 GG ist, sodass etwa bei langen Vorlaufzeiten ein Verweis auf den Postweg rechtmäßig sein kann, da eine Vereitelung oder unzumutbare Erschwerung des gerichtlichen Rechtsschutzes evident ausscheidet (anders wohl Arloth, in Arloth/Krä, 5. Aufl. 2021, StVollzG, § 30 Rn. 4). Vielmehr ist im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob im Zeitpunkt der Antragstellung ohne die Versendung per Telefax eine Vereitelung oder unzumutbare Erschwerung des gerichtlichen Rechtsschutzes droht. Dies ist jedoch bei einer drohenden Erledigung an einem Montag eine Woche nach Antragstellung der Fall.

Denn bei einer Versendung des Antrags per Post durch den Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung erschien eine rechtzeitige gerichtliche Entscheidung als unsicher. Der Tag der Antragstellung auf Übersendung des fertiggestellten Eilantrags, der 6. Dezember 2021, lag eine Woche vor der Wahl des Interessenvertreters der Gefangenen am 13. Dezember 2021. Nach dem in den Vorschriften der §§ 41 Abs. 2 S. 1 VwVfG, 37 Abs. 2 S. 1 SGB X, § 4 Abs. 2

S. 2 VwZG iVm § 7 VwVfG Bln verankerten Rechtsgedanken dürfen Behörden grundsätzlich davon ausgehen, dass ein der Post übergebenes Schriftstück innerhalb von drei Tagen zum Adressaten gelangt. Bei einer Aufgabe des Antrags zur Post am 6. Dezember 2021 war daher mit einem Eingang des Antrags am 9. Dezember 2021 zu rechnen. Jedoch genügt ein rechtzeitiger Eingang bei Gericht alleine nicht dem Gebot der Gewährung effektiven Rechtsschutzes. Der Rechtsschutz darf sich dabei nicht in der bloßen Möglichkeit der Anrufung eines Gerichts erschöpfen, sondern muss zu einer wirksamen Kontrolle in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht durch ein mit zureichende Entscheidungsmacht ausgestattetes Gericht führen (vgl. BVerfG NSTz 1993, 507, 508 m.w.N.).

Es sind im Hinblick auf die Gewährung effektiven Rechtsschutzes damit auch die Laufzeiten der Verteilung der Anträge innerhalb des Gerichts sowie der Bearbeitung durch die Kammer zu berücksichtigen, wobei die Zeit der Verteilung im Gericht und der Bearbeitung durch die Kammer selbst nicht im Widerspruch zum Gebot effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 19 Abs. 4 GG stehen dürfen, sodass eine kurzfristige Bearbeitung am Tag der Vorlage selbstverständlich möglich sein muss. Jedoch ist auch zu berücksichtigen, dass am Landgericht Berlin kein Wochenenddienst für Vollzugssachen eingerichtet ist (vgl. BVerfG NSTz 1993, 507, 509, wo dies bei der Beurteilung des Anspruchs auf Weiterleitung per Telefax Berücksichtigung fand), sodass die gerichtliche Entscheidung vorliegend nur dann rechtzeitig in der Justizvollzugsanstalt eingehen konnte, wenn sie am Freitag vor der Wahl, dem 10. Dezember 2021, getroffen werden

konnte. Dass aber ein am 9. Dezember 2021 - ggf. sogar noch am Nachmittag postalisch eingegangener Eilantrag so **rechtzeitig** zur zuständigen Strafvollstreckungskammer gelangen kann, dass diese ihn am 10. Dezember 2021 vorgelegt bekommt und abschließend bearbeiten kann, ist mit Hinblick auf die Unwägbarkeiten des innergerichtlichen Transports nicht ausreichend sicher gewesen. Daran ändert auch die Tatsache, dass eine Entscheidung vorliegend tatsächlich rechtzeitig ergehen konnte, nichts.

Zwar handelt es sich hierbei um Umstände, die der Antragsgegnerin nicht zuzurechnen oder gar vorzuwerfen sind. Sie sind jedoch im Rahmen der Prüfung, ob bei einer Versendung des Antrags per Post- statt per Telefax - mit

einer rechtzeitigen gerichtlichen Entscheidung zu rechnen ist, zu berücksichtigen.

Die Ablehnung der Übersendung des Eilantrags per Telefax durch die Antragsgegnerin hat den Antragsteller in seinem Recht aus Art. 19 Abs. 4 GG verletzt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 4 StVollzG iVm § 473 StPO. Die Streitwertfestsetzung gründet sich auf §§ 65 Satz 1, 60, 52 Abs. 1 GKG. Angesichts der eher geringen finanziellen Leistungsfähigkeit der meisten Verurteilten ist dieser niedrig festzusetzen, da die Bemessung des Streitwertes aus rechtsstaatlichen Gründen nicht dazu führen darf, dass die Anrufung des Gerichts für den Betroffenen mit

einem unzumutbar hohen Kostenrisiko verbunden ist (vgl. KG Berlin, Beschl. v. 30. März 2007- 2 Ws 151/07 Vollz; OLG Hamm, Beschl. v. 18. Mai 2004- 1 Vollz (Ws) 75/04). Andererseits ist darauf zu achten, dass die gesetzlichen Gebühren hoch genug sein müssen, um die Tätigkeit eines Verteidigers wirtschaftlich vertretbar erscheinen zu lassen und dem Gefangenen die Inanspruchnahme anwaltlichen Beistandes zu ermöglichen (OLG Brandenburg, Beschl. v. 16. Mai 2019- 1 Ws (Vollz) 42/19; KG a.a.O.). Insgesamt erscheint daher ein Verfahrenswert von 1.000,- Euro als angemessen.

Zell - RichterIn

Strafvollstreckungskammer 599

ANZEIGE

Massak Logistik GmbH

Ihr starker und zuverlässiger Partner für den Einkauf in der Justiz



RECHT

KURZ GESPROCHEN

LG Paderborn

Beschluss vom 21.12.2021

5 T 223/21

41 Xi(L) 119/21 T

Medikamentöse
Zwangsbehandlung

In dem-Beschmerdeverfahren betreffend Herrn XXXXXXXX, gebt am xxxxx, zurzeit Eickelborner Str. 19, 59556 Lippstadt, Beteiligte des Beschwerdeverfahrens:

1) der o. g. Betroffene
Betroffener und Beschwerdeführer,
Verfahrensbevollmächtigte
zu 1) Frau Rechtsanwältin Viktoria Reeb, Zietenstr. 1, 40476 Düsseldorf,

2) LWL-Zentrum für Forensische Psychiatrie Eickelborner Str. 19, 59556 Lippstadt,
Antragsteller und Beschwerdegegner

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Paderborn am 21.12.2021 durch den Vizepräsidenten des Landgerichts Woyte, die Richterin am Landgericht Hovemeier und die Richterin am Landgericht Schmidtman beschlossen:

Der Beschluss des Amtsgerichts Lippstadt vom 22.10.2021 (Genehmigung der zwangsweisen Behandlung) wird auf die Beschwerde des Betroffenen vom 24.10.2021 aufgehoben.

Der Antrag des Beteiligten zu 2) vom 01.06.2021, die Zwangsbehandlung des Beteiligten unter 1) zu genehmigen, wird zurückgewiesen.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst.

Der Verfahrenswert wird auf bis zu 5000,- EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Das Landgericht Dortmund ordnete durch Beschluss vom 08.03.2021 gemäß § 126a StPO die einstweilige Unterbringung des Betroffenen als Angeklagten in der geschlossenen Abteilung eines psychiatrischen Krankenhauses an (LG Dortmund 400 Js 186/18).

(gekürzt aus Persönlichkeitsgründen)

Das Landgericht Dortmund kam bzgl. des zugrunde liegenden Beschlusses durch das mündlich erstattete Gutachten von Dr. Blackwell vom 25.02.201 und vom 08.03.2021 zu der Überzeugung, dass die Tat im Zustand erheblich verminderter Schuldfähigkeit nach § 21 StGB vorgenommen wurde. Nach den dortigen Feststellungen leidet der Betroffene an einer chronifizierten paranoid-halluzinatorischen Schizophrenie und einer dissozialen Persönlichkeitsstörung. Der Betroffene leide an Eifersuchtswahn, der Ausfluss der paranoiden Schizophrenie sei. Wegen der Einzelheiten wird auf den Beschluss BI. 16 bis 19 d. A. Bezug genommen.

Diese Diagnose wird im Antrag auf Zwangsbehandlung vom 01.06.2021 durch den ärztlichen Direktor des LWL-Zentrums für forensische Psychiatrie Lippstadt Wallenstein (Chefarzt für Psychiatrie und Psychotherapie) bestätigt. Dieser diagnostiziert eine paranoid-halluzinatorische Schizophrenie (F20.0), Psychische und Verhaltensstörung durch Alkohol, Abhängigkeitssyndrom (F10.2), psychische und Verhaltensstörungen durch multiplen Substanzgebrauch und Konsum anderer psychotroper Substanzen sowie im Abhängigkeitssyndrom (F19.2). Demnach befand sich der Betroffene während des letzten Aufenthaltes in der JVA das erste Mal in psychiatrischer Behandlung. In der JVA kam es zu Auffälligkeiten, im September 2019 drohte er in der JVA Bochum unter anderem mit einer Geiselnahme. Am

01.02.2020 fügte er sich aus suizidaler Absicht erhebliche Schnittwunden am Oberarm zu. Es wurden diverse medikamentöse Behandlungen unter anderem mit Olanzapin versucht. Er berichtete von erheblichen Angstzuständen und Bedrohungsereignissen.

Die sachverständig beratene Strafkammer ging daher wie oben dargelegt von einer Schuldunfähigkeit des Betroffenen aus. Von diesem seien ohne psychiatrische Behandlung weitere Straftaten von ähnlichem Gewicht zu erwarten. Die öffentliche Sicherheit erfordere es, den Betroffenen einstweilig unterzubringen. Mildere Mittel seien nicht geeignet, dieser Gefahr ausreichend entgegenzuwirken. Daher ordnete sie die Unterbringung des Betroffenen in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 126 a StPO an.

Die einstweilige Unterbringung wird gegenwärtig seit dem 08.03.2021 in dem LWL-Zentrum für forensische Psychiatrie Lippstadt (ZfP) Lippstadt vollstreckt.

Mit Schreiben vom 01.06.2021 stellte die Antragstellerin einen Erstantrag zur geplanten Zwangsbehandlung mit Haloperidol Injektionslösung intramuskulär, bei guter Verträglichkeit mit Haloperidol-Decanoat intramuskulär sowie Diazepam Injektionslösung intramuskulär jeweils bis zur zulässigen Tageshöchstdosis gem. § 17 a Abs. 2 MRVG NRW.

Die Zwangsmedikation sei zur Erreichung der Entlassfähigkeit des Betroffenen unabdingbar. Die Zustimmung sei antragsgemäß erteilt worden, entsprechende Nachweise würden vorgelegt. Der Landesbeauftragte habe einer derartigen Maßnahme bis zu einer Zeitdauer von 3 Monaten zugestimmt. Die medizinische Indikation bestehe unverändert fort. Zu einer Einwilligung in die notwendige Medikation sei der Betroffene trotz längerer Bemühungen der Klinik, ihn hiervon zu überzeugen, nicht bereit gewe-

der lichtblick2 | 2022



der lichtblick2 | 2022



RECHT

KURZ GESPROCHEN

sen, wie sich aus der Darlegung der erfolglosen Versuche zwischen dem 08.03.2021 und dem 21.05.2021 (BI. 7 d. A.) ergebe. Zu früheren Zeiten seit 03.02.2020 sei eine Behandlung mit Olanzapin, teilweise nebst Citalopram versucht, zwischenzeitlich wegen Unverträglichkeit abgesetzt und durch Pimpamperon ersetzt worden. Dann sei jedoch erneut Olanzapin angesetzt worden.

Innerhalb der Gespräche habe er keine Krankheits- und Behandlungseinsicht gehabt. Eine Bewertung der Vor- und Nachteile einer Behandlung oder der einsichtstragenden Selbststeuerung sei nicht möglich. Eine weiterführende Behandlung ermögliche unter konsequenter Anwendung eine ausreichende Systemkontrolle zur Wiederherstellung der freien Willensbildung. Es sei davon auszugehen, dass sich die Gefährlichkeitsprognose langfristig verbessere und eine positive Legalprognose begünstige. Zudem bestehe der zu erwartende Nutzen in einer Ermöglichung weiterer Lockerungen und der Möglichkeit einer sinnvollen Wahrung der eigenen Interessen in der anstehenden Revisionsverhandlung. Die Medikamente würden leitliniengerecht und unter ständiger ärztlicher Kontrolle vergeben, um potentielle Risiken einzudämmen. Hierdurch werde zugleich sichergestellt, dass lediglich ein vernachlässigbares Restrisiko irreversibler Gesundheitsschäden bestehe. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Antrag BI. 1 bis 9 d. A. Bezug genommen.

Auf Nachfrage des Amtsgerichts legte die Antragstellerin mit Schreiben vom 11.08.2021 weitere Unterlagen vor und gab an, dass der Betroffene seit dem 06.08.2021 jegliche orale Medikation verweigere.

Mit Schreiben vom gleichen Tag informierte die Antragstellerin den Verfahrensbevollmächtigten Dr. Risch darüber, dass die be-

antragte Zwangsmedikation am 20.07.2021 durch das zuständige Ministerium genehmigt wurde, wobei diese unter dem Vorbehalt der Zustimmung des für die einstweilige Unterbringung zuständigen Gerichts stehe. Auf die Schreiben und die Genehmigung BI. 14 bis 25 d. A. wird Bezug genommen.

Auf erneute Nachfrage des Amtsgerichts Lippstadt vom 25.08.2021 reichte die Antragstellerin am 01.09.2021 das tabellarische Gutachten von Dr. Kramps vom 19.07.2021 zu den Akten (BI. 26 bis 36 d. A.). Mit Beschluss vom 02.09.2021 forderte das Amtsgericht Lippstadt ein externes Gutachten von Frau Stahl an und bestellte Rechtsanwalt Bilstein als Verfahrenspfleger. Auf den Beschluss BI. 51 ff. d. A. wird Bezug genommen.

Am 30.09.2021 teilte der Verfahrensbevollmächtigte Dr. Risch dem Amtsgericht Lippstadt mit, dass er vor dem Landgericht Dortmund als Pflichtverteidiger bestellt wurde und beantragte mit Schreiben vom 07.10.2021 ihn vorliegend beizuordnen. Auf BI. 55a, 57 ff. d. A. wird Bezug genommen. Mit Schreiben vom 07.10.2021 (BI. 56a d. A.) meldete sich die weitere Verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwältin Reeb mit dem Antrag, sie ebenfalls als Pflichtverteidigerin beizuordnen.

Am 05.10.2021 erstatte die Sachverständige Stahl ihr Gutachten. Sie bestätigt darin die in dem Antrag auf Zwangsmedikation angegebene Diagnose. Es sei zudem derzeit eine akute psychotische Symptomatik nachweisbar, so die Sachverständige weiter. Der Betroffene sei gedanklich absorbiert von vermeintlich gegen ihn gerichteten Komplotten und Verschwörungen. Eine Besserung seines psychischen Zustandes und somit die Chance einer sinnvollen Therapie und Resozialisierung könne nur durch die Medikation gelingen. Derzeit sei die Einsichtsfähigkeit krankheitsbedingt aufgehoben. Es sei von einer Zwangsmedikation für 6 Wochen aus-

zugehen. Der Nutzen überwiege die Beeinträchtigungen deutlich. Trotz möglicher Nebenwirkungen sei eine weniger eingreifende Behandlung aussichtslos. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf BI. 60 bis 75 d. A. Bezug genommen.

Das Amtsgericht Lippstadt hat den Betroffenen am 22.10.2021 persönlich angehört. In einem zuvor mit der behandelnden Ärztin Wojnowski geführten Gespräch teilte diese mit, dass sie eine Zwangsmedikation für 3 Monate für erforderlich halte. Der Betroffene wies nochmals darauf hin, dass er ein Alkohol- und Drogenproblem habe, ihm aber diese Therapie verweigert werde, sonst sei er nicht krank. Auf das Protokoll wird Bezug genommen.

Das Amtsgericht Lippstadt genehmigte mit Beschluss vom 22.10.2021 eine Zwangsbehandlung mit Haloperidol Injektionslösung intramuskulär bis zu einer Tageshöchstdosis von 10 mg für 14 Tage zur Überprüfung der Wirksamkeit und Verträglichkeit, im Anschluss bei guter Verträglichkeit mit dem Depotpräparat Haloperidol-Decanoat intramuskulär bis maximal 150 mg alle drei bis vier Wochen sowie Diazepam Injektionslösung intramuskulär bis zu einer Tageshöchstdosis von 20 mg längstens bis zum 22.01.2022. Wegen des Inhaltes wird auf BI. 94 bis 98 d. A. Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 24.10.2021 hat der Betroffene „Widerspruch“ gegen die Zwangsmedikation eingelegt. Das Amtsgericht hat mit Beschluss vom 28.10.2021 der Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache der Kammer zur Entscheidung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 28.10.2021 hat die Verfahrensbevollmächtigte Reeb ebenfalls Beschwerde eingelegt und weiter beantragt, die Vollziehung der Zwangsbehandlung bis zur Entscheidung über die Beschwerde auszusetzen. Auf BI. 122 bis 124 d. A. wird Bezug

RECHT

KURZ GESPROCHEN



RECHT

KURZ GESPROCHEN

Paragraf 1

soziale dienste gGmbH

Neues Beschäftigungs- und Freizeitangebot für ältere Inhaftierte in Berlin-Tegel ab März 2022

Sie sind derzeit inhaftiert, 50+ und suchen eine Möglichkeit sich im Rahmen von Vollzugslockerungen außerhalb der Anstalt sinnvoll zu beschäftigen?

Dann melden Sie sich zur Teilnahme für unser offenes Palettenbau-Projekt „paletti“ an.

Im Rahmen dieses Projektes können Sie unter fachlicher Anleitung Paletten zu Möbelstücken weiterverarbeiten, die wir anschließend regionalen gemeinnützigen Organisationen zur Verfügung stellen.

„paletti“ auf einen Blick...

Wir wollen: **Palettenmöbel bauen**
mit: **gelockerten Inhaftierten 50+ (m/w/d)**
ab dem: **02. März 2022, dann jeweils montags und mittwochs von 13 bis 16 Uhr**
bis zum: **05.10.2022**
mit Abschlussveranstaltung
bei uns: **in der Seidelstraße 29, 13507 Berlin (direkt gegenüber der IVB Tegel)**

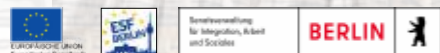
Das Angebot von „paletti“ ist für Sie kostenfrei und freiwillig. Arbeitskleidung und Arbeitsmittel werden durch uns gestellt.

Bei Interesse nehmen Sie gerne direkt oder über Ihre Gruppenleitung Kontakt mit uns auf!

Ihr Ansprechpartner...

Anleiter: **Stefan Gläser**
Telefon: **030 4099 445 – 06**
Mail: **stefan.glaeser@paragraf1.de**

Das Projekt „paletti“ wird gefördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales im Rahmen der Bezirkslichen Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit.



genommen.

Mit Schreiben vom 08.11.2021 hat der Betroffene selbst einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gemäß §§ 114 Abs. 2 bzw. 109 StVollzG-Bund, 123 VwGO gestellt, da die rechtlichen Voraussetzungen gemäß § 17a MRVG-NW nicht vorlägen und er zudem davon ausgehe, gesund zu sein und keiner Medikation zu bedürfen. Dies sei eilbedürftig, da ihm nun die Zwangsmedikation seitens der Klinik angekündigt worden sei. Auf BI. 148 bis 150 d. A. wird verwiesen.

Im einstweiligen Rechtschutzverfahren setzte die Kammer mit Beschluss vom 10.11.2021 zunächst die Vollziehung der Durchführung der Zwangsmedikation bis zu einer bestandskräftigen Entscheidung im Beschwerdeverfahren aus. Sie begründete dies damit, dass ansonsten keine rechtliche Prüfung des Vorgangs vor Einleitung der Zwangsmaßnahme, die einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff darstelle, möglich sei. Wegen der weiteren Begründung wird auf den Beschluss BI. 155 bis 157 d. A. Bezug genommen.

In der Hauptsache nahm die Verfahrensbevollmächtigte Reeb Stellung mit Schreiben vom 12.11.2021. Sie legt dar, dass die Voraussetzungen einer Maßnahme nach § 17a MRVG-NW nach nicht vorlägen. Zum einen sei die Behandlung mit Haloperidol nach dem „Rote Hand Brief“ für die Indikation „akute und chronische schizophrene Syndrome (Haldol-Injektionslösung)“ weggefallen. Die Behandlung mit Haloperidol Injektionslösung intramuskulär zur Überprüfung der Wirksamkeit und Verträglichkeit sei damit unzulässig geworden, dies betreffe auch Haloperidol Decanoat intramuskulär. Auch die Aussage des Amtsgerichts, dass bereits mehrfach vergeblich versucht worden sei, den Betroffenen zu einer freiwilligen Einnahme der Medikation zu bringen, lasse eine Überprüfung anhand der Anfor-

derungen des BVerfG nicht zu. Die genauen Umstände seien nicht bekannt. Insbesondere seit dem letzten im Antrag genannten Besuch vom 21.05.2021 bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt fehle jegliche Darlegung.

Sie beantragte gemäß § 78 Abs. 2 FamFG ihre Beiordnung. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf BI. 161 b bis 164 d. A. Bezug genommen. Auch der Bevollmächtigte Dr. Risch legte mit Fax vom 08.11.2021 Beschwerde gegen die Genehmigung der Zwangsmedikation ein.

Mit Schreiben vom 16.11.2021 forderte die Kammer den Antragsteller zur weitergehenden Stellungnahme bzgl. des „Rote-Hand-Briefs“ und zu den Versuchen der Freiwilligkeit auf. Des Weiteren sandte es die Akte bzgl. des Befangenheitsantrages des Bevollmächtigten Dr. Risch gegenüber der Sachverständigen Stahl an das Amtsgericht zur Entscheidung zurück (BI. 175 ff. d. A.).

Mit Beschluss vom 18.11.2021 wies das Amtsgericht Lippstadt den Befangenheitsantrag zurück (s. BI. 202 ff. d. A.).

Der Antragsteller schickte mit Fax vom 22.11.2021 eine kurze Stellungnahme vom 18.11.2021 (BI. 231 bis 243 d. A.) und nochmals nahezu alle Antragsunterlagen und zusätzlich zum Nachweis der Überzeugungsversuche den Multidisziplinären Behandlungsverlauf für die Zeit vom 01.06.2021 bis zum 22.11.2021 (BI. 245 bis 267 d. A.). Der entsprechende „Rote-Hand-Brief“ wurde beigelegt (BI. 268 bis 270 d. A.). Am 24.11.2021 wurde das Einweisungsgutachten vom 23.02.2021 (BI. 282 bis 343) zu der Akte gereicht.

Mit Schreiben vom 30.11.2021 nahm die Verfahrensbevollmächtigte Reeb dahingehend Stellung, dass nach dem Multidisziplinären Behandlungsverlauf für die Zeit vom 01.06.2021 bis zum 22.11.2021 lediglich

4 Versuche, eine freiwillige Medikation herbeizuführen in 5 Y2 Monaten nicht ausreichend sei, um von ernsthaften Versuchen auszugehen.

Nachdem zwischenzeitlich auch die Unterlagen den Verfahrenskostenhilfeantrag durch die Verfahrensbevollmächtigte zu 1) betreffend (BI. 275 ff. d. A.) eingereicht worden waren, hat die Kammer mit Beschluss vom 16.12.2021 ratenfreie Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung der Verfahrensbevollmächtigten zu 1) bewilligt und die von Rechtsanwalt Benedikt Bilstein geführte Verfahrenspflegschaft gem. § 276 Abs. 4 FamFG aufgehoben. Wegen der Einzelheiten wird auf den Beschluss BI. 355 f. d. A. Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 16.12.2021 hat die Antragstellerin nach Aufforderung durch die Kammer nochmals zu den Voraussetzungen der Zwangsbehandlung Stellung genommen und weitere Ausführungen zur Einnahme der Medikation und zu Gesprächen gemacht. Wegen der Einzelheiten wird auf BI 360 ff. d. A. Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Lippstadt ist gemäß §§ 58, 59, 63, 64 FamFG statthaft, insbesondere form- und fristgerecht erhoben. Die zulässige Beschwerde hat auch in der Sache Erfolg. Die von der Klinik beabsichtigte Zwangsmedikation ist gemäß §§ 17, 17a MRVGNRW nicht rechtmäßig angeordnet worden.

Grundsätzlich bedarf die medikamentöse Behandlung von Personen im Maßregelvollzug deren Zustimmung, § 17 Abs. 2 MRVG-NRW. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bildet § 17a MRVG-NRW in der Fassung vom 01.01.2021. Gemäß § 17a Abs. 2 MRVG-NW ist danach eine medikamentöse Zwangsbehandlung von im Maßregelvollzug untergebrachten Personen, wie

dem Betroffenen, unter engen gesetzlich vorgegebenen Grenzen zulässig. Die Regelung nimmt dabei erkennbar Bezug auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts-Beschluss vom 23.03.2011, Az.: 2 BvR 882/09 zitiert nach juris - und die dort von dem Bundesverfassungsrecht im Einzelnen vorgegebenen Zulässigkeitsvoraussetzungen. Diese sind nach Auffassung der Kammer nicht erfüllt.

1)

Danach ist eine Zwangsmedikation auch zur Erreichung der Entlassfähigkeit von Untergebrachten zulässig, wenn und soweit sie ultima ratio darstellt, und es dem Betroffenen an der erforderlichen Einsicht fehlt. Die Kammer hat bereits Zweifel, dass im derzeitigen Verfahrensstadium, in dem der Betroffene zunächst einstweilen nach § 126 a StPO untergebracht ist, die Behandlung zum Erreichen der Entlassfähigkeit durchgeführt wird. Hierzu legt die Klinik im Antrag zunächst folgendes dar: „weiterführende Behandlung ermögliche unter konsequenter Anwendung eine ausreichende Systemkontrolle zur Wiederherstellung der freien Willensbildung. Es sei davon auszugehen, dass die Gefährlichkeitsprognose sich langfristig verbessere und eine positive Legalprognose begünstige. Zudem bestehe der zu erwartende Nutzen in einer Ermöglichung weiterer Lockerungen und der Möglichkeit einer sinnvollen Wahrung der eigenen Interessen in der anstehenden Revisionsverhandlung.“ Da hier gerade auch die Wahrnehmung der Interessen in einer Revisionsverhandlung darlegt wird, erscheint es der Kammer fraglich, ob überhaupt schon eine Entlassfähigkeit ins Auge gefasst wird, auch wenn von einer Begünstigung der Legalprognose die Rede ist. Dazu sind hier erkennbar noch wesentliche Zwischenschritte zu gehen, zu denen die Antragstellerin keinerlei Ausführungen macht. Auch das eingeholte Gutachten von Frau Stahl befasst sich mit einer generellen Behandlungsbedürf-

tigkeit, wie es für psychiatrisch Erkrankte im allgemeinen angenommen wird, wenn aufgrund einer nach BGB oder PsychKG erfolgten Unterbringung eine Behandlungsbedürftigkeit beurteilt wird. Deren Einschätzung, dass eine Besserung seines psychischen Zustandes und somit die Chance einer sinnvollen Therapie und Resozialisierung nur durch die Medikation gelingen könne, ist sicherlich nicht falsch, sagt aber nichts darüber aus, ob dies derzeit zur Herstellung einer Entlassfähigkeit erforderlich und geeignet ist und die ultima ratio darstellt.

2)

Letztendlich kommt es darauf aber nicht an, da vor Einleitung der Maßnahme erschöpfend versucht worden sein muss, den Betroffenen von der Notwendigkeit der Medikation zu überzeugen. Dies ist nach Auffassung der Kammer nicht in dem erforderlichen Maß erfolgt.

Hierzu hat die Klinik im Antrag eine Auflistung der Versuche bis zur Antragstellung dargelegt, ohne deren Inhalt, Dauer und Ähnliches auszuführen.

Im Beschwerdeverfahren hat sie nun eine Dokumentation vorgelegt, aus der sich aber auch nur 4 weitere Versuche einer Motivation von Antragstellung bis zum Beschwerdeverfahren entnehmen lassen. Dies sind nach Auffassung der Kammer zum einen zahlenmäßig nicht ausreichende Versuche zum anderen genügen sie auch nicht den inhaltlichen durch die Rechtsprechung gestellten Anforderungen.

Hierbei sind nach OLG Hamm (Beschluss vom 03.12.2018- 111-1 Vollz (Ws) 311/18 - juris, und Beschluss vom 24.09.2019 - 111 - 1 Vollz (Ws) 415/19, juris) dem Betroffenen das Ob und Wie der konkret beabsichtigten Behandlung und ihre Wirkungen zu erläutern sowie zu versuchen, seine Zustimmung zu erreichen. Es müssen konkrete Feststellungen zu diesen Überzeugungsversu-



RECHT

KURZ GESPROCHEN

chen durch die Einrichtung und zu dem entsprechenden Zeitaufwand gemacht werden. Hierbei ist maßgeblich, dass die jeweiligen Versuche sich auf die konkret beabsichtigte Medikation und nicht nur die Möglichkeiten einer allgemeinen Medikation beziehen.

Für die Zeit vor der Antragstellung ist über die Umstände durch die Klinik lediglich im Antrag mitgeteilt worden, in welchem Zeitraum wie viel Termine stattfanden. In der anschließenden Erläuterung, worin jeweils der Versuch bestand, wird aufgeführt, dass dies im Rahmen der wöchentlich stattfindenden Visiten stattgefunden habe.

Inhalt der Gespräche seien die festgestellten Erkrankungssymptome, die Beobachtung des Verlaufs und die Möglichkeit einer medikamentösen Behandlung gewesen. Eine wie durch das OLG Hamm und auch durch das Bundesverfassungsgericht geforderte Besprechung der konkret beabsichtigten Medikation ist daraus gerade nicht zu entnehmen. Auch der mit Schreiben vom 16.12.2021 durch die Antragstellerin nun nachgereichten teilweisen Dokumentation für einzelne Termine für die Zeit vom 08.03.2021 bis zum 21.05.2021 lässt sich dies nicht mit der für die Kammer notwendigen Sicherheit entnehmen. Auch hier wird nur „die Medikation“ angesprochen. Aus dem Kontext lässt sich jeweils entnehmen, dass es um „einzunehmende“ Medikation geht, ohne das entsprechende Medikamente explizit benannt werden. Der Akte ist für die Kammer zu entnehmen, dass Anfang 2020 zunächst unter anderem eine Medikation mit Olanzapin versucht wurde.

Zwischenzeitlich wurde dem Betroffenen, wie sich zumindest für den 29.04.2021 entnehmen lässt Invega angeboten. Auch in der Dokumentation nach Antragstellung findet sich dieses Medikament wieder, so am 07.09. und 31.08. 2021.

Auch für die Zeit ab Antragstellung sind aus

dem übersandten Behandlungsverlauf aber nur allgemeine Versuche erkennbar, nicht jedoch, dass exakt immer die zwangsweise Medikation genau besprochen wurde, teilweise wurden nur „typische Neuroleptika benannt“ (16.11.2021) bzw. über „mögliche Neuroleptika Gruppen und deren Nebenwirkungen“ aufgeklärt (14.10.2021).

in der Summe kann nach Auffassung der Kammer daher den Versuchen nicht zuverlässig entnommen werden, dass sie sich auf die konkrete Medikation bezogen. Gerade in dem Kontext, dass auch der BGH (BGH, Beschluss vom 02. September 2015 - XII ZB 226/15 -, juris) zum Beispiel für eine Zwangsbehandlung nach § 1906 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BGB a. F. es als ausreichend angesehen hat, dass über 4 Monate zweimal wöchentlich ärztlich versucht worden ist, dies zu vermitteln, sind die hier aufgeführten nicht konkret genug dargelegten Versuche nicht ausreichend.

Hinzu kommt auch noch der Aspekt, dass für die Anforderungen an den Zeitraum und die Zahl der Versuche auch der Zeitraum maßgeblich ist, der den Ärzten bleibt, die Realisierung der jeweils entgegenzuwirkenden Gefahr zu vermeiden. Dies ist bei einem Antrag nach § 17 a Abs. 2 MRVG NRW regelmäßig länger als bei einer Akutsituation. Die Antragstellerin geht in ihrem Schreiben vom 18.11.2021 selbst davon aus, dass es sich nicht um eine Notfallmedikation handele (BI. 233 d. A.).

Insofern sieht die Kammer keine Veranlassung hier einen weniger strengen Maßstab an die Überzeugungsversuche anzulegen. Dies gilt auch insbesondere im Hinblick darauf, dass es sich bei dem Betroffenen um einen nach § 126 a StPO vorläufig Untergebrachten handelt.

Diese ganzen Anforderungen gelten auch unabhängig davon, ob der Betroffene einwilligungsfähig ist oder nicht. Auch ein Ein-

willigungsunfähiger darf über das Ob und Wie einer Behandlung grundsätzlich nicht im Unklaren gelassen werden (OLG Hamm, Beschluss vom 24.09.2019-111-1 Vollz (Ws) 415/19-, juris).

Auf die Frage, ob die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, kommt es vorliegend nach Auffassung der Kammer nicht mehr an. Dies gilt insbesondere für die durch die Verfahrensbevollmächtigte zu 1) aufgeworfene Frage, ob die Medikation so medizinisch überhaupt zulässig sei unter Verweisung auf den „Rot-Hand-Brief“, dass bei der vorliegenden Diagnose eine Injektion von Haloperidol nicht zulässig sei.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 FamFG, § 25 Abs. 2 GNotKG.

lichtblick Kommentar:

Zum Thema Zwangsmedikation hatte die Redaktion bereits in der Ausgabe 4|2021 einen Bericht des Werner-Fuß-Zentrum veröffentlicht. Das BVerfG hatte bereits in einigen Grundsatzentscheidungen zu den Zwangsmaßnahmen Stellung genommen. Das Urteil lässt tief in den MRV-Sumpf blicken, indem es wohl immer noch keine geregelte Kontrolle gibt und ein altes Relikt in einer rechtsgrauen Zone vollzogen wird, in der dort Untergebrachte zurecht ihren Unmut monieren.

Dazu können solche Beschlüsse, wie von Rechtsanwältin Viktoria Reeb helfen, so dass die Willkür in den Maßregelsachen endlich beendete wird und die darin befindlichen Menschen nicht weiter als Experiment zur Verfügung stehen für absurde medizinische Maßnahmen. Doch vielleicht sollten diese Mediziner selbst mit Medikamenten vollgestopft werden um den Durchblick zu bekommen.....

ANZEIGE

Wo werde ich wohnen?



Unser Angebot

Betreutes Wohnen
in unseren Übergangshäusern
in unseren Wohngruppen und
in unseren trägereigenen Wohnungen

KONTAKT

Betreutes Einzel- und Gruppenwohnen

Tel. 0 30/346 665 85, 628 049 30
 Fax 0 30/413 28 18 und 626 85 77

E-Mail: info@carpe-diem-berlin.de
 Internet: www.carpe-diem-berlin.de

Übergangshaus

Alt-Friedrichsfelde 93
 10315 Berlin-Lichtenberg
Tel. 346 665 85 (Zentralnummer)
 413 94 62, 413 83 86
 419 38 224
 Fax 413 28 18

Übergangshaus

Delbrückstraße 29
 12051 Berlin-Neukölln
Tel. 628 049 30 (Zentralnummer)
 628 049 31, 628 049 32
 629 838 14, 626 073 92
 Fax 626 85 77



RECHT

KURZ GESPROCHEN



Landgericht Rostock
Beschluss vom 24. Februar 2022
22 StVK 155/22 (2)
Einstweiliger Rechtsschutz
Rückverlegung offener Vollz.

In dem Strafvollzugsverfahren Karsten H...., geboren am XXXX in Rostock, ledig, Staatsangehörigkeit: deutsch, derzeit in d. Justizvollzugsanstalt Waldeck, Zum Fuchsbau 1, 18196 Dummerstorf - **Antragsteller** - Verteidiger:

Rechtsanwältin Claudia Hennig, Gnoiner Chaussee 28 a, 18195 Tessin, Gz.: 227/22 CHO7 zv

gegen

Justizvollzugsanstalt Waldeck, Der Anstaltsleiter, Zum Fuchsbau 1, 18196 Dummerstorf - **Antragsgegner** -

hier: Antrag auf einstweilige Anordnung § 114 Abs. 2 StVollzG hat das Landgericht Rostock - 12. Kleine Strafvollstreckungskammer - am 24. Februar 2022 beschlossen:

1. Der Vollzug der Verfügung der JVA Waldeck, mit dem die Verlegung des Antragstellers vom offenen in den geschlossenen Vollzug und die Aberkennung des Status als Freigänger angeordnet worden ist, wird bis zur Entscheidung in der Hauptsache ausgesetzt.

2. Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 500 € festgesetzt.

3. Die Kostenentscheidung bleibt der Entscheidung im Hauptsacheverfahren vorbehalten.

Gründe:

Der Antragsteller befindet sich in Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt Waldeck. Er verbüßt derzeit eine mehrjährige Haftstrafe u.a. wegen Betrugsstaten.

Das Strafende ist für den 13.05.2022 vorgemerkt.

Mit Schreiben vom 18.02.2022, hier eingegangen am 22.02.2022, hat der Antragsteller im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gern. § 114 StVollzG (Bund) und in der Hauptsache nach § 109 ff. StVollzG (Bund) beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, den Antragsteller umgehend wieder in den offenen Vollzug zu verlegen und seine Arbeit als Koch weiterführen zu lassen.

Die Vollzugsbehörde ist am 22.02.2022 mündlich angehört worden und hat zu dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung mit Schreiben vom 23.02.2022 Stellung genommen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das Schreiben des Antragsgegners vom 18.02.2022, den Vermerk über die Telefonate am 22.02.2022 sowie die Stellungnahme der JVA vom 23.02.2022 nebst Anlagen Bezug genommen.

Der Antrag auf Aussetzung des Vollzuges der vom Antragsteller angefochtenen Verlegung vom offenen in den geschlossenen Vollzug sowie der Aberkennung seiner Eignung zur regelmäßigen Beschäftigung außerhalb der Anstalt ist gemäß § 114 Abs. 2 S. 1 StVollzG (Bund) zulässig und begründet.

Die Aussetzung der Vollziehung kann nach § 114 Abs. 2 S. 1 StVollzG (Bund) durch das Gericht erfolgen, wenn die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert wird und ein höher zu bewertendes Interesse an dem sofortigen Vollzug nicht entgegensteht. Erforderlich ist eine Abwägung zwischen dem im in § 114 Abs. 1 StVollzG zum Ausdruck gekommenen öffentlichen Interesse an einem sofortigen Vollzug von Anstaltsmaßnahmen und et-

waigen höherrangigen Interessen, z.B. Maßnahmen der Gefahrenabwehr und solchen zum Schutz der Sicherheit und Ordnung in der JVA. Dem gegenüber ist das Interesse des Antragstellers zu berücksichtigen, einstweilen von belastenden Maßnahmen verschont zu bleiben, die letztlich möglicherweise nicht aufrechterhalten bleiben können. Dabei ist aufgrund einer summarischen Prüfung die Erfolgsaussicht in der Hauptsache zu berücksichtigen. Zudem muss eine besondere Eilbedürftigkeit vorliegen, die dem Antragsteller im konkreten Fall ein Abwarten auf die Hauptsacheentscheidung unzumutbar macht.

1. Im vorliegenden Fall überwiegt das Interesse des Antragstellers, einstweilen im offenen Vollzug zu verbleiben und weiter einer regelmäßigen Beschäftigung außerhalb der Anstalt nachgehen zu können.

a. Nach summarischer Prüfung ist die gegen den Antragsteller verhängte Maßnahme jedenfalls nicht offensichtlich rechtmäßig.

Es ist fraglich, ob dem Antragsteller die Eignung für den offenen Vollzug i.S.d. § 15 Abs. 2 StVollzG M-V und zur regelmäßigen Beschäftigung außerhalb der Anstalt i.S.d. § 38 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG M-V aberkannt werden kann. Nach dem von der Antragsgegnerin ihrer Entscheidung zugrunde gelegten Sachverhalt ist insbesondere problematisch, ob dem Antragsteller vorgeworfen werden kann, die Möglichkeiten des offenen Vollzugs für Straftaten zu nutzen (§ 15 Abs. 2 StVollzG M-V) und deliktsspezifische Täuschungshandlungen begangen zu haben.

Zwar hat der Antragsteller bisher offenbar die Eintragung seiner aktuellen Meldeanschrift in seinem Personalaus-

weis unterlassen und auf den vom Antragsteller für seinen PKW vorgelegten Zulassungsbescheinigungen I und II ist nicht seine aktuelle Meldeanschrift angegeben. Dort ist die vormalige Anschrift des Verurteilten vor der Strafhaft angegeben, an der er noch bis zum 31.07.2021 eine Mietwohnung unterhalten hat und die (noch) in seinem Personalausweis eingetragen ist. Eine strafrechtlich relevantes Verhalten ist darin jedoch nicht ersichtlich. Tatsächlich ist keine Täuschung der Zulassungsstelle über die Identität des Antragstellers erfolgt. Anhand der Angaben auf dem Ausweis wäre die aktuelle Meldeanschrift für die Zulassungsstelle ohne Weiteres über eine Melderegisteranfrage für Bußgeldverfahren o.ä. ermittelbar. Auch hat die konkrete Anschrift keine Relevanz für die Zulassung des PKW und wäre auch auf die aktuelle Meldeanschrift in der JVA möglich gewesen. Die Erfassung der falschen, früheren Anschrift hat weder zu einem Schaden bei der Zulassungsstelle, noch zu einem Vorteil bei dem Antragsteller geführt. Die Bezahlung der KFZ-Steuer soll über eine für das Konto des Antragstellers erteilte Einzugsermächtigung erfolgen. Hinzu kommt, dass der Antragsteller vorträgt, der Zulassungsstelle habe zum Zeitpunkt der Zulassung des PKW eine Haftbescheinigung vorgelegt, so dass eine Täuschung über den tatsächlichen Aufenthaltsort des Antragstellers ohnehin nicht in Betracht käme. Die näheren Umstände der Zulassung, die der Antragsteller offenbar erstmals mit seinem Antrag geltend gemacht hat, sind ggf. im Hauptsacheverfahren aufzuklären.

b. Zudem hat die Verlegung des Antragstellers in den geschlossenen Vollzug für diesen erhebliche Konsequenzen. Es ist zu erwarten, dass sein

Arbeitsverhältnis gekündigt wird und er einen nicht unerheblichen Einkommensverlust erleidet. Der Fortsetzung des erst zum 01.02.2022 aufgenommenen Arbeitsverhältnisses kommt mit Blick auf die bald bevorstehende Entlassung des Antragstellers aus der Strafhaft nach einer mehrjährigen Haftzeit für seine Resozialisierung eine besondere Bedeutung zu. Dies wird auch nicht dadurch kompensiert, dass der Arbeitgeber gegenüber der JVA angegeben hat, den Antragsteller nach seiner Haftentlassung erneut einstellen zu wollen, denn hierbei dürfte es sich lediglich um eine unverbindliche Zusage handeln.

c. Umstände, die ein höher zu bewertendes Interesse am sofortigen Vollzug begründen könnten, sind darüber hinaus nicht ersichtlich.

2. Die im Ermessen des Gerichts stehende Entscheidung, die Aussetzung der Vollziehung anzuordnen, war zu Gunsten des Antragstellers zu treffen. Bei der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen oder der Anordnung einer Verlegung, ist in der Regel eine Aussetzung der Vollziehung anzuordnen, weil in solchen Fällen wegen der Folgen der sofortigen Vollstreckbarkeit für den Gefangenen regelmäßig für das Gericht eine Ermessensreduktion auf Null vorliegt, vgl. BVerfG Beschl. v. 29.5.2015-2 BvR 869/15 sowie BeckOK Strafvollzug Bund/Euler, 21. Ed. 1.2.2022, StVollzG § 114 Rn. 5 m.w.N. So liegt der Fall aus den dargestellten Gründen auch hier.

3. Eine - nur in Ausnahmefällen zulässige - Vorwegnahme der Hauptsache durch die Aussetzung der Vollziehung liegt nicht vor. Die weitere Vollziehung der Maßnahme kann bei entsprechendem Ausgang des Hauptsacheverfahrens wieder erfolgen. Die

bloße Tatsache, dass die vorübergehende Aussetzung als solche nicht wieder rückgängig gemacht werden kann, macht die vorläufige Regelung nicht zu einer faktisch endgültigen. Die vorläufige Aussetzung ist vielmehr, sofern die Voraussetzungen für eine stattgebende Eilentscheidung im Übrigen vorliegen, gerade der typische, vom Gesetzgeber vorgesehene Regelungsgehalt des vorläufigen Rechtsschutzes gegen belastende Maßnahmen, BVerfG Beschl. v. 29.5.2015-2 BvR 869/15, BeckRS 2015, 50928 Rn. 17.

4. Eine Entscheidung über die Prozesskostenhilfe konnte im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes noch nicht erfolgen. Der Antragsteller hat bislang nichts dazu vorgetragen, dass er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass er einer freien Beschäftigung nachgeht.

5. Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 StVollzG. Die Festsetzung des Gegenstandswertes beruht auf den §§ 60, 52 Absatz 1, 2 GKG.

6. Gegen die vorliegende Entscheidung ist ein Rechtsmittel gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3, 1. Hs. StVollzG nicht gegeben.

Schröder Richterin am Landgericht

lichtblick Kommentar: ein Abteilungsleiter der einen Inhaftierten etwas andichten will. Das böse Spiel hat das Gericht erkannt und den Hobbyjuristen (Abteilungsleiter) der JVA zurechtgewiesen. Jura muss man halt lernen, statt sich wichtig zu machen.

DURCHGEWÜRFELT

Mein Name ist Andreas, suche Kontakt zu Leuten, die auch unschuldig im Knast sitzen. Vielleicht können wir uns gegenseitig unterstützen. Hilfe wird aber auch gerne von Außerhalb angenommen. Jedwede Unterstützung ist vom großen Nutzen und kann helfen.

Chiffre 222026

x

Hallo ich bin Daniel,



ich suche einen Brieffreund in Haft für ehrlichen Austausch! Habe eine kriminelle Vergangenheit und bin mit einer Bewährungsstrafe gut davon gekommen. In meiner Familie gab es vermehrte Gefangenschaften. Ich bin dabei meine Vergangenheit aufzuräumen. Wäre dankbar



über Erkenntnisse, Reflexionen... Möchte mehr von Euern Erfahrungen lernen.

Chiffre 222030

x

Ich 42 J, 180 cm, 90 kg, kurze Haare, braune Augen, Tattoos, sportlich und gut gebaute, bis 2025 in Haft. Suche Polin (20-45 J) für Briefkontakt. Antwort garantiert.

Chiffre 222058

x

Ich bin Ramin, 33 Jahre, 180 cm, 100 Kg, habe schwarze Haare, braune Augen. Liebe Sport und Fitness. Bin treu, humor- und respektvoll, zuverlässig und kreativ und von der Lange weile in der JVA Celle geplagt. Ich suche sinnlichen BK zu einer Frau, um sich kennen zu lernen. Ich freue mich über Deinen Brief und Deine Zeilen. Bis bald.

Chiffre 222059

Ein richtiger Shahrokh Khan Afghaner, 23 Jahre, mit großem Herz, sportlich und offen für alles, sucht eine humorvolle, aufgeschlossene und abenteuerlustige Frau (Alter egal) für netten Kontakt und vielleicht auch mehr. Freue mich auf deine

Antwort. Bis bald.

Chiffre 222061

x

Löwin gesucht zwischen 25-30 Jahre. Ich bin 27, voraussichtlich bis Mitte 2024 in Haft. Bin noch Single und für alles offen, was du im besten Fall auch bist. Ob mit oder ohne Foto, deine Antwort ist gesichert. Freue mich auf dich.

Chiffre 222062

x

Hi, bin der Steven, 28, 181, Tattoos. Bin seit kurzem Single. War selbstständig,



sitze noch 3 Jahre in Bre-

men ein. Kochen Musik, Sport, Haare schneiden und Wii-spielen sind so meine Beschäftigungen. Muss mein Leben von null beginnen und könnte gut deine Hilfe gebrauchen. Melde Dich. Antwort 1000%.

Chiffre 222060

x

Hi, ich bin der Alex, 32 Jahre alt. Ich bin ein sehr humorvoller Mensch. Mit mir kann man viel lachen, aber auch tiefgründige Gespräche führen. Charakter und innere Werte bedeuten mir sehr viel. Wenn du dich angesprochen fühlst, und Interesse hast, melde dich, um mehr zu erfahren. Ich antworte zu 100%.

Chiffre 222074

x

Hey Du, suche junge oder junggebliebene Frau für Gedankenaustausch per Telefon, falls du draußen oder im OV bist, denn bin in einem modernen Gefängnis mit eigenem Telefon auf Zelle. Bin M, 27 und sportlich gebaut. Alles Weitere per Post. Freue mich auf deine

Zuschrift.

Chiffre 222079

Hallo die Damen!

Mein Name ist Daniel und ich komme aus der Schweiz. Aufgewachsen bin ich in der Region Zürich z.Zt. in der JVA Lenzburg inhaftiert. Ich bin 38 Jahre, 180 cm gross, 84kg. Sternzeichen Löwe, humorvoll, loyal, treu, direkt und offen in Gesprächen. Sportlich aktiv mit blaugrauen Augen. Humor und Ehrlichkeit ist mir sehr wichtig, denn das Leben hat schon genug Stress und Hürden. Ich spreche ausser Deutsch noch Englisch und ein wenig Spanisch. Lese gerne Biografien und Kurzgeschichten. Ich verbüße eine längere Haftstrafe. Bin ein neugieriger Mensch und habe immer ein offenes Ohr. Die Gastronomie ist meine grösste Leidenschaft und hat mein Leben geprägt. Unkompliziert und authentisch möchte ich meinem Gegenüber begegnen und gerne ein Teil von deinem Leben werden darf ich? Suche eine ehrliche, sympathische, humorvolle Brieffreundin die interessiert und offen ist für ein Abendteuer abseits von Deutschland. Wenn dein Charakter und das Vertrauen stimmen, bin ich auch für mehr bereit und habe ein grosses Herz. - No risk no fun -

Chiffre 222080



ER SUCHT SIE

Hey, na du! Fangen wir das



Gespräch erstmals mit einem Lächeln an. Ich 27/196/110 zzt. JVA Hagen, suche nette sie (20-35) zum Schreiben, kennenlernen & evtl. mehr? Bist du genauso wie ich humorvoll dann schreib mir doch direkt. Über ein Foto von dir würde ich mich auch freuen. Bis dem nächst, hoffentlich. 110% Antwort.

Chiffre 222001

x

Noch bis 2023 in Haft. Löwe, 48J, schlank, kurze schwarze Haare, sucht ehrliche Frau mit Schweißfüßen zur BK/Beziehung. Bin ehrlich, offen und treu. Falls es noch solche Frauen gibt (mit Schweißfüßen) bitte meldet euch. 1000% Antwort. Traut Euch. Euer Löwe.

Chiffre 222002

x

Ich bin Tekin, 37J/180/100. Bin aus Düsseldorf und bin '23 in Castrop-Rauxel in Haft. Suche Frauen (18-40) mit Humor und viel Lebensfreude am Schreiben, um uns die Zeit einfach zu machen. Würde mich freuen dich kennenzulernen. Antwort garantiert.

Chiffre 222003

x

Hey, ich heiße Florian, bin 28J/184/89kg mit blauen Augen und suche eine süße Maus zum Kennenlernen. Ich mache gern Sport. Ich bin humorvoll, loyal und genieße schöne Stunden zu

zweit. Du sollst zw. 20-40J sein, treu, liebevoll und romantisch. Ich sitze noch in der JVA Dresden, allerdings nicht mehr all zu lange. Wenn du dich angesprochen fühlst, dann melde dich. Ich freue mich dich kennenzulernen. Antwort zu 100%.

Chiffre 222005

x

Jung gebliebener Anfang



50 sucht auf diesem Weg schlanke sie von 25-40J. Nicht Orts u. ungebunden ohne Anhang für Neuanfang in NRW (Hamm). Führerschein wäre gut. Bitte Antwort mit Foto. Nur ernstgemeinte Zuschriften.

Chiffre 222012

x

Hallo Ladys, mein Name ist Thomas. Ich bin 56J, 182, 90 und sportlich. Ich suche auf diesem Wege eine Frau, die meinem langweiligen und tristen Leben wieder einen Sinn gibt. Wenn du zwischen 40-60 Jahre bist und dich angesprochen fühlst, dann schreibe mir.

Chiffre 222007

x

Chris 32 sucht Dich, weiblich ab 18J, um dem tristen Haftalltag entfliehen zu können.

Chiffre 222014

x

Ich bin 33 Jahre, 178cm /72kg, braune Augen. Ich bin eine sehr humorvolle Person mit der man viel Spaß haben kann. Etwas verpeilt aber nicht auf den Kopf gefallen. Ich suche dich, weiblich zw. 25-37J.

Aussehen ist für mich nicht wichtig, sondern viel Humor, ohne Vorurteile und respektvoll. Ich liebe Musik und mache selbst Metal-Core, in manchen Fällen auch mal Kuschelrock. An manchen Tagen kann ich auch selbst über mich lachen. Du suchst einen Mann (lach), dann schreibe mir

Chiffre 222016

x

Markus 175 cm/85 kg/ halb Ami, sportlich jung geblieben, mit positiver Aura und guter Laune wünscht sich



eine Frau mit Niveau und gutem Charakter, die mit mir schreibt, Gedanken + Gefühle sowie Gegenwart und Zukunft teilt. Vielleicht passt's, trau Dich, ich antworte Dir.

Chiffre 222015

x

Ich bin Sascha, 33, 191, suche Kontakt zu reizenden Ladys (18-40). Bist du wie ich loyal, direkt, sehr offen und total verrückt? Dann



melde dich bei mir mit Foto bitte. Gerne auch für etwas Festes zu haben. Bin noch bis Februar 23 in Haft.

Chiffre 222018

x

Dimitri 37 Jahre jung,

Suche nette Frau zwischen 18-42 Jahre für BK oder mehr. Ich bin noch bis Ok-



tober '23 an die Fesseln der Justiz gebunden und suche auf diesem Wege eine nette sie, um den Haftalltag etwas angenehmer zu gestalten. Du solltest loyal, ehrlich und treu sowie klug sein. Also Du da draußen, ran an den Stift, trau Dich. Dimon aus Ba-Wü.

Chiffre 222027

x

Nicht Insasse sucht Briefkontakt. Du möchtest nach der Haft wirklich neu anfangen? Ich suche eine Frau und Partnerin, die in Zukunft aufrecht durchs Leben gehen möchte. Dein Vorleben oder, ob du Kinder mitbringst spielt hierbei keine Rolle. ich habe keine Vorurteile. Nimm einen Stift in die Hand und trau dich.

Chiffre 222022

x

Hey, ich bin Hamza, 35J, komme aus NRW, seit 2017 in Haft und habe noch paar Jahre vor mir. Ich suche eine Frau, die sich



mit mir sozial und offen über alles austauschen kann. Ich suche keine Barbie, sei einfach du selbst und verstell dich nicht. ich freue mich auf Post.

Chiffre 222081

ER SUCHT SIE

Ich bin Patrick, 27J, sportlich gebaut, liebevoll, treu, ehrlich, tätowiert, 1,76 groß, dunkel-blond mit grün-braunen Augen. Ich bin noch bis Oktober 2022 in Haft. Suche eine nette Frau zwischen 20-40 für Briefkontakt oder auch mehr. Ich antworte 100% zurück, bitte mit Foto antworten.

Chiffre 222031

x

Hallo Mädels, Ich bin der Fabian und suche auf diesem Weg eine Frau, die auch die



leeren Versprechungen und Enttäuschungen satt hat. Loyalität und Ehrlichkeit sollten dir genauso wichtig sein wie mir. Ich bin ein normaler, netter und sportlicher Mann (24J). Du solltest zwischen 18 und 30 Jahre sein. Am besten du schickst gleich auch ein Foto von dir mit, denn du siehst mich ja auch. Ich antworte auf jeden Brief.

Chiffre 222032

x

Mann mit Herz, 29J, gute Figur, humorvoll, vielschichtig sucht (W. 20-40) für lustigen, unterhaltsamen Briefkontakt, um dem tristen Haftalltag entfliehen zu können. Bin ein Mann mit dem man Pferde stehlen kann (sagt der Knacki). Neugierig geworden? Klasse, da du gerade hier die Anzeigen liest, hast du ja Zeit (frech-grins). Freue mich auf deinen Brief.

Chiffre 222034

x

Hey ho, er sucht eine sie. Bin 23 Jahre und zurzeit

in der JVA Bruchsal. Voraussichtlich gehe ich (ab 14.09.22) zur Therapie und will den Knastalltag ver-



meiden. Am besten meldet ihr euch mit Bildern, muss aber nicht sein. Ob Briefkontakt, oder was Festes, bin für alles offen.

Chiffre 222039

x

Joker sucht Harley Queen ... Hast du Lust auf der Längeweile zu entfliehen und mal mit jemandem zu sprechen, der dich versteht, weil es ihm genauso geht wie dir. Ein offenes Ohr hier drin Goldwert. Ich bin sportlich, nett und treu. Habe blaue Augen u. dunkelblonde Haare. War mal Soldat. Ich beantworte jeden Brief, gerne mit Bild. Freue mich auf dich.

Chiffre 222037

x

Hallo die Damen, ich bin 42J. jung, zurzeit in U-Haft und suche interessante Briefwechsel mit Frauen zwischen 20-60 Jahren. Ich bin ohne Vorurteile und lege Wert auf Ehrlichkeit. Wenn du dich angesprochen fühlst, dann spitz den Stift und leg los. Ich freue mich über jede Zuschrift. 100% Antwortgarantie.

Chiffre 222044

x

Ich bin Benny, 33 jung, 1,76cm groß, und derzeit in der JVA Nürnberg. Suche netten Briefkontakt und später mehr. Wenn du offen, humor- und liebevoll bist, dann zögere nicht, schnapp dir nen Stift und los gehts...

Chiffre 222043

Hey, bin der Martin 36

Jahre. Suche sie zwischen 30-40. Sitze noch bis Oktober 2022 in der JVA Hof. Da ich nach der Haft nach



Berlin ziehe, wäre nicht schlecht, wenn du von dort kommst. Bin etwas Schüchtern, wenn es passt bin ich dann lustig. Würde mich über Briefe sehr freuen.

Chiffre 222040

x

You'll never walk alone. Dann bekommst du Stabilität mit Abenteuerlust, Humor mit Stil, und Freiheit trotz Prinzipien. Sei, wer du bist, und gebe richtig Gas. Für die Überraschung werde ich sorgen. Du bekommst, was du vermisst. Also Ladys, Antwort ist Ehrensache.

Chiffre 222050

x

Lege mich wie ein Siegel auf dein Herz. Wie ein Sie-



gel auf deinen Arm. Denn Liebe ist stark wie der Tod. Ich suche nochmal die große Liebe. Ich hoffe die gibt es noch. Suche dich (weiblich) Wenn du mir deine Gefühle gibst, lerne ich dich lieben.

Chiffre 222051

x

Hey, ich bin der Andre. Bin 26 Jahre Jung, 185 groß und an einer Beziehung zu einer Frau interessiert zwischen 20-30 Jahre. Ich bin Single

und neugierig. Bin zurzeit in Haft und würde mich über Post freuen. Mehr erfährt ihr dann in Briefkontakt. Antwort 100% Garantiert.

Chiffre 222047

x

Ich bin Tomasz, 37J, 180cm, sportlich gebaut. Suche netten Kontakt zu



Frauen zwischen 25-40. Bin zurzeit in der JVA Freiburg. Komme aus Polen. Ich spreche ein wenig deutsch oder englisch, am besten wäre aber, wenn du polnisch sprechen könntest. Ich antworte zu 100%, bevorzugt aber mit Bild. Traut Euch.

Chiffre 222055

x

Abenteuerlustiger Herr in den Fängen der bayerischen Justiz (Maßregelvollzug)



sehr liebevoll, aufgeschlossen mit Herz und Charme, wünscht sich in Freiheit lebende, ungebunden, welt-offene, großzügige, vorurteilsfreie Frau, die mit einer Unterbringung (bin zur Zeit Freigänger) kein Problem hat, mich unterstützt den harten Weg gemeinsam in Liebe mit mir, aufrecht und liebevoll, zu gehen.

Chiffre 222056

x

Maximilian, 39, 182, 78, loyal, ehrlich und Familienmensch, noch bis Ende 2023

in Haft, sucht nette, ehrliche, offene sie zwischen 18 und 30 für netten Kontakt und vielleicht auch mehr. Alles ist möglich. Antwortgarantie 100%. Gerne mit Bild.

Chiffre 222053

x

Hallo Ladys, ich bin 35, 177, 88. Suche eine nette und humorvolle sie, zwischen



18-40. Es ist egal, ob du drin oder draußen bist. Ich muss noch ein bisschen Urlaub auf Staatskosten machen, und das leider im Polizeistaat Bayern. Würde mich über eine Antwort mega freuen. Ein Bild von dir wäre mega schön, aber kein muss. Ich antworte auf jeden Brief auch nach meinem Urlaub.

Chiffre 222072

x

DJ 37J, 182, sportlich, ehrlich, offen, humorvoll, noch bis 06/24 in Haft. Sucht dich, w 20-35J, offen, ehrlich, Musik sollte für dich kein Fremdwort sein. Du willst mehr wissen? Dann schreib mir, Antwort garantiert.

Chiffre 222064

x

Sommer, Sonne, Strand... Zu zweit? Ade? Ex Flugkapitän (tiefblaue Auge, brau-



ne Haare, 180cm.) wurde die Lizenz genommen, was geblieben ist: Ehrlichkeit und Humor. Suche dich (18-40), die mit mir auf die Insel der einzigartigen Briefe

fliegt oder mit dem Paddelboot hin schwimmt. Melde dich, wer wagt, die gewinnt.

Chiffre 222065

x

Chemnitzer 34, 178, 70, sportlich schlank, schwer tätowiert, lustig, offen für Neues, kein Langweiler, verrückt. Suche schlanke, normal gebaute Frau, ob 20 oder 55 ist egal. Hauptsache du hast Charakter und denkst wie ich, dass das Aussehen nicht alles ist. Perfekt, wir können über alles schreiben (kennen lernen, Gott und die Welt, oder auch intimer) und schauen, was die Zeit noch bringt. Neugierig, Bock drauf, traue dich einfach.

Chiffre 222066

x

Wir (30 und 31) aus NRW suchen Frauen für BK! Schämt euch nicht. Fotos gibt es später.

Chiffre 222067

x

Ich (m, 39) suche Frau ohne Anhang ab 30 aus dem Raum Berlin/Brandenburg zum Aufbau einer Beziehung. Du solltest loyal und anhänglich sein, und eine Vorliebe für Zweisamkeit und Sex haben. Egal, ob inhaftiert oder frei. Da ich zzt. im OV bin, wären auch Treffen möglich. Wenn ich dein Interesse geweckt habe, dann schreibe mir.

Chiffre 222070

x

Rumänische Frohnatur sucht BK zu Frauen. Ich bin 32, 176, 72, schwarze Haare, brauche Augen. Ich tanze, reite, schwimme uvm. Ich bin ehrlich, zuverlässig und allem aufgeschlossen. Wäre toll, wenn ich bald Post bekommen würde, Foto wäre auch schön. Also bis bald. Liebe Grüße, Jonut.

Chiffre 222063

x

Hi Unbekannte, ich heiße Andi und suche auf diese

Weise Briefkontakt zu netten, lustigen und für jeden Blödsinn zu habenden Mädels. Du solltest Spaß am Leben haben, Ehrlichkeit groß schreiben und rumal-



bern können. Ich bin ein Typ, der Ernst aber auch albern sein kann. Mit mir kannst Du Pferde stehlen. Ich bin 42J, 175cm groß und zurzeit in Landshut in U-Haft. Mehr zu mir gibt es nach deiner Antwort. Also traute Euch, gern mit Foto. 100% Antwort. Freue mich Eure Briefe.

Chiffre 222075

x

Hey, ihr tollen Mädels da draußen. Ich heiße Paddy,



bin sportlicher Ex-Soldat und suche crazy & coole Kontakte. Stehst du, wie ich auf Tattoos & Piercing? Kannst du dennoch mit Treue und Romantik was anfangen? Bist offen & ehrlich? Dann schreibe mir. Jeder Brief wird beantwortet.

Chiffre 222077

x

BRIEFKONTAKT

Hi Mädels, ich Mio, 35J, koche gern gemeinsam, mit viel Liebe. Wer möchte mit mir kochen und das Essen usammen genießen, oder

mir den Nachtsch ver-süßen? Suche nach netter Unterhaltung. Bin auch für



weiteres offen. Meld Dich! Beste Grüße aus Bremen

Chiffre 222004

x

Fisch 37/176/80, dunkel blonde Haare. Zu 100% loyal u. ehrlich. Suche auf diesem Weg das richtige Gegenstück. Du bist weiblich zw. 35-45, loyal, ehrlich, nicht voreingenommen und hast dein Herz am rechten Fleck, dann melde dich zum Gedankentausch und evtl. mehr. Zzt. bin ich in der JVA Amberg und laufe dir auch nicht davon, mit Bild wäre nett. Aussehen ist zweitrangig, der Charakter zählt. 100% AW. Freue mich auf deine Zuschrift.

Chiffre 222008

x

Tobias, 28/172/, braunes Haar, tätowiert, bis Mitte Juli '23 in der JVA Amberg in Haft, nett, humor- u. verständnisvoll, sowie in keinsten Weise oberflächlich. Suche dich, weiblich bis max. 35J, für Briefkontakt und evtl. mehr. Leider besitze ich derzeit kein Foto, jedoch ist dies in Bearbeitung. Würde mich über eine Antwort sehr freuen.

Chiffre 222009

x

Hey Ladys, ich bin 28J und würde gern einer Frau den Tag versüßen. Dein Alter ist mir egal, vorerst brauchst du auch kein Bild. Ich schreibe gern, sowohl

mit Herz als auch mit Humor. Wenn du Herzrasen und Lachen willst, schreibe mir. Noch bin ich eingesperrt. Trau dich, ich antworte mit Sicherheit. Vergiss nicht, das Glück ist mit den Mutigen.

Chiffre 222010

x

M, 40J, sucht BK zu W. ab 18J, egal ob drinnen oder draußen, oder Maßregelvollzug. Sei wie du bist, auch wenn dich keiner mag, wie du bist. Wichtig ist immer ehrlich zu sein. Ich mache viel Sport und schreibe gerne. Ran an den Stift, ich warte auf deine Post.

Chiffre 222013

x

Hi Mädels, mein Name ist Patrick, bin 27/190 mit blonden Haaren. Ich komme



aus Heilbronn, wo ich zzt. auch in Haft sitze. Suche auf diesem Weg BK zu Mädels, die Lust haben viel zu schreiben. Ich beantworte alle Briefe zu 100%. Ich freue mich auf Eure Briefe.

Chiffre 222006

x

Hey Du! Ich heiße Robert und bin 34J/ 183cm/75kg, und suche Dich für Briefkontakt und mehr. Wenn Du die richtige bist, hole ich Dir die Sterne vom Himmel.

Chiffre 222017

x

M 28 1.71, blaue Augen und kurze dunkelblonde Haare, schlank, sucht w bis 35. Gerne aus NRW aber kein Muss, für BK aus dem sich mehr entwickeln kann. Loyalität, Ehrlichkeit und

Offenheit erwünscht. Körperliche Merkmale sind total zweitrangig. Noch ca. 2 Jahre in Haft. Danach möchte ich neu starten mit allem, was dazu gehört. Antworte zu 100%. Gruß Jona.

Chiffre 222024

x

Ich, 30J, Stefan, suche eine sie zum Schreiben. Beim



Schreiben kann viel Äußeres egal sein, ich suche nicht das Traummodell, sondern einen wertvollen Menschen.

Chiffre 222025

x

Wer nicht wagt..., kann mich (48/196/100) auch nicht kennenlernen. Suche ein ehrliches, natürliches und humorvolles Mädels, das Lust hat mit mir zu schreiben. Ich bin sportlich und habe viele Interessen. Würde mich über nette Post freuen. Antworte zu 100%. Nun musst du dich nur noch wagen.

Chiffre 222029

x

Hey, ich bin der Basti (34/196/108) suche auf diesem Wege sympathisches, romantisches Gegenstück, um sich auszutauschen und sich näher kennenzulernen. Ich schreibe zu 100% zurück. Ich bin witzig, crazy ehrlich und mit mir kann man über alles reden. Noch habe ich leider kein Foto, kommt aber bald eins rein. Trau dich.

Chiffre 222035

x

Chiara Aileen (25/1,80). Hallo, ich suche auf diesem Weg Briefkontakte auf niveauvoller Art. Du sollst zwischen 18 und

35 Jahre alt sein. Ehrlichkeit und Loyalität solltest



du besitzen. Bin ein herzliches Wesen mit viel Herz.

Chiffre 222033

x

Romantiker, Oldschool (181cm, 86 kg) sucht Mädels für netten Briefkontakt. Bis auf weiteres habe ich in RLP ein „All inclusive Appt“.

Romantik, kuscheln, lange Gespräche, u.v.m. sind meine Leidenschaften. Gerne „gute Briefe“ und nicht nur Kontaktalltag; den haben wir so genug. Foto top, aber kein muss. Antwort – Garantie.

Chiffre 222038

x

Ich Peter, möchte so gern eine Brieffreundin haben. Bin 46Jahre 1,82 groß mit vielen Hobbys. Es wäre toll, wenn sich viele Frauen melden würden. Du bist sicher auch sehr einsam? Bitte schreibe mir mit Fotos, jeder Brief wird 100% beantwortet.

Chiffre 222041

x

Na bereit den tristen Haftalltag zu vergessen? Jetzt erst recht. Ich 41/192 und 85kg, suche eine nette und aufgeschlossene Brieffreundschaft. Alles kann, nichts muss. Interesse? Dann traue dich und greife zu Stift und Papier. Antwort zu 100%, nur Mut.

Chiffre 222042

x

Roland, 39/185/98, studierter Rechtswirt, sucht bundesweit interessanten BK. Neben juristische Inhalten können wir über

alles schreiben. Offenheit und Ehrlichkeit ist mir sehr wichtig und erwarte das auch. 100%ige Rückantwort

Chiffre 222049

x

Marcel, 26 J, sportlich aktiv, loyal und ehrlich Ich suche BK zu Frauen die mir den Haftalltag etwas versüßen. Dir sollten die Werte, wie Ehrlichkeit, Vertrauen und Loyalität etwas bedeuten. Bist du spontan und besitzt Humor, dann melde dich einfach bei mir. Würde mich über deine Post sehr freuen. Gerne mit Foto, ist aber kein muss. Antwort 101%

Chiffre 222054

x

Ich bin Steven und 38 Jahre 191 cm groß und habe blaugrüne Augen, die Dich faszinieren könnten. Ich suche



eine reizende und aufgeschlossene Frau für aufregenden BK und möglicher Beziehung. Du solltest nicht älter als 40 Jahre sein und das Abenteuer lieben.. Ich freu mich über Deine Post

Chiffre 222057

x

Dominanter Akademiker sucht Studentin für spannenden Austausch. Ich (m 185cm, dunkle Haare und Augen sucht eine sie für regelmäßigen Austausch. Du solltest offen für das Verfassen langer Briefe sein und Interesse an Dominanten Männern haben. Dein Alter und Aussehen sind zweitrangig, es reicht, wenn du weißt, was du willst. Fotoaustausch kann gerne erfolgen. Ich beantworte

jeden Brief zu 100%, ob mit oder ohne Foto. Zurzeit im offenen Vollzug in BW.

Chiffre 222052

x

Mein Name ist Fabian, ich bin 23 Jahre alt und suche nette Briefkontakte. Wenn ihr Lust habt mit einem netten, lustigen jungen Mann zu schreiben, meldet euch. Ich freue mich über jeden Brief. Liebe Grüße, Fabian.

Chiffre 222071

x

Hallo, ich bin der Manuel, 34 Jahre und derzeit in der JVA Saarbrücken. Suche netten BK mit w, 18-50J. Gerne auch für Freundschaft plus nach meiner Haft. Näheres zu meiner Person bei Kontakt. Freue mich auf deine Zuschrift. Ich antworte.

Chiffre 222073

x

Guten Tag Ladys, ich bin 30 und habe noch eine Weile zu sitzen. Bin Libanese und suche eine loyale und ehrliche sie um diesem ekelhaften Haftalltag ein wenig



zu entfliehen. Ich bin alte Schule gentlemanlike. Wenn du zwischen 20-40 (weiblich) bist und dir gefällt, was du siehst und liest, dann schnapp dir ein Foto von dir und schreibe mir. Bin direkt, loyal und für alles offen. Vertrauen ist das Wichtigste. Ich freue mich auf deinen Brief

Chiffre 222078



Mein Name ist Marina und wohne in Spandau (Ber-

lin). Ich weiß selbst wie es ist, wenn man durch den Boden fällt, nur weil man mal was falsch gemacht hat. Vielleicht hilft es dir dich mal auszutauschen (schriftlich). Würde mich freuen, wenn du Lust hast mir zu schreiben Netten Gruß.

Chiffre 222011



Ich suche Freundschaft oder Beziehung. 168, 70kg, einsame Satanistin, Metal, EBM, Gothik, SM erfahren, 44J, substituiert, sucht einsame Seele, vom Leben geplagt und treu bis in den Tod. Habe kein Zuhause mehr und suche im Raum Leipzig, Thüringen jemanden, der mich aufnimmt. Gehe gern in Gaststätten und auf Konzerte. Kreativ erfüllt und mutig genug nochmal zu heiraten. Kann leider noch nicht kochen, aber vieles mehr. Alter und Aussehen sind egal. Briefmarke wäre toll. Foto folgt.

Chiffre 222021

x

Hey ihr heißen Typen hinter schwedischen Gardinen. Seid ihr auch sie einsam wie ich? Ich stelle mich mal vor: Ich bin die Luna, 32J. jung. Ich bin eine sexy vollbusige Blondine mit äußerst geilen Kurven, die auf echte Kerle steht. Na Jungs, habe ich euch neugierig gemacht? Dann meldet euch bei mir, ich warte sehnsüchtig auf eure Nachrichten.

Chiffre 222036

x

Ich, weiblich, 23,158 groß, 55, blond mit grünen Augen, außergewöhnlich extravertiert und charmant. Wenn Du das verkraftest und Dir zutraust, überrasche mich. Natürlich ist auch irgendwo tief in mir eine Prinzessin, eher Marvel, weniger



Steinbock Ü 50, 170/80, braune Augen. Suche dominanten ihn bis 45 für BK. Alles ist möglich. Ehrlichkeit zählt. Beziehung? Melde dich doch einfach, bis dann

Chiffre 222023

x

Ich 53 Jahre, suche auf diesem Weg einen netten



jungen Mann im Alter von 20-25 Jahre, vielleicht irgendwann für eine feste Beziehung. Wenn Interesse besteht, bitte gerne mit Bild.

Chiffre 222028

x

Mann ü 50, sucht ihn ü 30, gern dom. No bi. für netten, ehrlichen BK, gerne später Beziehung. Wo bist du? Ich freue mich über Deine Post . Bis dann

Chiffre 222045

x

Regenbogen Mensch mit Herz aus dem Rheinhessen. Ich suche auf diesem Weg nette Kontakte zu Jungs, gerne aus dem Maßregelvollzug. Leider werden zu viele mit einer Neigung vorverurteilt auch von den staatlichen Organen. Aber es gibt auch viele, die sich nicht öffnen können, weil der Druck der Ellenbogengesellschaft zu hoch ist. Mich würde es freuen mit gleichgesinnten zu schreiben, ob geoutet oder nicht. Kein Mensch ist perfekt. Ich bin 41 J., 190 cm und mag Offenheit, Ehrlichkeit und Loyalität.

Chiffre 222046

Disney, die verwöhnt und erobert werden will. Du darfst mich gerne herausfordern, wenn du dich traust.

Chiffre 222068

x

Eine außergewöhnliche Latina Prima-Donna sucht ihren Don Juan, der nicht nur ankündigt, sondern auch abliefern. Ich bin 23, 157, 63, und auch wenn ich nicht oberflächlich bin, solltest du nicht kotzen, wenn du morgens in den Spiegel schaut. Abartigen Humor und ausgedehnten Beschützermodus mit Gentlemen Allüren habe ich gern.

Chiffre 222069

x

Immer geile sexy Blondine sucht einen Kerl, der mir zeigt, wo es lang geht. Ich bin blauäugig und 1,50m groß. Also ein Standgebläse! Also traut euch und meldet euch.

Chiffre 222076

x

Yvonne 39 Jahre, 186 cm mit vielen ausgefallenen Hobbys, ist nicht das Girl von nebenan, sondern die Frau mittendrin. Ich bin eine Naturliebhaberin und bin nicht auf der Suche, sondern suche



die Herausforderungen. Wenn Du diese Herausforderungen suchst und nicht jünger als 30 bist, dann meld Dich doch einfach. Ich bin sicher die richtige Entscheidung zu treffen. Du solltest allerdings aufgeschlossen und ein Naturliebhaber sein. Ich bin gespannt, wer sich traut, diese groß gewachsene Frau zu neuen Herausforderungen zu bewegen.

Chiffre 222083

Kostenlose Chiffreanzeige

Eine kostenlose Chiffreanzeige kann jeder im lichtblick veröffentlichen lassen. Den gewünschten Text bitte mit Absender, kurz gefasst und lesbar an die unten angegebene Adresse schicken. Über eine Briefmarkenspende freuen wir uns. Leider können wir weder die Seriosität einer Anzeige überprüfen, noch Bestätigungen über eingegangene Annoncenwünsche verschicken. Wir müssen uns auch vorbehalten, Anzeigen jederzeit abzuändern oder überhaupt nicht zu veröffentlichen. Nicht veröffentlichte Anzeigen können nicht zurückgeschickt werden. Auf Eure Chiffre-Anzeigen eingehenden Briefe leiten wir Euch automatisch und regelmäßig zu. Bitte antwortet nur auf Anzeigen aus dem jeweils aktuellen Heft! Antworten auf Anzeigen, die nicht (mehr) zustellbar sind oder ältere Ausgaben betreffen, können nicht an die Absender zurückgeschickt werden, sondern werden von uns vernichtet. Beilagen in den Chiffre-Briefen sind nicht zulässig.

Kleinanzeige mit Foto

Um unsere Kleinanzeigen noch attraktiver zu machen, bieten wir Euch die Möglichkeit, bei uns eine Anzeige mit Foto aufzugeben. Ebenso kostenlos, wie normale Anzeigen bisher auch. Um jedoch eine missbräuchliche Veröffentlichung eines Fotos von vorne herein auszuschließen, können wir Fotoanzeigen nur abdrucken, wenn ihr uns zusammen mit dem Foto und Eurem Anzeigentext **eine Kopie Eures Personalausweises** oder **eine Haftbescheinigung** übermittelt! Grundsätzlich könnt Ihr uns einfach das Foto, welches wir zusammen mit Eurem Anzeigentext veröffentlichen sollen, zusenden (eine Rücksendung ist jedoch nicht möglich). Ihr könnt Eure Augenpartie, wenn Ihr nicht „unmaskiert“ erscheinen wollt, auch auf dem Foto mit einem schwarzen Balken versehen.

Zuschriften bitte ausreichend frankiert senden an:

der lichtblick

Seidelstraße 39
D-13507 Berlin
Antwortbriefe

bitte wie folgt versenden:

Wichtig: Bitte die **Chiffre-Nr.** auf den Briefumschlag schreiben; zur Weiterleitung ist eine **85 Cent-Briefmarke** beizulegen!

1). **Euren Antwortbrief auf eine Chiffre-Anzeige zusammen mit einer Briefmarke in einen Umschlag stecken. Dann Chiffre-Nr. und Eure Adresse auf das Kuvert schreiben und in einem Briefumschlag an uns schicken.**



Achtung!!!
Die Briefmarke bitte nur beilegen. Nicht aufkleben!!!

2). **Absender: Max Mustermann
Musterstr. 87
74535 Musterstadt**
Auf diesen Brief **keine** Marke kleben oder hineinlegen
Chiffre 118023

3). **Max Mustermann
Musterstr. 87
74535 Musterstadt**
An die **lichtblick-Redaktion
Seidelstr. 39
13507 Berlin**
Hier muss die Briefmarke zur Weiterleitung rein..... sonst keine Weiterleitung mehr.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Redaktionsgemeinschaft der lichtblick
(bestehend aus Insassen der JVA-Tegel)

Verantwortlicher Redakteur:
Andreas Bach (V.i.S.d.P.)

Die Redakteure sind Mitglieder im DPV.



Druck:
Spree-Druck, Wrangelstr. 100,
10997 Berlin Tel: 030-6167570

Postanschrift: "der lichtblick"
Seidelstraße 39
D-13507 Berlin

Telefon: (030) 90 147 - 2329
Telefax: (030) 90 147 - 2117

E-Mail: redaktion@lichtblick-zeitung.org

Internet: www.lichtblick-zeitung.org

Spendenkonto:
sbh-Sonderkonto: der lichtblick
IBAN: DE 67 1007 0848 0170 4667 00
BIC (Swift): DEUTDEDB110

Auflage: 7.500 Exemplare

Allgemeines:
Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft der lichtblick vom 1. Juni 1976.

Eine Zensur findet nicht statt!

der lichtblick erscheint vierteljährlich. Der Bezug ist kostenfrei. Ein Abo – das jedoch nur für das laufende Jahr gilt – kann telefonisch, per E-Mail oder schriftlich formlos beantragt werden.

Reproduktion des Inhalts (ganz oder teilweise) nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktion und gegen Zusendung eines Belegexemplares.

Für eingesandte Manuskripte, Briefe und Unterlagen jeglicher Art wird keine Haftung übernommen. Den Eingang von Briefen können wir nicht bestätigen. Bei eingesandten Manuskripten und Leserbriefen setzen wir das Einverständnis zum honorarfreien Abdruck und zur sinnwahren Kürzung voraus. Leserbriefe und Fremdbeiträge sind in keinem Fall Meinungsäußerungen der Redaktion.

Eigentumsverbehalt: Diese Zeitung bleibt Eigentum des Absenders, bis sie der/dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde. Bei Nichtaushändigung, wobei eine „Zur-Habnahme“ keine Aushändigung darstellt, ist sie dem Absender unter Mitteilung des Grundes zurückzusenden.

KNACKIS ADRESSBUCH

Einige Telefonnummern sind aus der JVA **nicht** erreichbar!

- Abgeordnetenhaus von Berlin**
Niederkirchner Str. 5 • 10117 Berlin ☎ 030/2325-0
- Ärztekammer Berlin, Beauftragte für Menschenrechte**
Friedrichstr. 16 • 10969 Berlin ☎ 030/40806-2103
- Ausländerbehörde**
Friedrich-Krause-Ufer 24 • 13353 Berlin ☎ 030/90269-0
- Ausländer- u. Migrationsbeauftragte des Senats**
Potsdamer Str. 65 • 10785 Berlin ☎ 030/9017-2351
- Datenschutz und Informationsfreiheit**
Friedrichstr. 219 • 10969 Berlin ☎ 030/13889-0
- Bundesgerichtshof**
Herrenstr. 45 A • 76133 Karlsruhe ☎ 0721/1590
- Bundesgerichtshof**
Karl-Heine-Str. 12 • 04229 Leipzig ☎ 0341/48737-0
- Bundesministerium der Justiz**
Mohrenstr. 37 • 10117 Berlin ☎ 030/18580-0
- Bundesverfassungsgericht**
Schloßbezirk 3 • 76131 Karlsruhe ☎ 0721/9101-0
- Deutscher Bundestag – Petitionsausschuss**
Platz der Republik 1 • 10117 Berlin ☎ 030/22735257
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte/Europarat**
F - 67075 Strasbourg Cedex
- Freiabonnements für Gefangene e. V.**
Köpenicker Str. 175 • 10997 Berlin ☎ 030/6112189
- Humanistische Union e. V. – Haus der Demokratie**
Greifswalder Str. 4 • 10405 Berlin ☎ 030/20450256
- Kammergericht**
Elßholzstr. 30–33 • 10781 Berlin ☎ 030/9015-0
- Komitee für Grundrechte und Demokratie e. V.**
Aquinostraße 7–11 • 50670 Köln ☎ 0221/9726920
- Kunst- und Literaturverein für Gefangene e.V**
Evinger Platz 11 - 44339 Dortmund ☎ 0231/448111
- Landgericht Berlin, Strafvollstreckungskammer**
Turmstr. 91 • 10559 Berlin ☎ 030/9014-0
- Petitionsausschuss Abgeordnetenhaus** ☎ 030/232514-70
- Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin**
Littenstr. 9 • 10179 Berlin ☎ 030/306931-0
- Schufa Holding AG**
Kormoranweg 5 • 65201 Wiesbaden ☎ 0611/9278-0
- Senatsverwaltung für Justiz sowie Soziale Dienste der Justiz – Gerichts- und Bewährungshilfe**
Salzburger Str. 21–25 • 10825 Berlin ☎ 030/9013-0
- Staatsanwaltschaft Berlin, Strafvollstreckungsabteilungen**
Alt-Moabit 100 • 10559 Berlin ☎ 030/9014-6800
- Strafvollzugsarchiv VH Dortmund FB 8**
Emil-Figge-Str. 44 • 44227 Dortmund

ANSTALTSBEIRAT DER JVA - TEGEL

- | | |
|---|------------------------|
| Vorsitzende, TA II und Sicherungsverwahrung | Adelgunde Warnhoff |
| SothA I + II | n.N |
| Redaktion der lichtblick, GIV | Sebastian Fuhrmann |
| Türkische Inhaftierte | Ferit Çalışkan |
| Arabische Inhaftierte | Abdallah Dhayat |
| Betriebe, Küchenausschuß und TA VI | H.-M. Erasmus-Lerosier |
| TA V | Dr. Heike Traub |

BERLINER VOLLZUGSBEIRAT

www.berliner-vollzugsbeirat.de

- | | |
|---------------------------------|--------------------------------------|
| Dr. Olaf Heischel | Vorsitzender BVB |
| Marcus Behrens | Stellvertr. Vorsitzender BVB/LADS |
| Dr. Annette Linkhorst | Stellvertr. Vorsitzende BVB/AB JSA |
| Dorothea Westphal, Ingrid Meyer | Geschäftsstelle BVB |
| Werner Rakowski | Vors. AB Offener Vollzug Berlin |
| Evelyn Ascher | Vors. AB JVA für Frauen |
| Adelgunde Warnhoff | Vors. AB JVA Tegel |
| Peter Tomaschek | Vors. AB JVA Moabit |
| Dr. Joyce Henderson | Vors. AB JVA Plötzensee |
| N.n | Vors. AB JAA |
| Thorsten Gärtner | Vors. AB JVA Heidering |
| Elke Brachaus | Senat Bildung, Jugend, Familie |
| Dr. Florian Knauer | Wissenschaft |
| Heike Schwarz-Weineck | DBB |
| Mike Petrik | Unternehmensverb. Bln.-Brandenburg |
| Thúy Nonnemann | Abgesandte des Ausländerbeauftragten |
| Irina Meyer | Freie Träger |
| Axel Barckhausen | Medien |
| Elfriede Krutsch | ärztliches BVB-Mitglied |

ÖFFNUNGSZEITEN IN DER JVA - TEGEL

Besucherzentrum - Tor 1
Mo. + Di. 13.15 Uhr bis 19.15 Uhr
Arbeiter ab 15.15 Uhr
Sa. + So. 1. und 3. Wochenende im Monat geöffnet
09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
☎ 90 147-1560

Haus 38 / Wäscheannahme-Öffnungszeiten
Mo. + Di. 13.00 Uhr bis 14.45 Uhr
Fr. 9.00 Uhr bis 10.00 Uhr
☎ 90 147-1534

Briefamt / Paketabgabezeiten
Mo. + Di. 13.00 Uhr bis 14.45 Uhr
Fr. 09.00 Uhr bis 10.00 Uhr
☎ 90 147-1530

BANKVERBINDUNG FÜR ÜBERWEISUNGEN AN GEFANGENE DER JVA - TEGEL

Zahlstelle der JVA-Tegel
IBAN: DE 07 1001 0010 0011 5281 00
BIC: PBNKDEFF100

Immer die Buch-Nr. des Inhaftierten angeben!

EINLASSTERMINE FÜR ANWÄLTE

Mo. - Do. 08.00 Uhr – 16.00 Uhr
Fr. 08.00 Uhr – 14.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten muss eine Einlassgenehmigung beim Teilanstaltsleiter beantragt werden!

TELIO ☎ 01805 - 123403

Bankverbindung von Telio für die JVA Tegel
Kto.-Inh.: Telio
IBAN: DE 58 2005 0550 1280 3281 78
BIC: HASPDEHHXXX
Verwendungszweck: siebenstellige Teliokontonummer (welche auf Eurem PIN-Brief o. Eurer Kontokarte steht)

Das Erscheinen des lichtblicks ist auch von Spenden abhängig. Nur mit Ihrer Hilfe kann der lichtblick in dem gewohnten Umfang erscheinen – bitte spenden Sie!

Wir sind auf Ihre Unterstützung angewiesen.

der lichtblick

sbh-Sonderkonto: der lichtblick

IBAN: DE 67 1007 0848 0170 4667 00

BIC (Swift): DEUTDEDB110

der lichtblick ist die weltweit auflagenstärkste Gefangenenzeitung, unzensuriert und presserechtlich von Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel verantwortet. Der Bezug ist kostenlos - Spenden machen dies möglich.

Auch deine Spende als Leser, kann dazu beitragen, den lichtblick zu unterstützen.

Wir bieten Euch regelmäßig interessante Themen rund um den Strafvollzug und Euren Rechten, sowie sozialen und auchpolitischen Themen.

Bitte spendet, auch wenn es nur ein paar Euros sind. Danke.

spree (druck

www.spreedruck.de

Wrangelstr.100-10997 Berlin

030 - 6167570

Diese Ausgabe ist ein "Kreuzberger" Druckerzeugnis von: